Volksschädlinge am Pranger

Eine Aufklärungsschrift im großdeutschen Freiheitskampf

von

Regierungsrat
Alfred Klütz
Leiter der Justiz-
Pressestelle Berlin

mit
einem Vorwort
von

Staatssekretär
Dr. Freisler

Verlag Hermann Hillger Komm.-Ges. Berlin-Grunewald

Volksschädlinge am Pranger

Eine Aufklärungsschrift

im Großdeutschen Freiheitskampf

von

Regierungsrat Alfred Klütz

Leiter der Justizpressestelle Berlin

mit einem Vorwort von

Staatssekretär Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk
der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude

Verlag Hermann Hillger Komm.-Ges. Berlin-Grunewald und Leipzig

Preis des Heftes: 50 Pf.

Partiepreise bei Sammelbezug:

ab 100 Stück 47 Pf.	ab 500 Stück 42 Pf.
ab 250 „ 45 „	ab 750 „ 40 „

ab 1000 Stück 37 Pf.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort

Ein Heer, das vereinsamt kämpft, wäre — jedenfalls in unserem Jahrhundert — verloren, selbst wenn es Siege erringen würde.

Wie alles Lebendige muß es körperlich und seelisch verwurzelt sein, damit es aus einem Boden, in dem es wurzelt, die Kraft ziehen kann, die es erst immer wieder zu Taten befähigt. Denn auch ein Heer kann nicht das Kräftewunder eines Perpetuum mobile sein. Es bedarf der körperlichen, technischen, geistigen, weltanschaulichen und damit Willen und Kraft bildenden Nahrung.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß der Nährboden dieses Heeres, der Volkskörper, gesund ist.

Der Bauer weiß, daß auch ein gesunder Acker in Gefahr ist, zu verwahrlosen, wenn er nicht ständig gepflegt wird. Von dem Nährboden, den dieser Volkskörper für alle Kraftleistungen des Volkes bildet, wissen wir alle das zur Genüge aus den Erfahrungen des Weltkrieges, der marxistischen Revolte, der Inflations- wie überhaupt der Weimarer Systemzeit.

An der lebenswichtigen Aufgabe, unseren Volkskörper so sauber, stark und gesund zu erhalten, daß unser Heer weiß, daß ein Dolchstoß in seinen Rücken völlig ausgeschlossen ist, arbeitet in vorderster Front unsere Kriegsstrafrechtspflege mit.

Im Weltkrieg hatten wir eine Rechtspflege, die diesen Namen verdiente, nicht. Und das war mit schuld am Zusammenbruch der Heimatfront.

Gewiß: unser Volk ist wieder kerngesund. Aber ehe man krank geworden ist, soll man die Gesundheit schützen! Und Krankheitskeime gibt es im gesündesten Volk. Darauf kommt es an, daß man diese Keime sich nicht ausbreiten läßt, sondern sie ausmerzt. Und dazu ist unsere Kriegsstrafrechtspflege da.

U n s e r e ! Das ist sehr wesentlich, ist lebenswichtig für die Wirksamkeit der Kriegsstrafrechtspflege.

Denn auch die Rechtspflege — ein Armeekorps der inneren Front — kann nur gedeihen, wenn sie im Volk verwurzelt ist; wenn sie nicht von außen an das Volk herangetragen wird, sondern als eine Abwehrkraft vom Volk selbst gebildet wird. Die Rechtspflege gehört zur Gemeinschaftshygiene, die das Volk treiben muß, um rein und gesund zu bleiben.

Deshalb muß das Volk wissen, daß auch die Rechtspflege eine volkeigene Lebensäußerung ist. Voraussetzung dafür ist, daß es ihr Wesen und Wirken kennt; durch innere und äußere Teilnahme kennt. Dann wird es sie auch würdigen und wird zum aktiven Mitkämpfer seiner Rechtspflege werden. Im Leben ist dazu vielfältige Gelegenheit.

Diese Blätter — von kundiger Feder geschrieben — möchten dem Ziele dienen, unsere Rechtspflege gerade im Kriege unserem Volk als eigene Lebensäußerung zum Bewußtsein zu bringen. Sie möchten das mit der Lebendigkeit, die der Lebendigkeit der Rechtspflege selbst und die dem reißenden Strome des Lebens entspricht.

Hierzu wünsche ich ihnen einen glückhaften Weg.

Dr. Freisler

Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Krieg!

Das deutsche Volk steht im Krieg. Sieben Jahre des Aufbaues im Innern und der Stärkung des deutschen Einflusses im europäischen Kräftewettspiel liegen hinter uns. Jetzt gilt es, dem haßerfüllten Wüten der demokratisch-jüdischen Geldsackinteressenten ebenso entschlossen und kompromißlos entgegenzutreten, wie vor 1933 den Gegnern des Nationalsozialismus im eigenen Lande. Mit der gleichen Siegeszuversicht wie damals, mit demselben opferbereiten Einsatz wie einst um die Macht im Staate wird heute um die Sicherung der Lebensinteressen Deutschlands in der Welt gekämpft.

Sieben Jahre hat sich der Führer mit denkbar größtem Friedenswillen um einen gerechten Ausgleich in Europa und der Welt bemüht. Immer wieder hat er versucht, dem gewaltigsten Wettrüsten aller Zeiten Einhalt zu gebieten. Mit beispielloser Geduld und genialem staatsmännischen Weitblick hat er es wieder und wieder unternommen, durch Verträge, Abkommen und praktische Vorschläge die Fesseln des Versailler Diktates zu lösen, um damit nicht nur Deutschland, sondern der ganzen Welt die Grundlage zur Überwindung der Krise, zu einem gerechten Güteraustausch, zu einer freien Entfaltung des Handels und damit zu einer allgemeinen Befriedung zu schaffen.

Aber die jüdisch beeinflußten Weltverderber und Kriegshetzer waren unbeirrbar am Werk. Sie stießen die ihnen dargebotene Friedenshand des Führers zurück. Sie antworteten auf seine Angebote und Vorschläge mit leeren Phrasen oder gar mit bitterem Hohn. Sie begannen schon vor Jahren ein Kesseltreiben gegen das wiedererstarkende Deutsche Reich. Sie suchten überall Bundesgenossen und fanden bei größenwahnsinnigen, verblendeten oder auf ihren persönlichen Vorteil bedachten „Staatsmännern" in den Deutschland benachbarten Staaten allzu leicht Gehör.

Die Einkreisung des Reiches wurde nach bewährtem Muster eingeleitet. Eine besonders wichtige Rolle war dabei der ehemaligen Tschecho-Slowakei und Polen zugedacht. Das unnatürliche Staatengebilde Österreich saß als Keil mitten im Herzen des deutschen Volkstums. Im Süden und Osten, wo sich der Erbfeind in der Tschecho-Slowakei und in Polen militärische Stütz-

punkte gegen das Reich gesichert hatte, wurde der Kampf gegen Volksdeutsche von Monat zu Monat verstärkt.

Was Unvernunft und böser Wille ihm verweigern wollten, das holte sich der Führer selbst. Österreich wurde befreit und damit die Sehnsucht von Millionen diesseits und jenseits der willkürlich gezogenen Grenzen erfüllt. Das Sudetenland wurde in den Schutz des Mutterlandes genommen. Je mehr damit aber ein Ausgleich der berechtigten deutschen Ansprüche erreicht, je mehr so den Lebensinteressen der von diesen Maßnahmen unmittelbar Betroffenen entsprochen wurde, je mehr sich also die Gegensätze und Streitobjekte zwischen dem Reich und seinen Nachbarstaaten verringerten, um so wilder wurde die Kriegshetze in London und Paris, um so intensiver das Säbelrasseln in Prag und Warschau.

Wieder sah sich Adolf Hitler gezwungen, die Initiative zu ergreifen. Er übernahm den erbetenen Schutz der Slowakei gegen jede gegnerische Drohung und Willkür und befreite Böhmen und Mähren von den ebenso eitlen wie kurzsichtigen Steigbügelhaltern jener demokratischen Politiker, deren Weltherrschaftspläne längst zu einer internationalen Gefahr geworden waren. In allen befreiten und in die Obhut des Großdeutschen Reiches genommenen Gebieten schwanden Arbeitslosigkeit und Elend. Auch dort klang bald der Hammerschlag des Wiederaufbaus.

In dem gleichen Maße, in dem sich die Lage im Süden entspannte, verschärfte sie sich infolge der Einflüsterungen und Garantieversprechungen Englands und Frankreichs im Osten. Die zweite Augusthälfte des Jahres 1939 brachte den Höhepunkt der Kriegshetze. Entmenschte englandhörige Polen griffen zum Mord und zur Brandstiftung. Lauter und verzweifelter wurden die Hilferufe der Volksdeutschen in Polen. Die Welt aber blieb taub. Der englische „Weltpolizist" suchte den Brand an Deutschlands Ostgrenze durch Lügen und Versprechungen, durch einseitige Drohungen und Verdrehungen der Tatsachen noch zu schüren.

Noch einmal wandte sich Adolf Hitler an das Gewissen und das Verantwortungsbewußtsein der Welt. Selbst sein böswilligster Kritiker wird seine Friedensliebe anerkennen müssen, aus der heraus er in letzter Minute einen neuen Weltbrand zu verhindern suchte. Mehr als bescheiden war angesichts der durch den polnischen Korridor für Deutschland geschaffenen Lage die deutsche Forderung auf Rückgabe Danzigs und Bewilligung einer Straße und einer Eisenbahnlinie zwischen dem Reich und seiner Provinz Ostpreußen.

Alle Deutschen waren sich einig in der Auffassung, daß dieses letzte Angebot des Führers an Großzügigkeit nicht übertroffen werden konnte, und wer nicht bereits damals von dem Intrigenspiel in London und Paris

überzeugt war, wer die feste Kriegsentschlossenheit der Plutokraten und die grenzenlose Hörigkeit der polnischen Machthaber noch nicht durchschaut hatte, der mag gemeint haben, diesmal könne die Hand des Führers nicht zurückgestoßen werden.

Die Ahnungslosen und Leichtgläubigen haben sich geirrt! Wenn die Feinde Deutschlands jedoch die Friedensliebe Adolf Hitlers für Schwäche gehalten hatten, so hatten auch sie sich geirrt. Denn im Morgengrauen des 1. September 1939 sprachen in Polen bereits die deutschen Kanonen, und in einem in der Geschichte bisher nie dagewesenen Siegeszug von 18 Tagen war der Feind im Osten vernichtet. Die Hoffnung auf einen zermürbenden Zweifrontenkrieg gegen Deutschland war zunichte geworden, noch ehe England und Frankreich ihre Armeen in Bewegung gesetzt, ehe sie auch nur ein einziges Flugzeug dem aufgehetzten Bundesgenossen zur Hilfe geschickt hatten. Durch das Abkommen mit der Sowjetunion war inzwischen längst die Gefahr einer Kriegsausweitung im Osten gebannt, ja sogar der wichtigste Gegenschlag gegen die englischen Blockadebemühungen geführt worden.

Der Führer hatte der Welt durch die Tat gezeigt, daß er unbeirrbar zu seinem Worte stand und steht: „Wer uns die Hand reicht, dem reichen wir sie auch; wer uns aber die Faust zeigt, dem brechen wir sie auf!".

Nachdem ein nochmaliges Friedensangebot von den Westmächten in der Hoffnung auf neue und erfolgreichere Bundesgenossen abgelehnt worden war, erfüllt sich dieses Führerwort heute auch an jenen, die bisher stets andere suchten und fanden, welche für sie in den Kampf zogen. Dem Feldzug in Polen sind die Besetzung von Dänemark und Norwegen gefolgt. Nach Abschluß dieses Gegenschlages gegen die britischen Angriffsabsichten auf die deutsche Nordflanke wurden Holland innerhalb von 5, Belgien innerhalb von 19 Tagen zur Kapitulation gezwungen und mit all ihren einseitig gegen Deutschland gerichteten Befestigungslinien von unseren Truppen besetzt und der Entscheidungskampf über Paris hinaus weit in Feindesland hineingetragen. Nach Abschluß des Waffenstillstands mit Frankreich standen Deutschlands Truppen durch die Herrschaft über den Ärmelkanal bereits an der Schwelle des Regierungszentrums des britischen Weltreiches. —

All die Heldentaten dieses Krieges, jeder Erfolg, von dem das Oberkommando der Wehrmacht dem deutschen Volke stolze Kunde geben kann, sie wurden nur möglich durch die Opfer, die Strapazen, den selbstlosen Einsatz unserer Soldaten. Bei aller Freude über die beispiellosen Leistungen unserer Truppen zu Lande, zu Wasser und in der Luft dürfen wir deshalb niemals die ernste Lage vergessen, die dieser Krieg heraufbeschworen hat. Noch ist die Entscheidung nicht gefallen. Wir wissen nicht, wann der Endsieg errungen wird. Wir wissen nur, daß er unser sein muß.

Kein Krieg der Gegenwart, am wenigsten dieser erbitterte Abwehrkampf ist eine alleinige Angelegenheit der Staatsführung und ihrer Soldaten. Mit denselben Lügen und Täuschungen, mit denen England andere Staaten für sich in den Kampf hetzte und verbluten ließ, mit denen es sich auch heute noch nach freiwilligen Opfern für seine Weltherrschaftspläne umsieht, wollte es in Deutschland das Volk von seiner Führung trennen. Erst als es diese Pläne vollends gescheitert sah, bekannte es sich zu dem jahrhundertealten Willen, das deutsche Volk selbst zu vernichten, seine staatliche Einheit zu zerstören und seine Wirtschaft dem Diktat der Alliierten zu unterwerfen.

Wir wissen, daß es in diesem Kriege nicht um den Bestand einer bloßen Staatsform, sondern um Sein oder Nichtsein jedes einzelnen geht. Deshalb kann sich auch niemand von diesem Kampf ausschließen und beobachtend abseits stehen. Neben der kämpfenden Front an Deutschlands Grenzen steht die innere Front der Heimat. Was jene an Kampfentschlossenheit und Opfermut leistet, soll auch dieser eine nationale Selbstverständlichkeit sein. Niemals dürfen wir

die Lehren des Weltkrieges

vergessen. Auch damals stand unser Heer in heldenmütigem Einsatz dem Feinde entgegen; auch damals war deutscher Boden größtenteils von dem Zerstörungswerk des Krieges verschont. Wenn dennoch der Endsieg ausblieb, wenn schließlich 2 Millionen deutscher Männer auf den Schlachtfeldern blieben, ohne daß ihr Opfer das Vaterland gerettet hätte, so traf die Schuld daran ausschließlich die Heimat. Während im Felde Blut und Leben für Deutschlands Ruhm und Größe eingesetzt wurden, schwelgte die Heimat in lautem Siegesgeschrei, feierte das Nachtleben in den Vergnügungszentren der Großstädte wahre Orgien, entstanden überall Sumpfgewächse der Kriegswirtschaft, blühende Konjunktur-Neugründungen.

Der Kriegsgewinnler sang morgens, mittags und abends „Deutschland, Deutschland, über alles!" Gegen Mitternacht stieg er bei der zweiten Flasche Sekt auf die Tische der überfüllten und vom Lärm der Vergnügungssüchtigen und von den Mißklängen artfremder Tanzmusik widerhallenden Tanzlokale und sang mit alkoholschwerer Zunge: „Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen."

Während draußen die Väter und Söhne bluteten und darbten, praßten die Schieber und schwelgten in Genüssen aller Art. Als es um die letzte Entscheidung ging, inszenierte man daheim den Munitionsarbeiterstreik, versagte der Reichstag die Mittel für die dringend notwendigen Ersatzbeschaffungen für das Heer.

Als eine letzte Welle von Verantwortungsbewußtsein zu Metallsammlungen und zur Zeichnung weiterer Kriegsanleihen führte, stritten sich

in den Büros und Bankpalästen schon die Juden und Judengenossen un den zu erwartenden Verdienst an den auf dem Altar des Vaterlandes geopferten Gaben. Für die Verwertung von Gold, Kirchenglocken, Grabgittern und anderen Wertgegenständen, für die Verpflegung und Versorgung der Truppen wurden Gesellschaften mit hochklingenden Namen gegründet. Aber hinter diesen glänzenden Fassaden fischten Schieber, Emporkömmlinge und Kriegsgewinnler im Trüben.

Die damalige Regierung ließ es an der nötigen Kontrolle fehlen. Sie besaß nicht den Mut und die Entschlossenheit, diesen Schiebungen, der Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht wirksam entgegenzutreten. Gewiß, sie erließ Verordnungen und Bestimmungen gegen die übelsten und widerwärtigsten Zeiterscheinungen. Parteihader, Vetternwirtschaft, Korruption und liberalistische Denkungsweise und Schwäche verhinderten jedoch ein wirksames Durchgreifen. Der Sumpf gewann an Tiefe und Breite. Die Zersetzungserscheinungen auf kulturellem, moralischem und wirtschaftlichem Gebiet nahmen einen solchen Umfang an, daß sich ihre Auswirkungen noch Jahre nach dem schmählichen Kriegsende bemerkbar machten. Sie feierten ihre Triumphe während der Inflation.

Vier Kriegsjahre mit Strömen von Blut und Tränen waren umsonst. Die Heimat ließ dieses gewaltige Opfer vergeblich gewesen sein. Jahr um Jahr steigerten sich Verrat und Verfall, Verzweiflung und Trostlosigkeit. Deutschland stand am Abgrund. Da erstand ihm aus den Reihen jener heldenhaften, todesmutigen und unbeirrbaren Frontsoldaten ein Retter: Adolf Hitler!

Ein unbekannter Soldat, der bis zuletzt an der Front seine Pflicht getan hatte, der die Schrecken des Krieges wie kein anderer am eigenen Leibe kennengelernt hatte, der jetzt voller Entsetzen die Zusammenhänge erkannte, die zu der Katastrophe des Kriegsendes geführt hatten. Er aber glaubte an sein Volk. Für ihn begann der Hauptkampf erst jetzt. Seine Gegner lächelten spöttisch und geringschätzig über den „Phantasten". Als er ihnen dann gefährlich zu werden drohte, warfen sie ihn in die Haftzelle, verfolgten und terrorisierten seine Anhänger, verboten seine Partei.

Der Unbekannte, der Bespöttelte, der Verfolgte, er ist heute der Führer des Großdeutschen Reiches, der gefürchtete, gehaßte Gegenspieler der Feindmächte. Auf ihn sieht der Erdball mit Neid und Bewunderung. Hinter ihm steht die geeinte, mächtige Nation. An ihm hängt mit gläubigem Herzen und in Erwartung seiner Befehle ein 80-Millionen-Volk.

Adolf Hitler hat Deutschland in den letzten sieben Jahren zu Macht, Ansehen und nie geahnter Größe geführt. Er steht heute als erster Soldat seines Volkes an der Front. Sein Wille und sein Wort gelten für die kämpfende Truppe wie für die Heimat. Sein gigantisches Werk, sein staats-

männisches Genie garantieren uns den Sieg. Er bringt Europa nach seinen eigenen Worten in diesem von den Westmächten gewollten Kriege die Entscheidung für die nächsten tausend Jahre. Er kann sich dabei auf die von seiner Lehre und von seinem Beispiel beherrschte geistige Grundhaltung des deutschen Menschen verlassen, gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung der von ihm erteilten militärischen Befehle oder um die Beachtung der erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen handelt.

Die in der Kriegsgeschichte aller Zeiten beispiellosen Heldentaten unserer Soldaten machen es jedem Deutschen in der Heimat zur selbstverständlichen Ehrenpflicht, die gleiche Opferbereitschaft und Siegesentschlossenheit unter Beweis zu stellen. Die Leistungen der Front bilden den Maßstab für die Haltung der Heimat. Ein geeintes Volk hat sich wie ein Mann gegen die Störenfriede, die Neider und Peiniger erhoben, bereit, die Freiheit mit allen Mitteln zu erringen, bereit, für dieses Ziel nötigenfalls die höchsten Opfer zu bringen.

Wer sich diesem unbeirrbaren Siegeswillen jedoch als Einzelgänger entgegenstellt, hat seinen Platz in der Gemeinschaft verwirkt. Er wird ausgemerzt und fällt. Wer aus der Not des Vaterlandes seinen eigenen schnöden Vorteil zu ziehen versucht, ist ein Blutsauger und Schmarotzer, der keine Rücksichtnahme und Schonung zu erwarten hat. Wer abseits steht, während andere Blut und Leben für Deutschlands Größe und für die Freiheit ihrer Nachkommen einsetzen, ist ein Parasit. Ihn trifft die Verachtung der Nation und die verdiente Strafe unserer Gerichte.

Der Rechtsbrecher ist stets ein Feind der Gemeinschaft. Die Strafe für seine Handlungsweise muß jedoch unvergleichlich härter sein, wenn er sein asoziales Treiben fortsetzt, während ein ganzes Volk im erbitterten Abwehrkampf gegen den Feind des Vaterlandes steht. Die Staatsführung von heute hat mit den Schwächlingen der Weltkriegsjahre nichts gemein; die Halbheit einer liberalistischen Denkungsweise ist ihr fremd. Das Kriegsstrafrecht gibt der Rechtspflege eine wirksame Waffe in die Hand, und unsere Gerichte beweisen in der täglichen Praxis, daß sie dieses scharfe Schwert rücksichtslos gegen jeden zu gebrauchen wissen, der sich als Schädling an der inneren Front offenbart.

Die Unversehrtheit der Heimat wird außer von der grundlegend veränderten moralischen Grundhaltung unseres Volkes auch von der Schlagkraft unserer Rechtspflege garantiert. Die kämpfende Truppe muß und kann heute sicher sein, daß die Heimat opferbereit und einig hinter ihr steht, daß für das Wohl und die Sicherheit der Angehörigen jedes Soldaten gesorgt ist, daß sich niemals jenes Schiebertum, jener Verrat und jene Unmoral wiederholen, die einst zu der Katastrophe von 1918 geführt haben.

* * *

Das Kriegsstrafrecht

Das von dem Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene **Kriegsstrafrecht** spricht eine knappe, klare und soldatische Sprache. Es verliert sich nicht in bis ins einzelne zergliederte Tatbestände; es legt auch nicht eng umrissene Strafrahmen fest. Zum Schutze der Allgemeinheit bestimmt, bedient es sich volkstümlicher Formulierungen und legt seine Maßstäbe an das gesunde Volksempfinden an. Es stattet den Richter mit größter Machtvollkommenheit aus, gibt ihm größte Selbständigkeit, belädt ihn dadurch aber auch mit einer hohen Verantwortung.

Es richtet sich gegen verschiedene Tätergruppen, die sich folgendermaßen einteilen lassen:

1. Der politische und militärische Staatsfeind;
2. der Wirtschaftsparasit;
3. der Volksschädling;
4. der destruktive Außenseiter und
5. der Schmarotzer im Alltagsleben.

Auf den folgenden Seiten werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an Hand praktischer Beispiele erläutert und zu einem aufschlußreichen Gesamtbild zusammengefügt.

I. Der politische und militärische Staatsfeind

Zu dieser Gruppe gehören alle jene Elemente, deren Tun schon in normalen Zeiten unter schwerste Strafen gestellt ist und die keineswegs als reine Kriegserscheinungen zu werten sind. Mit wenigen Ausnahmen brauchte der Gesetzgeber hier keine besonderen Maßnahmen für die Dauer des Krieges zu treffen. Soweit eine derartige Straftat heute eine besonders harte Bestrafung erfordert, reicht der vorhandene Strafrahmen meist aus, um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Genannt seien in diesem Zusammenhang in erster Linie der Landesverräter, der Hochverräter, der Spion, der Saboteur. Sie werden — soweit nicht das Sonderstrafrecht im Kriege die Zuständigkeit der Kriegsgerichte begründet — von dem Volksgerichtshof oder in weniger schweren Fällen von den Strafsenaten bestimmter Oberlandesgerichte abgeurteilt.

Nach dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches" vom 16. September 1939 (RGBl. I S. 1841) entfällt für Landesverrat mit rückwirkender Kraft jede Möglichkeit einer Strafmilderung. In allen nach Erlaß dieser Gesetzesänderung abzuurteilenden Fällen von Landesverrat muß also ausnahmslos die Todesstrafe ausgesprochen werden. Die damit erfolgte Beseitigung irgendwelcher Milderungsgründe für den gewissenlosen Landesverräter ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und entspricht einer seit langem erhobenen Forderung. Gleichzeitig ist damit auch der bereits in dem Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuch enthaltene Vorschlag erfüllt.

Daß dies gerade während des Krieges geschah, beweist die Richtigkeit der von dem nationalsozialistischen Gesetzgeber geleisteten Vorarbeiten und zeigt, daß das Kriegsstrafrecht, welches größtenteils auf die Grundlagen des alten, im Umbau begriffenen Strafrechts zurückgeht, nicht nur schlagartig den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt worden ist, sondern daß es in mancher Hinsicht auch Schrittmacher für die bedeutungsvollen und weittragenden Gesetzesänderungen der Zukunft ist. Wir werden bei der weiteren Betrachtung noch mancher anderen Bestimmung begegnen, die den Durchbruch nationalsozialistischen Rechtsdenkens bedeutet, die ihre unmittelbare Entstehung wohl den Kriegsverhältnissen verdankt, aber keineswegs als zeitlich begrenzt anzusehen ist. Im Kriegsstrafrecht sind vielmehr zahlreiche Grundgedanken verwirklicht worden, die — wenn vielleicht zum Teil auch in anderer äußerer Form — Eingang in das kommende Strafrecht Großdeutschlands finden werden.

In dem Kampf gegen den politischen und militärischen Staatsfeind verdient auch die „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes" vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) besondere Beachtung. Sie ergänzt die wenigen und vor allem hinsichtlich der Strafbestimmungen für Kriegsverhältnisse unzulänglichen Vorschriften des Strafgesetzbuches über Wehrpflichtentziehung und Wehrmittelbeschädigung und gewährleistet daneben den strafrechtlichen Schutz der wichtigen Betriebe, also etwa der verschiedenartigsten Verteidigungs- und Angriffswaffen, Uniformen und militärischen Ausrüstungs-

gegenständen wie Gasmasken, Nachrichten- und Signalanlagen, aber auch der Kasernen, der Eisenbahnen, der postalischen Einrichtungen, der Brücken und der Anlagen des zivilen Luftschutzes, ferner der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Bergwerke, der landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe, die den Bedarf der Wehrmacht direkt oder indirekt befriedigen.

Im einzelnen hat diese Verordnung folgenden Wortlaut:

„§ 1.

Wehrmittelbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt oder beiseiteschafft und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen."

(Bisher betrug die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis.)

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 143a des Reichsstrafgesetzbuches."

(§ 143a RStGB. bedrohte die fahrlässige Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht nicht mit Strafe.)

§ 2.

Störung eines wichtigen Betriebs

(1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 3.

Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung

(1) Wer an einer wehrfeindlichen Verbindung teilnimmt oder sie unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder einer Dienststelle des Staates von ihrem Bestehen Kenntnis gibt. Das gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich darum bemüht, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand zur Folge hat, daß die Verbindung nicht fortbesteht."

Wenn der Gesetzgeber hier von einer wehrfeindlichen Verbindung spricht, so ist diese bereits dann als bestehend anzusehen, wenn sich mehrere Personen in ihrer Stellungnahme gegen die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes in irgendeiner Form zusammenschließen. Eine Anwendung des § 3 setzt nicht das Bestehen einer äußeren Organisationsform und auch nicht die aktive und erfolgreiche Betätigung der wehrfeindlichen Gesinnung voraus. Allein eine irgendwie geartete Förderung wehrfeindlicher Umtriebe durch einen noch so kleinen Personenkreis ist mit Strafe bedroht Diese Bestimmung stellt eine wichtige Ergänzung zu § 5 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung dar, die nachstehend näher behandelt wird.

Während in den zitierten Paragraphen der „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes" dem politischen und militärischen Staatsfeind der schärfste Kampf angesagt wird, behandelt § 4 den Umgang mit Kriegsgefangenen. Da die Verstöße dagegen in der Regel aus reiner Gedankenlosigkeit und falsch verstandener Humanität zu entspringen pflegen, wird dieses Gebiet später im Zusammenhang mit der Tätergruppe der destruktiven Außenseiter zu behandeln sein.

Spricht man von den Neuerungen oder Änderungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des politischen und militärischen Staatsfeindes, so kann auch die — allerdings schon früher erlassene — „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz" (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938, jetzt in der Fassung der Verordnung vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2131), nicht ganz übergangen werden.

Darin sind folgende Sondertatbestände von Bedeutung:

„§ 2.

Spionage

(1) Wegen Spionage wird mit dem Tode bestraft. wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie dem Feinde oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) . . .

§ 5.

Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern. oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeter Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig."

Soweit sich die Kriegssonderstrafrechtsverordnung lediglich gegen Militärpersonen richtet, ist sie im Rahmen dieser Schrift ohne Interesse. Soweit sie sich gegen gewissenlose Verbrecher richtet, bedürfen die Strafandrohungen keiner Begründung und Erläuterung. Soweit jedoch die Möglichkeit besteht, daß eine verbrecherische Gedankenlosigkeit oder Selbstsucht zu einer Zersetzung der Wehrkraft führen kann, sei mit Nachdruck betont, daß

dadurch und durch das Ausbleiben greifbarer Folgen im Einzelfall keineswegs die Notwendigkeit einer rücksichtslosen Bestrafung entfällt. Die Disziplin und Manneszucht sind nicht nur vor der Agitation vaterlandsloser Gesellen zu schützen, die während der letzten Weltkriegsjahre sogar im Reichstag ihr Gift verspritzen konnten, sondern auch vor rein eigennützigen Eingriffen einzelner.

Als Beispiel für die Tragweite und den Ernst dieser Bestimmungen mag der Fall angenommen werden, daß eine Ehefrau, Mutter oder Braut einem im Felde stehenden Soldaten fälschlich den Tod oder die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen mitteilt, um auf diese Weise seine Beurlaubung durchzusetzen. Auch sie macht sich damit der Zersetzung der Wehrkraft schuldig; denn sie unternimmt es, einen anderen durch eine Täuschung der Erfüllung des Wehrdienstes — und sei es auch nur für kurze Zeit — zu entziehen. Hier kann eine Entschuldigung mit Unüberlegtheit und Verkennung der Tragweite nicht vor einer harten Strafe schützen. Der Wehrdienst erfordert nun einmal andere Maßstäbe als das bürgerliche Leben, und der Krieg stellt an jeden einzelnen, nicht nur an den Soldaten, strengere Anforderungen als der Frieden.

Was hier gesagt worden ist, gilt selbstverständlich in noch weitergehendem Maße für alle Versuche, eine Freistellung (Reklamation) vom Wehrdienst zu erschleichen. Wenn es sich bei der heute sehr scharfen Kontrolle herausstellt, daß reine Drückebergerei die Triebfeder für Freistellungsgesuche ist, wird und muß mit der ganzen Strenge des Gesetzes geantwortet werden. Auch hier möge niemand glauben, seine Beziehungen oder Verdrehungskünste ebenso erfolgreich spielen lassen zu können wie während des Weltkrieges. Jeder Soldat kann die Überzeugung haben, daß man Drückebergern rücksichtslos entgegentritt. Selbst in dem Lager der früheren politischen Gegner des Nationalsozialismus ist es mit Freude und Genugtuung begrüßt worden, daß dem deutschen Volk durch seinen Führer nach den schmachvollen Jahren, in denen das Reich lediglich ein Hunderttausendmannheer mit Papp-atrappen von Panzerwagen aufrechterhalten durfte, die Wehrfreiheit wiedergegeben wurde. So selbstverständlich die strafrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wehrkraft sind, so wenig werden sie in der Praxis angewandt zu werden brauchen. Wo sie aber den einzelnen treffen, werden sich Unklarheiten und Widerspruch in der Öffentlichkeit so wenig ergeben, daß es sich erübrigt, hier auf Einzelheiten und Beispiele einzugehen.

Jeder Deutsche kennt die Friedensliebe seiner Staatsführung, die sich in den grandiosen Zeugen des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus und in den zahlreichen Ausgleichsbemühungen des Führers gegenüber den Nachbarvölkern offenbart. Jeder Deutsche weiß, daß dieser Krieg nicht von Deutschland gewollt, sondern von England organisiert und von Frankreich

aufgegriffen worden ist. Wenn das Reich heute seine unvergleichlichen Waffen sprechen läßt, so handelt es gewissermaßen in Notwehr. Diese Notwehr ist ein Akt der Selbstbehauptung, dem sich niemand entziehen kann. Wenn die Demokratien aber mit Winseln und lautem Wehgeschrei von den Schrecken des Krieges sprechen, so ist es nicht an uns, sie zu bemitleiden. Und auch der einsichtsvolle Neutrale muß erkennen, daß der Tommy und der Poilu, der polnische, norwegische, holländische und belgische Soldat jetzt nur die Früchte ernten, die ihre Volksverderber in blindem Haß und engstirnigem Vernichtungswillen gegen Deutschland gesät haben.

Wenn man sich in Frankreich und England mit drakonischen Strafen — und auch dann noch erfolglos — gegen die „Defaitisten" zur Wehr setzt, so ist das eine Sorge jener, die jetzt die Folgen ihres Intrigenspiels erkennen müssen. In Deutschland aber ist jeder von der Notwendigkeit überzeugt, diesen Abwehrkampf bis zur letzten Konsequenz zu Ende zu führen. Jeder ist bereit, dem Vaterland die nun einmal nötigen Opfer zu bringen, der Soldat sowohl, als auch der in der Heimat Schaffende. Den Außenseiter aber, der sich dieser Notwendigkeit verschließt, der sich der Wehrmittelbeschädigung oder der Sabotage, der Spionage oder der Zersetzung der Wehrkraft schuldig macht, trifft die Verachtung der Allgemeinheit und das Schwert des Kriegsstrafrechts.

Als politische Straftaten, denen während des Krieges unsere besondere Aufmerksamkeit und die volle Schwere des Gesetzes gelten muß — auch wenn es sich nicht um Kriegsdelikte im engeren Sinne handelt — sind schließlich beispielsweise noch die Vergehen und Verbrechen gegen das Heimtückegesetz, die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens zu erwähnen. Wer sich der Verbreitung von Greuelmärchen schuldig macht, die sich gegen das Vertrauen zur Staatsführung oder gegen das Ansehen führender Persönlichkeiten des Staates und der Bewegung richten, wer unberechtigt eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen anlegt, um das Vertrauen des Volkes auf diese Weise zu betrügerischen Zwecken zu mißbrauchen, bedeutet heute eine besondere Gefahr, verrät eine abgrundtiefe Gesinnungslosigkeit und muß härter denn je angepackt werden.

Die für die Aburteilung dieser Straftaten in erster Linie zuständigen Sondergerichte, denen im Rahmen des Kriegsstrafrechts weitere Aufgaben erwachsen sind, haben sich in der Praxis bewährt. Für die Umreißung ihres Arbeitsgebiets und für den Geist ihres Wirkens hat die Öffentlichkeit die treffende Bezeichnung

„Standgerichte der inneren Front"

gewählt. Als solche sind sie längst zu einem Typ neuzeitlicher Strafgerichte geworden, der neben dem Volksgerichtshof höchste Bedeutung hat und der auch

für die Zukunft beibehalten werden wird. Sie entscheiden bekanntlich in einer Besetzung mit drei Berufsrichtern, und ihre Urteile sind sofort rechtskräftig.

Die „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften" vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) trägt der Vergrößerung des Aufgabenkreises der Sondergerichte während des Krieges dadurch Rechnung, daß sie die Möglichkeit schafft, im Bezirk jedes Oberlandesgerichts bei einem oder mehreren Landgerichten Sondergerichte neu zu bilden. Die Verordnung gibt der Staatsanwaltschaft ferner das Recht, nicht nur die ausdrücklich der Aburteilung durch das Sondergericht vorbehaltenen Straftaten, sondern auch andere Verbrechen und Vergehen vor dem Sondergericht zur Anklage zu bringen, deren „sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist".

Diese Bestimmung verdeutlicht wohl am besten, welche Aufgaben der Gesetzgeber den Sondergerichten zugedacht hat und ein wie großes Vertrauen er ihnen entgegenbringt. Es entspricht dem Wesen des sondergerichtlichen Verfahrens, daß die Verordnung vom 21. Februar 1940 (Zuständigkeitsverordnung) im Interesse der größtmöglichen Beschleunigung den Wegfall der Voruntersuchung und des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestimmt. Mit welcher Schlagkraft der Gesetzgeber die Sondergerichte ausgestattet hat, beweist schließlich der § 23, der zur Beschleunigung des Verfahrens folgendes bestimmt:

> „In allen Verfahren vor dem Sondergericht muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.
>
> In anderen Fällen beträgt die Ladungsfrist (§§ 217, 218 der Reichsstrafprozeßordnung) vierundzwanzig Stunden."

Auch wenn man von den Aufgaben der Sondergerichte absieht, so bringt die „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften" manche beachtenswerte Neuerung. Sie begrenzt die Strafgewalt des Amtsrichters auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren, Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, auf Haft und Geldstrafe und die üblichen Nebenstrafen wie Ehrverlust. Polizeiaufsicht, Berufsverbot usw. Sicherungsverwahrung und Entmannung können von dem Amtsrichter nicht angeordnet werden. Reicht dieser Strafrahmen nicht aus, so muß die Staatsanwaltschaft von vornherein Anklage vor der Strafkammer erheben bzw. der Amtsrichter das Verfahren an diese verweisen. Die Straf-

gewalt der Strafkammern umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht.

Die Zuständigkeitsverordnung schafft schließlich auch für die im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Strafsachen die Voraussetzung für eine größtmögliche Beschleunigung der Aburteilung. Nach § 28 kann der Staatsanwalt im Verfahren vor dem Amtsrichter die Aburteilung im beschleunigten Verfahren beantragen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist. In diesem Falle wird ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt. Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es dann nicht. Die Anklage kann vielmehr bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben werden. (§ 29.)

Eine wichtige Voraussetzung für die Beschleunigung der Rechtspflege ist bereits durch die Vereinfachungsmaßnahmen geschaffen, die die „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege" vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) vorsieht. Danach sind für die Dauer des Krieges notgedrungen die Laienrichter, also die Schöffen und Geschworenen, abgeschafft worden. An die Stelle des mit einem Berufs- und zwei Laienrichtern besetzten Schöffengerichts tritt der Amtsrichter, an die Stelle des mit drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen besetzten Schwurgerichts die Strafkammer. Sie ist nach Fortfall der beiden Laienrichter nur noch mit drei Berufsrichtern besetzt und gleicht damit äußerlich dem Sondergericht, bei dem es bekanntlich auch bisher keine Schöffen gab.

Die Strafkammer ist gleichzeitig Berufungsgericht gegenüber den Urteilen des Amtsrichters und des bisherigen Schöffengerichts. Eine Revision gegen diese Urteile gibt es nicht mehr. Aehnliche Vereinfachungen und Kräfteeinsparungen sind auch auf dem Gebiete der Zivil-, Arbeits- und Jugendgerichtsbarkeit und bei den Oberlandesgerichten vorgenommen worden. Das Reichsgericht und der Volksgerichtshof entscheiden dagegen in der bisherigen Besetzung.

Auf dem Wege des Strafbefehls, also ohne Hauptverhandlung, können jetzt für Vergehen und Uebertretungen neben Geldstrafen Gefängnisstrafen bis zu sechs statt bisher bis zu drei Monaten festgesetzt werden. Die Pflicht zur Hinzuziehung eines Verteidigers und der Umfang der Beweisaufnahme sind eingeschränkt worden. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Strafrechtspflege durch umfassende organisatorische Maßnahmen in die Lage versetzt worden ist, die Fülle der ihr während des Krieges zufallenden Aufgaben zu meistern, die Erwartungen des Volkes zu erfüllen und die Unantastbarkeit der inneren Front zu garantieren.

* * *

II. Der Wirtschaftsparasit

„Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt."

Mit diesen mahnenden und überzeugenden Sätzen leitet der Ministerrat für die Reichsverteidigung die „Kriegswirtschaftsverordnung" vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) ein. Im Rahmen dieser Betrachtungen sollen lediglich die in ihrem § 1 enthaltenen Bestimmungen über kriegsschädliches Verhalten behandelt werden, während die in der gleichen Verordnung getroffene Regelung der Kriegssteuern, Kriegslöhne und Kriegspreise in diesem Zusammenhang nicht interessiert.

Der Weltkrieg hat uns den Typ des Kriegsgewinnlers und Schiebers beschert. Diese beiden Begriffe haben in den Inflationsjahren so fest umrissene Formen angenommen, daß jede Erläuterung über die innere Einstellung, das Geschäftsgebaren und die Gefährlichkeit dieser Parasiten unnötig erscheint. Sie tauchten überall auf, wo sich auf wirtschaftlichem Gebiet infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse die Gelegenheit bot, auf Kosten des Staates und der Allgemeinheit ohne viel Mühe enorme Gewinne einzustecken. Ob es sich nun um die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Verpflegung für die Truppen, ob es sich um den Handel mit lebenswichtigen Verbrauchsgütern für die Zivilbevölkerung, ob es sich um die Verwertung von Altmaterial, Beutestücken und Schrott oder um die „Organisierung" der Metallsammelaktion handelte, überall lag die Initiative in Händen der freien, der allzu freien Wirtschaft.

Der Staat war Tipgeber und praktisch sogar Zutreiber für die wie Giftpilze aus der Erde sprießenden Handelsgesellschaften, deren Leitung meist in Händen jüdischer Ausbeuter lag. Unter dem Deckmantel nationaler Belange

blühten der Wucher und die Korruption. Das Volk opferte und zahlte. Bombastisch klangen die Propagandaphrasen, und hinter einer Fassade mit Aufschriften wie „Volksopfer", „Nationale Sammlung" und „Vaterländische Spende" wucherte das Unkraut schlimmsten Schmarotzertums. Die Vetternwirtschaft hielt den Arm der zuständigen Amtsstellen gefesselt; das liberalistische Wirtschaftsdenken verhinderte ein tatkräftiges Eingreifen der Staatsführung.

Diesem Kriegsschiebertum hat der Gesetzgeber der Gegenwart im § 1 der „Kriegswirtschaftsverordnung" einen rücksichtslosen Kampf angesagt.

> „Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden."

Man darf die von der Reichsregierung im Interesse einer gerechten Bedarfsdeckung und Verbrauchsregelung getroffenen Maßnahmen nicht als aus einer bereits bestehenden unmittelbaren Notlage heraus geboren betrachten. Man muß sie vielmehr als vorsorgliche Planung auf lange Sicht werten. Das ändert jedoch nichts an der unbedingten Notwendigkeit, die ergangenen Bestimmungen genauestens zu beachten und zu respektieren und notfalls von dem Uneinsichtigen und Selbstsüchtigen das durch harte Strafen zu erzwingen, was für den verantwortungsbewußten und anständigen Deutschen eine Selbstverständlichkeit ist.

Das Kriegsstrafrecht stellt eine scharfe Waffe dar, und die Praxis zeigt immer wieder, daß unsere Gerichte diese gegen Kriegsschieber und Volksschädlinge, die die gegenwärtigen Verhältnisse für ihre dunklen Geschäfte auszunutzen versuchen, zu handhaben verstehen. So sorgt die Rechtspflege — neben der geläuterten moralischen Gesamthaltung unseres Volkes — für die Unantastbarkeit der Heimatfront. Sie gibt dem Soldaten wie dem Arbeiter die beruhigende und stärkende Gewißheit, daß die Lasten des das Schicksal der Nation entscheidenden Krieges gerecht verteilt werden, daß jeder entsprechend seinen Verhältnissen für die erforderlichen Opfer herangezogen wird und daß denjenigen nicht nur die Verachtung des Volkes, sondern auch die schwerste Strafe trifft, der bei diesem opfervollen Einsatz abseits stehen will oder gar an die Ausnutzung der Kriegsverhältnisse zu seinem persönlichen Vorteil denkt.

Für die Festsetzung der Strafhöhe wird oft nicht so sehr die *Auswirkung* einer Gesetzesverletzung, als vielmehr die dabei offenbarte gemeinschaftswidrige *Gesinnung* des Täters ausschlaggebend sein. Ist der Rechtsbrecher ohnehin der Feind der Gemeinschaft, so ist er es in noch viel stärkerem Maße in Zeiten des Krieges, die ein Zusammenstehen aller für den Schutz und die Sicherheit von Heimat und Vaterland erfordern.

Wer will da jene Entscheidung des Sondergerichts Königsberg als zu hart bezeichnen, durch die ein vielfach vorbestrafter Verbrecher zum Tode ver-

urteilt wurde, der während des Polenfeldzuges die infolge starker Truppenansammlungen an einzelnen Orten Ostpreußens entstandene Tabakwarenverknappung ausnutzte, um sich in großem Umfange und ausgerechnet von Soldaten, die stündlich Blut und Leben für die Verteidigung der Heimat einsetzen, Wucherpreise für Zigaretten zahlen zu lassen?! Mag der ihm zugeflossene „Verdienst“ auch gering gewesen sein, allein die an den Tag gelegte Gesinnungslumperei verlangte seine Vernichtung. Denn wer aus der Not des Vaterlandes ein Geschäft macht, wer sich gar auf Kosten selbstlos sich aufopfernder Kämpfer bereichert, hat sein Leben verwirkt.

Wer will von einem Terrorurteil sprechen, wenn die Händlerin Martha Krause aus Berlin zu 10 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt wurde, weil sie sich als Gegenleistung für Fleischtransporte in ihrem Kraftwagen von verschiedenen Schlächtermeistern große Mengen Fleischwaren und Butter aushändigen ließ, diese zu Wucherpreisen weiterverkaufte und schließlich noch 160 Meter Anzug- und Ulsterstoffe, Wäsche und über 400 Pullover und Strickwesten, die sie sich als angebliche Händlerin mit Textilwaren beschafft hatte, im Schleichhandel großen Stils absetzte?! Auch ihre Helfer und Hintermänner, deren Verhalten als recht bedenkliche „Gegendienstleistung“ bezeichnet werden muß, wurden später zu hohen, zum Teil langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Aus den auf die Kriegswirtschaftsverordnung gestützten Urteilen ergibt sich, daß der Begriff „Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören“, keinesfalls eng auszulegen ist. Außer Lebensmitteln und Bekleidungsstücken fallen darunter beispielsweise auch Spirituosen, Kaffee, Tabakwaren, Kohlen und die verschiedenartigsten Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusobjekten. Gegen die Kriegswirtschaftsverordnung verstößt zum Beispiel auch derjenige, der größere Mengen Betriebsstoff für Privatfahrten im Kraftwagen vergeudet oder größere, vor Kriegsbeginn aufgekaufte Vorräte jetzt bei den Anträgen auf Benzinzuteilung verheimlicht.

Erzeuger, Händler und Verarbeiter lebenswichtiger Erzeugnisse sind heute im wahrsten Sinne des Wortes T r e u h ä n d e r d e s V o l k e s in allen Fragen der Verbrauchswirtschaft. Auf ihren Schultern ruht deshalb eine hohe Verantwortung gegenüber dem Volksganzen, die kein noch so geringes Abweichen von dem von der Staatsführung vorgezeichneten Wege erlaubt. Dessen müssen sich der Fleischermeister, der Textilwarenhändler, der Lebensmittelkaufmann in jedem Augenblick bewußt sein. Das muß aber auch der Verbraucher berücksichtigen. Er wird dann nicht, auf seine lange Kundschaft oder seine große Kaufkraft pochend, versuchen, den Verkäufer zu bevorzugter Behandlung und damit zur Unredlichkeit gegenüber dem übrigen Kundenstamm und letzten Endes der Gesamtheit des Volkes zu veranlassen.

Häufig berufen sich die wegen Kriegswirtschaftsverbrechens Angeklagten vor Gericht darauf, daß sie durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen starke geschäftliche Einbußen erlitten hätten und nur deshalb mit dem Kriegsstrafrecht in Konflikt gekommen seien, weil sie dringenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen oder ihr Unternehmen vor großen Verlusten bewahren wollten.

Schiebungen mit Textilwaren

Wie wenig derartige Ausreden wirken, wie bedeutungsvoll es aber für das Strafmaß ist, ob jemand aus schnödem Eigennutz und unter skrupelloser Ausbeutung der Zeitverhältnisse gegen die Kriegswirtschaftsverordnung verstößt, beweist das Strafverfahren gegen die Brüder Hans und Bruno Lehmann. Beide waren Inhaber einer in Spremberg i. L. gelegenen Tuchfabrik mit angeschlossenem Versandgeschäft. Nach Einführung des Bezugscheinsystems verkauften sie in der Zeit vom 1. September bis 22. November 1939 für fast 45 000 Mark bezugscheinpflichtige Waren ohne Bezugscheine.

Sie beriefen sich darauf, ihre Firma sei durch übermäßige Rohstoffeinkäufe ihres Bruders stark überschuldet gewesen und von den Gläubigern zu erheblichen Abschlagszahlungen gedrängt worden. In der Ansicht, bei der Beachtung der ergangenen Vorschriften ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen zu können, wiesen sie ihre Vertreter durch Rundschreiben an, auch dann Bestellungen entgegenzunehmen, wenn Bezugscheine von den Käufern nicht beigebracht werden könnten.

Tatsächlich hielten sie den Umsatz in Grenzen, die erheblich unter dem sonst üblichen Monatsdurchschnitt lagen. Sie belieferten unter Umgehung der Bezugscheinpflicht nur alte Kunden und auch nur dann, wenn sie von den bestellten Waren noch erhebliche Vorräte am Lager hatten. Unter Berücksichtigung ihres hohen Alters und der fehlenden kaufmännischen Schulung, Umsicht und Beweglichkeit verurteilte das Sondergericht Berlin beide Angeklagten wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlings- und § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung sowie wegen Verstoßes gegen die Bedarfssicherungs- und Verbrauchsregelungsverordnung zu je 6 Jahren Zuchthaus.

In der Urteilsbegründung führt das Gericht u. a. aus: „Die Tat der Angeklagten richtet sich nicht nur gegen die gerechte Verteilung der Bedarfsgüter des Volkes, sondern mit Rücksicht darauf, daß ihre Gesetzesverstöße einen überaus großen Umfang angenommen haben, gefährdet sie auch die richtige Einstellung der Allgemeinheit zu derartigen Rationierungsmaßnahmen. Denn naturgemäß hat die Möglichkeit der Umgehung der Bezugscheinpflicht zur Folge, daß einzelne Volksgenossen an den von der Regierung erlassenen Rationierungsmaßnahmen irre werden. Ein solcher Gedanke ist geeignet, die Geschlossenheit des Volkes zu gefährden und die innere Front, gegen die die

Feinde Deutschlands ihre Zermürbungspropaganda richten, zu erschüttern. Die Gefahr ist gering, wenn es sich um einen Einzelfall handelt, sie ist bedeutend, wenn wie hier, die Umgehung der Kriegsplanwirtschaft zum System ausgestaltet worden ist und einen außerordentlich großen Kreis von Begünstigten (etwa 1000 Einzellieferungen) umfaßt hat."

An anderer Stelle des richtungweisenden Urteils heißt es dann: „Strafmildernd konnte berücksichtigt werden, daß die Angeklagten ihr strafbares Verhalten nur bis zu einem solchen Maß ausgedehnt haben, als es notwendig erschien, die für die Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten notwendigen Geldbeträge hereinzuholen. Zu ihren Gunsten sprach ferner, daß sie von jeher keinen Aufwand für sich getrieben, sondern einfach gelebt und auch jetzt die durch ihre strafbaren Handlungen erlangten Einnahmen lediglich im Interesse ihres Geschäfts zur Abdeckung von Verbindlichkeiten verwendet haben. Irgendwelche unzulässigen Aufschläge auf die normalen Preise haben die Angeklagten bei der Abgabe von Waren ohne Bezugschein nicht erhoben."

Zwar einem anderen Urteil des gleichen Gerichts entnommen, den Begriff „Kriegsschieber" jedoch ebenso klar umreißend und den Ernst derartiger Verbrechen besonders scharf kennzeichnend ist der Satz: „Wenn das Gericht ... nicht auf die Todesstrafe erkannt hat, so hauptsächlich deshalb, weil der Angeklagte aus seinen Straftaten keinen besonderen Gewinn gezogen hat." Das ist eine Sprache, wie sie das Kriegsstrafrecht erfordert, hart und klar; eine Sprache, die das ganze Volk versteht und von den „Standgerichten der inneren Front", wie man unsere Sondergerichte treffend genannt hat, hören will.

Das hier angeführte Beispiel und auch der in diesem Zusammenhang wiedergegebene Satz aus einem Urteil in einem ähnlich liegenden Strafverfahren zeigen, daß derjenige, der die Kriegsverhältnisse zu wucherischer Ausbeutung mißbraucht, seinen Kopf aufs Spiel setzt, daß aber auch derjenige als Wirtschaftsparasit mit hohen Freiheitsstrafen zu rechnen hat, der ohne eigentliche Bereicherungsabsichten den Maßnahmen der Regierung zuwiderhandelt und damit eine ordnungsgemäße und gerechte Verteilung der Verbrauchsgüter gefährdet.

In der Urteilsbegründung in der Strafsache gegen den 32 Jahre alten Franz Zahn und den 31 Jahre alten Herbert Mittelstädt führte der Gerichtsvorsitzende aus, ein böswilliges Beiseiteschaffen von Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, also ein Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung, liege bereits darin, daß derartige Waren dem ordnungsgemäßen Verkauf und Verbrauch entzogen werden. Von dem Umfang der Warenverschiebungen hänge es ab, ob die Voraussetzungen der Kriegswirtschaftsverordnung erfüllt seien oder ob es sich lediglich um einen milder

zu beurteilenden Verstoß gegen die „Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)“ vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) handele. — Diese Verordnung und ihre praktische Bedeutung sind unter „V. Der Schmarotzer im Alltagsleben“ ausführlich behandelt. —

In dem soeben erörterten Fall handelte es sich darum, daß Zahn, der Inhaber eines Berliner Herrenartikelgeschäfts ist, an Mittelstädt, der ein Friseurgeschäft betreibt, zunächst zwei Oberhemden ohne Punkte abgegeben hatte, weil er dafür mehrere Kartons Seife erhielt. Dieses verbotene „Gelegenheitsgeschäft“ führte dazu, daß Zahn, der größere Zahlungsverpflichtungen hatte, an Mittelstädt bald darauf für über 1000 Mark Socken, Binder, Damenstrümpfe und Unterwäsche lieferte. So entwickelte sich aus einer — moralisch an Bestechung grenzenden — Umgehung des Bezugscheinsystems zwischen zwei Wiederverkäufern verschiedener bezugsbeschränkter Waren ein Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung. Mittelstädt, der die erworbene Ware zum Teil bereits weiterverkauft hatte, während der Rest beschlagnahmt und eingezogen wurde, erhielt 1 Jahr 3 Monate, Zahn dagegen 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus.

Gefährdung der Ernährungslage

Neben Textilwaren spielen vor allem auch Fleisch- und Wurstwaren bei Schiebungen, die unter die Kriegswirtschaftsverordnung fallen, eine große Rolle. Zu 7 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Berufsverbot für 5 Jahre verurteilte das Berliner Sondergericht den Gastwirt und Schweinezüchter Otto Greul aus Berlin-Lichtenberg. Durch Schwarzschlachtungen von 4 Schweinen war er in der Lage, den bei ihm verkehrenden Kutschern und Chauffeuren große Fleisch- und Fettrationen ohne Karten zu verabfolgen. Als Gegenleistung, und um seinen Vorrat zu ergänzen, ließ er sich von ihnen Lebens- und Futtermittel, Glühlampen, verzinkte Eisenplatten, Schinken u. ä. durch Diebstahl „besorgen“. Drei Mitangeklagte wurden wegen Einbruchs unter Ausnutzung der Verdunkelung zu 2 Jahren bzw. zu 1 Jahr 8 Monaten Zuchthaus, elf weitere zu Geldstrafen oder zu Gefängnis zwischen 2 Monaten und 1 Jahr 9 Monaten verurteilt.

Aufschlußreich für die rechtliche Beurteilung der verschiedenen Delikte ist der Prozeß gegen die Eheleute Lickfett und K. (Dieser Name ist lediglich im Hinblick auf die geringere Strafwürdigkeit und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Gerichtsberichterstattung nicht genannt.) Während die ersteren durch den Kohlenkeller in ein Nachbargrundstück eindrangen und aus einer dort befindlichen Wurstfabrik unter Ausnutzung der Verdunkelung

nach und nach 70 bis 75 kg Wurstwaren und Speck stahlen und deshalb wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschafts- und Volksschädlingsverordnung zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust bzw. zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt wurden, kamen die Eheleute K., die etwa 25 kg Wurst von den Lickfetts gekauft hatten, mit Gefängnisstrafen von 5 bzw. 3 Monaten davon, weil bei ihnen nur Hehlerei in Verbindung mit einem Vergehen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vorlag. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß das Urteil zeigt, daß auch Diebstahl ein Kriegswirtschaftsverbrechen darstellen kann.

In welchem Maße sich die Strafhöhe nach dem Grad der Gefährlichkeit und Skrupellosigkeit der Kriegsschieber richtet, geht — gerade, wenn man von dem soeben dargestellten Fall ausgeht — aus dem Strafverfahren gegen Wilhelm Völter und Olga Seiler hervor. Völter, der an verschiedene Schlächterläden Fleisch vom Schlachthof abzufahren hatte, stahl dort von Oktober 1939 bis Februar 1940 20 Schweinehälften und 3 Schinken. Das Diebesgut kaufte die Mitangeklagte Seiler billig auf und verwertete es in der von ihr betriebenen Gastwirtschaft. Wegen fortgesetzten Diebstahls bzw. fortgesetzter Hehlerei in Verbindung mit Verbrechen gegen die Kriegswirtschafts- und die Volksschädlingsverordnung wurde Völter zu 8, die Seiler zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Beiden wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt.

Diebstähle als Kriegswirtschaftsverbrechen

Diebstahl und Hehlerei werden nur dann zum Kriegswirtschaftsverbrechen, wenn dabei bewußt die durch die Versorgungslage hervorgerufene Knappheit oder die vorsorglich angeordnete Bewirtschaftung bestimmter Waren ausgenutzt wird, also neben den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auch die der Kriegswirtschaftsverordnung erfüllt sind.

Das beweist das wegen Diebstahls bzw. wegen Hehlerei in Verbindung mit einem Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung auf 3 bzw. 2½ Jahre Zuchthaus und je 3 Jahre Ehrverlust lautende Sondergerichtsurteil gegen die Eheleute Walter und Erna Rückert. Die Frau hatte aus einer Herrenbekleidungsfabrik, in der sie angestellt war, nach und nach mehrere hundert Meter Futter- und Wollstoffe im Werte von rund 4000 RM. gestohlen und dann gemeinsam mit ihrem Ehemann verkauft. Wenn die Diebstähle auch schon vor Kriegsausbruch begonnen hatten, so ergab sich doch aus ihrer sprunghaften Zunahme während der letzten Monate, daß die Täter es schließlich auf die skrupellose Ausnutzung der Konjunktur abgesehen hatten.

Derartige Diebstähle können im übrigen leicht mit einem Verbrechen gegen die Volksschädlingsverordnung zusammenfallen, weil sie „unter Aus-

nutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ (§ 4) oder „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ (§ 2), beispielsweise der Verdunkelung, begangen zu werden pflegen. Liegt außer einem Kriegswirtschafts- auch ein Volksschädlingsverbrechen vor, so kommen als Strafen nur Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslanges Zuchthaus oder gar die Todesstrafe in Frage, während bei Verletzung der Kriegswirtschaftsverordnung allein unter Umständen eine Gefängnisstrafe als ausreichend angesehen werden kann. — Auf die Volksschädlingsverordnung ist im Abschnitt III näher eingegangen. —

Wie leicht die

Ausnutzung „guter Beziehungen“

und ein Hamstern großen Stils ins Zuchthaus führen können, beweist ein vor dem Berliner Sondergericht durchgeführter Prozeß, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: In einem Berliner Lokal geriet der Händler Kühn aus Stettin mit dem 36jährigen Zapfer Wilhelm Kenning ins Gespräch und erzählte beiläufig, er sei einen mitgebrachten Schweineschinken beinahe nicht losgeworden. Diese für Zeiten strengster Rationierungsmaßnahmen recht ungewöhnliche Geschichte veranlaßte Kenning zu der Frage, ob der Gast mit den guten Beziehungen nicht auch ihm einmal Schweinefleisch besorgen könne. Kühn antwortete: „Sie können von mir so viel haben, wie Sie wollen. Nur müssen Sie es selbst aus Stettin abholen.“ Gleichzeitig gab er dem Interessenten seine Adresse.

Einige Tage darauf zog Kenning den ihm bekannten 27jährigen Wolfgang Heyn ins Vertrauen, und bald fuhren beide, mit Koffern ausgerüstet, nach Stettin. Dort erhielten sie nicht nur, wie sie erwartet hatten, 30—40 Pfund Fleisch, nein, ihr Mittelsmann erklärte, er habe ein ganzes Schwein für sie geschlachtet, das sie nun auch abnehmen müßten. Nachdem sich Heyn daraufhin schleunigst 150 RM. von seiner Ehefrau hatte telegraphisch überweisen lassen und der Stettiner Lieferant bereitwilligst einen weiteren leeren Koffer zur Verfügung gestellt hatte, konnten die beiden Hamsterer mit einem geschlachteten Schwein im Gewicht von etwa 270 Pfund nach Berlin zurückkehren.

Hier fanden die unlauteren Machenschaften ihre Fortsetzung damit, daß Kenning einen ihm als Gast bekannten Roßschlächter bat, bei der Verarbeitung des Fleisches zu helfen. Als Entschädigung erhielt dieser von Kenning zwei Flaschen Rum und von Heyn, der ein Textilwarengeschäft betrieb, verschiedene Spinnstoffwaren ohne Bezugschein. Die Zerlegung des Schweines und die Verarbeitung des Fleisches zu Wurst wurde zwischen Polizeistunde und Morgengrauen in der Küche der Gastwirtschaft durchgeführt, in der Kenning tätig war. Die Fleisch- und Wurstwaren wurden dann zwischen Kenning und Heyn, deren Ehefrauen bei der nächtlichen Verarbeitung mitgeholfen hatten, geteilt.

Bald darauf erzählte Kenning auch anderen Bekannten von seiner Stettiner Bezugsquelle, und so kam es zu einer weiteren Hamsterfahrt. Diesmal fuhr man mit dem Wagen des 33jährigen Richard Hütter und nahm sich vorsorglich noch den 32jährigen Heinrich Staffeldt als Autofachmann mit, um eine eventuelle Panne ohne fremde Hilfe beseitigen zu können. Von dem wahren Zweck der Fahrt wurde Staffeldt erst unterwegs unterrichtet. Der 27jährige Paul Radike und der 36jährige Walter Schlage, die ebenfalls in die beabsichtigten Fleischschiebungen eingeweiht worden waren, beteiligten sich mit 180 bzw. 100 RM. an dem Geschäft, nahmen an der Autofahrt jedoch nicht teil.

Nachdem Kenning in Stettin die Verbindung zwischen seinen Begleitern Hütter und Staffeldt und dem Händler Kühn und dessen Hintermännern hergestellt hatte, fuhr er mit der Bahn nach Berlin zurück. Am nächsten Tage erhielten Hütter und Staffeldt zwei Schweine im Gesamtgewicht von etwa 5 Zentner, für die sie 650 RM. zahlten. Nach ihrer Rückkehr nach Berlin erhielten Schlage 104, Radike 107, Staffeldt 39 Pfund und Hütter den Rest. Alle gaben von ihren Anteilen mehr oder weniger große Mengen an Bekannte und Verwandte ab.

Eine nette Episode führte dazu, daß ausgerechnet Kenning als Tipgeber und Organisator der Hamsterfahrt um seinen Anteil betrogen wurde. Er hatte, um seinen Einfluß bei dem Geschäft ins rechte Licht zu rücken und sich Radike und Schlage zu besonderem Dank zu verpflichten, diesen beiden erzählt, Hütter habe sich mit den Stettiner Lieferanten in ein Zechgelage eingelassen, das er, Kenning, ebenso habe bezahlen müssen wie das Nachtquartier. Als Hütter von dem großspurigen Märchen erfuhr, kam er mit den anderen überein, Kenning nichts von der Hamsterbeute abzugeben. Zu diesem Zweck schwindelten sie ihm vor, sie seien auf der Autobahn von der Polizei angehalten worden, die das Fleisch beschlagnahmt habe. Um die Sache glaubhaft zu machen, jammerte Hütter, er habe auf diese Weise alles Geld verloren und wisse nicht, wovon er in den nächsten Tagen leben solle. Aus Angst, von den anderen bei der Polizei mitangegeben zu werden, gab Kenning dem Hütter 9 RM.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen dieses Drehs Hütter, Schlage und Staffeldt auch wegen Betruges gegenüber Kenning angeklagt. Insofern kam das Gericht jedoch zu einem Freispruch, weil es zu der Ansicht kam, daß sie nicht die Absicht hatten, Kenning zu schädigen. Kenning aber hatte sich auch bei der zweiten Hamsterfahrt eines Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung schuldig gemacht und wurde auch deshalb bestraft, obgleich er durch seine Großsprecherei und die List seiner Komplicen um seinen Anteil gekommen war. Für das Gericht war ausschlaggebend, daß gerade er durch

seine Vermittlung das Beiseiteschaffen der Schweine überhaupt erst ermöglicht hat.

Ebenso wie Heyn hat auch Radike Spinnstoffwaren an seine Mittäter in dieser Sache und an andere Bekannte ohne Bezugschein abgegeben und sich damit gleichzeitig eines Verstoßes gegen die Verbrauchsregelungsverordnung schuldig gemacht. Wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung in Tateinheit mit Vergehen gegen die Bewirtschaftungsverordnung bzw. die Verbrauchsregelungsverordnung wurden verurteilt: Kenning zu 3 Jahren 6 Monaten, Heyn und Radike zu je 1 Jahr 6 Monaten, Hütter und Schlage zu je 1 Jahr 4 Monaten und Staffeldt zu 1 Jahr Zuchthaus. Der zu dem illegalen Fleischtransport benutzte Kraftwagen nebst Anhänger wurde eingezogen.

Das Ende einer Hamsterfahrt

Daß eine Hamsterfahrt nicht nur in der Phantasie der daran Beteiligten, sondern auch in Wirklichkeit durch eine Polizeikontrolle ihr Ende finden kann, ersah man aus dem Strafverfahren gegen August Schiele und Paul von Fischer. Die beiden Angeklagten wurden am Nachmittag des 14. November 1939 gegen 18 Uhr, also in der Dunkelheit, von zwei Polizeibeamten in der Nähe von Liebenwalde gelegentlich einer Kontrolle angetroffen, als sie von einer Hamsterfahrt nach Mecklenburg zurückkehrten. Das Einschreiten der Polizeibeamten erfolgte zunächst, weil die Scheinwerfer des von Fischer gehörenden Kraftwagens nicht ordnungsgemäß abgedunkelt waren. Bei einer Durchsicht des Anhängers entdeckten die Beamten dann zwei große Stücke Rindfleisch von etwa 50 bzw. 15 Pfund und in dem Wagen selbst schließlich noch einen Schweineschinken von 13 Pfund und $3^{1}/_{2}$ Pfund Wurst.

Während Schiele wegen Verletzung der Bezugscheinpflicht zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt wurde, erhielt von Fischer, der versucht hatte, die bereits für beschlagnahmt erklärte Hamsterware beiseitezuschaffen, insgesamt 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und 10 000 RM. Geldstrafe. Ferner wurden der benutzte Personenkraftwagen und das beschlagnahmte Fleisch bzw. der Erlös eingezogen. Ein Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ist in diesem Falle von dem Gericht nicht angenommen worden. — Hinsichtlich der Strafbarkeit von Hamsterkäufen kleineren Umfanges vergleiche man im übrigen die Ausführungen unter „V. Der Schmarotzer im Alltagsleben". —

Die Betrachtungen zu diesem Fragenkomplex mögen mit der Feststellung abgeschlossen werden, daß die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung mit ihren hohen Strafandrohungen sich selbstverständlich ebenso wie auf den Verkehr zwischen Wiederverkäufer und Verbraucher auch auf die Geschäfts-

verbindungen zwischen Händler und Erzeuger bzw. Großlieferanten und vor allem auf

Täuschungsversuche gegenüber den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern

beziehen. So wurde die 32 Jahre alte Hildegard Bode aus Senftenberg vom Sondergericht zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, die gemeinsam mit ihrem Ehemann eine Lebensmittelhandlung betrieb und gegenüber dem Stadtwirtschaftsamt die Zahl der zurückgegebenen Lebensmittelkartenabschnitte zu hoch angegeben hatte. Infolge der bei Einführung des Kartensystems bei den Wirtschaftsämtern zunächst herrschenden Arbeitsüberlastung und der dadurch bedingten mangelhaften Kontrollmöglichkeit war es ihr auf diese Weise gelungen, erheblich mehr Bezugscheine zum Wiedereinkauf von Lebensmitteln zu erschwindeln, als ihr zustanden. Die so erschwindelte Ware gab sie dann ohne Karten an ihre Kundschaft ab.

Die erhöhte Verantwortung, die den Verkäufer lebenswichtiger Erzeugnisse während des Krieges trifft, erhellt auch aus dem Verfahren gegen den 53 Jahre alten Fleischermeister Hermann Bredereck aus Briesen, das mit einer Verurteilung zu 4 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und 5000 Reichsmark Werterlatzstrafe endete. Der Angeklagte hatte, um Schlachtsteuern zu hinterziehen, in der Zeit von Mai 1937 bis Mai 1939 wöchentlich ein Schwein im Gewicht von 2 bis 3 Zentnern schwarzgeschlachtet, insgesamt also über 100 Schweine. Besonders schwerwiegend wurde sein Tun aber erst dadurch, daß er auch nach Kriegsausbruch heimlich 3 Schweine schlachtete, um ausreichend Ware zu haben und seinen Kunden Fleisch und Wurstwaren ohne Marken verkaufen zu können.

Geldhamsterei ist strafbar

§ 1 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung enthält das Verbot, Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückzuhalten.

Er lautet:

„Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“

In der Praxis brauchte diese Bestimmung bisher nur selten angewandt zu werden. Ihre Bedeutung wird jedoch sofort klar, wenn man daran denkt, welche Schwierigkeiten die ehemalige polnische Regierung schon vor Kriegsbeginn hatte und zu welchen scharfen Verzweiflungsmaßnahmen sie greifen mußte, weil die Bevölkerung aus Angst vor einer Geldentwertung Silbermünzen zurückhielt und ansammelte.

In welchem Maße das Zurückhalten von Geldzeichen zu bestrafen ist, wird stets von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Vor

allem wird es dabei auf die persönlichen Verhältnisse und auf die Gesinnung des Täters ankommen. Soweit bei der Strafzumessung von der Höhe der zurückgehaltenen Summe ausgegangen wird, sind weitgehend die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gepflogenheiten des Angeklagten im Zahlungsverkehr zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung mag auch hier ein Beispiel angeführt werden. Die Strafkammer des Landgerichts in Neuruppin verurteilte den 41 Jahre alten Ludwig Marchwat wegen fortgesetzten Verkaufs von Spinnstoffwaren ohne Bezugschein und wegen Zurückhaltung von Bargeld zu 2½ Jahren Zuchthaus, 11 000 RM. Geldstrafe und 3 Jahren Ehrverlust. Ferner wurde die Einziehung der gehamsterten Geldsumme von über 12 500 RM., die der Angeklagte in der Matratze seines Bettes versteckt hatte, angeordnet.

Marchwat hatte einen Handel mit Textilwaren betrieben, die er im Wandergewerbe zunächst mit dem Fahrrad, dann mit dem Motorrad und seit dem Jahre 1935 schließlich mit dem Auto seinem größtenteils auf dem Lande wohnenden Kundenkreis zuführte. Nachdem der ihm erteilte Wandergewerbeschein am 31. Juli 1939 seine Gültigkeit verloren hatte, wurde Marchwat zum 1. August 1939 durch das Arbeitsamt zur Zivildienstpflicht herangezogen und war zuletzt in einer Stärkefabrik tätig. Nach Arbeitsschluß verkaufte er in seiner Wohnung ohne Genehmigung die noch in seinem Besitz befindlichen Waren. Er setzte sich dabei über die Anordnungen der Kriegsbewirtschaftung hinweg, nahm weder den Lagerbestand auf, noch beachtete er die Bestimmungen über die Bezugscheinpflicht.

Der Umsatz der von ihm auf diese Weise illegal getätigten Geschäfte steht nicht fest. Nach seinen eigenen Angaben hat er bei diesen verbotenen Käufen etwa 700 bis 800 RM. eingenommen. Der Einkaufswert des beschlagnahmten Warenlagers beträgt fast 11 500 RM. Das Anhäufen des für seine Verhältnisse sehr hohen Geldbetrages in seiner Wohnung begründet er mit seiner „Angst vor einer Inflation". Er konnte von Glück sagen, daß das Gericht für die Zurückhaltung des Bargeldes nur eine Einsatzstrafe von 1 Jahr Gefängnis für erforderlich hielt, die dann mit der wegen Verbrechens gegen die Bedarfsdeckungsverordnung verhängten Strafe zu der genannten Zuchthausstrafe zusammengezogen wurde. Wie häufig in derartigen Fällen wurden die beschlagnahmten Textilwaren der NSV. für bedürftige Volksgenossen zur Verfügung gestellt.

In der Urteilsbegründung hob der Gerichtsvorsitzende hervor, daß sich Marchwat skrupellos über die Anordnungen der Kriegsbewirtschaftung hinweggesetzt habe und daß ihm offenbar jeder Sinn für den heroischen Kampf des deutschen Volkes um seine Lebensrechte fehle und er in seiner schäbigen Denkungsweise kein Verständnis dafür aufgebracht habe, daß die Heimat in vorbildlichster Disziplin sich den Leistungen der Frontsoldaten würdig zu erweisen hat.

Schutz der Metallsammlung

An dieser Stelle sei auch auf die „Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes“ vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565) verwiesen, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Metallsammlung ist ein Opfer des deutschen Volkes für das Durchhalten in dem ihm aufgezwungenen Lebenskampf.

Wer sich an gesammeltem oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmtem Metall bereichert oder solches Metall sonst seiner Verwendung entzieht, schädigt den großdeutschen Freiheitskampf und wird daher mit dem Tode bestraft.“

Die Kürze dieser Verordnung und die Eindeutigkeit ihrer Formulierung sind charakteristisch für die Haltung des Kriegsstrafrechts. Sie geben keinen Zweideutigkeiten Raum, kennen kein „Wenn“ und „Aber“ und lassen jeden langatmigen Kommentar überflüssig erscheinen.

Nichts ist besser geeignet als das Beispiel der Metallsammlung, um die liberalistischen Maßnahmen und die uns heute fast unglaubhaft erscheinenden Zustände während des Weltkrieges von 1914—1918 zu kennzeichnen. Man verdeutliche sich von der Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes ausgehend, daß damals eine „Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft“ gegründet wurde, die dem Spender für 1 kg 1—1,50 RM. zahlte und dann das Kilogramm für 22 RM., also mit einem Gewinn bis zu 2100 Proz., an das Reich weiterverkaufte! Die damalige Staatsführung war zu schwach, gegen dieses Schiebergeschäft von Kriegsgewinnlern und Juden vorzugehen. Sie war zu unfähig, die Metallsammelaktion selbst zu organisieren und den enormen Gewinnen des Finanzkapitals entgegenzutreten.

In England aber ist es noch heute so, daß der Krieg für die „oberen Zehntausend“ ein sehr einträgliches Geschäft darstellt. Gibt es eine bessere Kennzeichnung der Plutokratie als den Hinweis auf die Tatsache, daß selbst die führenden Männer der britischen Regierung im Besitze riesiger Pakete von Rüstungsaktien sind, die ihnen Dividenden von 40, 60, ja von 80 Proz. einbringen? Ist es ein Wunder, wenn unter diesen Umständen der einsichtige Teil des englischen und französischen Volkes sich gegen die Verdienste wendet, die den Staatsmännern der Demokratien aus dem Blut und dem Tod ihrer eigenen Untertanen zufließen? Überrascht es dann noch, daß dem kampfentschlossenen und in seiner Haltung gerade während des Krieges vorbildlichen deutschen Volke in den Feindesländern ein Heer von „Defaitisten“ gegenübersteht, gegen das selbst die rigorosesten Maßnahmen und Terrorurteile machtlos sind?

* * *

III. Der Volksschädling

Die „**Verordnung gegen Volksschädlinge**" vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) richtet sich ebenfalls gegen den Kriegsparasiten. Im Gegensatz zur Kriegswirtschaftsverordnung setzt ihre Anwendung voraus, daß der Täter gleichzeitig eine bereits im Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohte Tat begangen hat. Sie schafft also keinen vollkommen neuen Straftatbestand; wohl aber enthält sie selbständige Strafbestimmungen. Es wäre unberechtigt, von der Volksschädlingsverordnung behaupten zu wollen, sie richte sich gegen einen neuen Tätertyp, den erst der Krieg geschaffen habe.

Die Praxis zeigt immer wieder, daß wir es bei dem Volksschädling mit einem hartgesottenen Berufsverbrecher zu tun haben, der meistenteils schon durch seine Vorstrafen als solcher gekennzeichnet wird. Wenn die Gemeinschaft heute durch besonders schwere Strafandrohungen vor seinem Treiben geschützt wird, so deshalb, weil die Kriegsverhältnisse mit der dadurch bedingten Verdunkelung der Straßen, Entfernung der meisten Männer von ihren Familien, Verknappung bestimmter Waren usw. einen stärkeren Anreiz und eine größere Erfolgsaussicht für den Asozialen mit sich bringen. Dem begegnet der Gesetzgeber durch eine Vermehrung des Risikos für den Rechtsbrecher, der durch sein gewissenloses Treiben der auf Gedeih und Verderb zusammengeschweißten Schicksalsgemeinschaft in den Rücken zu fallen und den Abwehrkampf des deutschen Volkes zu gewissenlosen Straftaten auszunutzen versucht.

Gerade die Volksschädlingsverordnung hat im Rahmen des Kriegsstrafrechts eine besondere Bedeutung erlangt. Weil man aus den Gerichtsberichten der Tagespresse immer wieder ersieht, daß sie zahlreichen Urteilen zugrunde gelegt wird, mag vor der Meinung gewarnt sein, die Kriegsdelikte hätten gegenüber dem Weltkriege zugenommen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Haltung des ganzen Volkes, sein Vertrauen auf die Stoßkraft seiner Truppen und die Unfehlbarkeit seiner Führung und nicht zuletzt das Gefühl der unbedingten Sicherheit und Geborgenheit geben dem Soldaten an der Front wie auch seinen Angehörigen in der Heimat die unumstößliche Siegesgewißheit. Sie verleihen ihnen aber auch eine unübertreffliche Einsatz- und Opferbereitschaft.

Allein die weitgehende politische Schulung unserer Generation, die Überwindung der Arbeitslosigkeit, die Ausrottung des Klassenkampfgedankens und die sozialen Maßnahmen haben die Voraussetzung zu einer in der deutschen Geschichte bisher nie erreichten Einigkeit geschaffen. Wo ein aus verbrecherischem Hang handelnder Missetäter sein Treiben unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse fortsetzt, trifft ihn die vom Volk gewollte und im Sinne des gesunden Volksempfindens aufgebaute und angewandte volle Strenge des Kriegsstrafrechts

Die Verordnung gegen Volksschädlinge bestimmt in ihrer allgemeinverständlichen, klaren und soldatischen Sprache folgendes:

„§ 1.

Plünderung im freigemachten Gebiet

(1) Wer im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

§ 2.

Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3.

Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4.

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Ueberschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5.

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zu Tage liegt."

Daß die Plünderung in den geräumten Gebieten und damit die Schädigung der durch den Krieg von Haus und Hof vertriebenen Volksgenossen eine so abgrundtiefe Gemeinheit darstellt, daß die Todesstrafe die einzig mögliche Sühne ist und sogar durch Erhängen vollzogen werden kann, dürfte für jeden rechtlich empfindenden Deutschen so selbstverständlich sein, daß es dazu irgendeiner Begründung nicht bedarf. Neben der Plünderung im freigemachten Gebiet ist auch jedes die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigende gemeingefährliche Verbrechen, insbesondere eine Brandstiftung, durch die Volksschädlingsverordnung ausschließlich mit Todesstrafe bedroht.

Soweit die Gerichte bisher von § 3 Gebrauch gemacht haben, hat es sich wohl kaum jemals darum gehandelt, daß etwa der Brandstifter aus einer betont staatsfeindlichen Gesinnung heraus gehandelt hat. Aber auch der junge Bursche, der die Scheune oder ein sonstiges Wirtschaftsgebäude seines Arbeitgebers aus persönlichen Rachegefühlen in Brand steckt, vernichtet damit lebenswichtige Erntevorräte, deren Ausfall die Ernährungslage der Gesamtheit aufs schwerste trifft. Er schädigt also nicht nur den einzelnen, gegen den er seinen verbrecherischen Willen in erster Linie richtet, sondern macht sich praktisch zum Gehilfen der plutokratischen Blockade- und Aushungerungspläne und muß deshalb als Volksschädling reinster Prägung erbarmungslos ausgemerzt werden.

An engere Voraussetzungen geknüpft ist die Anwendung des § 2, vielseitiger dagegen wieder die Anwendungsmöglichkeit des § 4. Handelt es sich in dem einen Falle um einen besonderen Schutz gegen Vergehen und Verbrechen, die unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen werden und sich gegen Leib, Leben oder Eigentum richten, so ist in dem anderen die Handhabe geschaffen, alle sonstigen Straftaten, die unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen werden, schärfer zu ahnden, als dies in normalen Zeiten erforderlich erscheint und im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehen ist. Wenn in diesem Zusammenhang ausdrücklich von dem gesunden Volksempfinden die Rede ist, so verleiht das der Grundhaltung des gesamten Kriegsstrafrechts und darüber hinaus der heutigen Rechtspflege schlechthin noch einmal besonders Ausdruck.

Kampf dem Verdunkelungsverbrecher

Der § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge richtet sich vor allem gegen den Verbrecher, der die notwendige Verdunkelung der Straßen zu Straßenraub, Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen, feiger Flucht nach einem Verkehrsunfall oder zu einer anderen Straftat ausnutzt. Ferner werden dadurch beispielsweise Wohnungseinbrüche erfaßt, die begangen werden, während sich die Bevölkerung bei Fliegeralarm in den Schutzräumen befindet.

Lassen wir die Bedeutung dieser Bestimmungen wiederum durch einige Beispiele auf uns wirken!

Am 12. November 1939 unternahmen die in Deutschland als Arbeiter beschäftigten Ausländer Andry Sidor, Vasil Sabor und Michal Repko zusammen mit ihrem Landsmann Kulis eine Bierreise durch verschiedene Berliner Lokale. Kurz nach Mitternacht führten sie Kulis, dem sie nach wohldurchdachtem Plan seine Ersparnisse abnehmen wollten, an dem verdunkelten Reichstagsufer entlang. Plötzlich fielen sie über den Ahnungslosen her, brachten

ihm schwere Verletzungen bei, beraubten ihn und warfen den infolge der brutalen Mißhandlungen ohnmächtig Gewordenen in die Spree. Nur dem ungewöhnlichen Glücksumstand, daß sich in dem Ledermantel des Überfallenen Luft verfangen hatte, so daß dieser wie eine Schwimmweste wirkte, ist es zu verdanken, daß das Verbrechen kein Todesopfer gefordert hat.

In dem kalten Wasser kam Kulis sehr schnell wieder zur Besinnung, rief um Hilfe und konnte von Passanten gerettet werden. Das Sondergericht verurteilte die drei Täter, die bereits am Tage nach der Tat festgenommen werden konnten, wegen gemeinschaftlichen Verbrechens gegen § 2 der Volksschädlingsverordnung in Tateinheit mit versuchtem Mord und vollendetem schweren Raub zum Tode und dauernden Ehrverlust. — Auf diesen Fall wird bei der Besprechung der „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher" noch einmal kurz zurückgegriffen werden, weil der Mitangeklagte Repko auf Grund dieser Verordnung ebenfalls zum Tode verurteilt worden ist, während ihm als Jugendlichem an sich der Schutz des Jugendstrafrechts zur Seite stand, das sonst höchstens eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren zuläßt. —

Noch klarer geht die Bedeutung des § 2 der Volksschädlingsverordnung aus der Betrachtung der Strafsache gegen den 27 Jahre alten Franz Blawat aus Wittenberge hervor, weil hier besonders erschwerende Nebendelikte, wie es in dem vorstehend behandelten Falle insbesondere der versuchte Mord war, fehlen. Blawat war am 20. Oktober 1939 zusammen mit seiner Freundin nach Berlin gefahren, nachdem er schon vorher von der Absicht gesprochen hatte, dort unter dem Schutz der Verdunkelung einen Handtaschenraub zu begehen. Von diesem Plan war er trotz der eindringlichen Vorstellungen seiner Begleiterin nicht abzubringen, die ihn sogar ausdrücklich darauf hinwies, daß auf derartige Taten die Todesstrafe steht. Nachdem sich beide getrennt hatten, sah Blawat in den Abendstunden in der Manteuffelstraße im Südosten Berlins eine Frau, die ihm für sein Vorhaben geeignet erschien. Im Vorbeigehen entriß er ihr mit beiden Händen die Handtasche und flüchtete in eine Nebenstraße. Von zwei durch die Hilferufe der Überfallenen aufmerksam gewordenen Straßenpassanten konnte er festgenommen und der Polizei übergeben werden.

Wenige Tage später verurteilte das Berliner Sondergericht den Angeklagten wegen schweren Raubes unter Ausnutzung der Verdunkelung gemäß § 2 der Volksschädlingsverordnung zum Tode. Das Urteil wurde bereits am nächsten Morgen vollstreckt.

Der Vorsitzende des Sondergerichts wies in der Urteilsbegründung darauf hin, daß hier ein besonders schwerer Fall angenommen werden müsse. Wenn schon ein Dieb, der die Verdunkelung für seine Tat ausnütze, unter Um-

ständen zum Tode verurteilt werden könne, so müsse dies erst recht für einen -- übrigens zweimal wegen Diebstahls vorbestraften — Straßenräuber gelten, der sich an einer Frau vergreife. Die Bevölkerung müsse während der Verdunkelung nachdrücklichst gegen verbrecherische Elemente geschützt werden. Dabei komme es nicht so sehr auf den Wert der Beute, als auf das Gefühl der Unsicherheit an, das durch solche Taten in der Öffentlichkeit hervorgerufen werde.

Nicht nur der Straßenräuber, sondern auch der Einbrecher, der die kriegsbedingte Verdunkelung der Straßen für seine Beutezüge ausnutzt, hat bereits in vielen Fällen die Strenge kennengelernt, mit der die „Standgerichte der inneren Front" die Sicherheit der Heimat gegen jeden Angriff aus verbrecherischer Neigung schützen.

Todesstrafe für einen Hühnerdieb

So wurden beispielsweise der 29 Jahre alte, vielfach, auch mit Zuchthaus, vorbestrafte Karl Schröder aus Berlin wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung und schweren Rückfalldiebstahls zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und sein Komplice, der gleichaltrige unbestrafte Alfred Deckhorn, wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit gewerbsmäßiger Hehlerei zu 8 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Schröder hatte längere Zeit hindurch planmäßig Diebeszüge durch Laubengrundstücke unternommen und dabei eine große Anzahl Hühner, Kaninchen, Tauben und Enten gestohlen. Meist verließ er schon in den Nachmittagsstunden seine Wohnung, fuhr mit dem Fahrrad zu den Laubenkolonien und wartete dort, bis die Besitzer fortgegangen waren. Dann kletterte er über die Zäune, brach die Ställe auf, schlachtete das Federvieh und die Kaninchen an Ort und Stelle ab und schaffte die erbeuteten Tiere in einem mitgebrachten Rucksack oder in Säcken, die er am Tatort vorfand, zu dem mitangeklagten Hehler Deckhorn. Schließlich legte Schröder sogar seine Arbeit nieder, um sich ganz seinem verbrecherischen Treiben hingeben zu können. Die Quittung erteilte das Sondergericht in Form des inzwischen vollstreckten Todesurteils.

Die Hartnäckigkeit, mit der Schröder seine nächtlichen Diebeszüge über ein Jahr fortgesetzt hatte, rechtfertigte nach der Überzeugung des Gerichts die Annahme eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 der Volksschädlingsverordnung. Wenn die Diebstähle auch lange vor Kriegsbeginn angefangen hatten, so war doch zum mindesten in den Monaten November und Dezember 1939 dabei auch planmäßig die Verdunkelung ausgenutzt

worden. Nach der Rechtsprechung der Sondergerichte genügt allein der Umstand, daß der Täter im Schutze der Verdunkelung geflüchtet ist oder seine Beute beiseitegeschafft hat, um die Volksschädlingsverordnung zur Anwendung zu bringen.

In dem vorliegenden Falle war schließlich zu berücksichtigen, daß der Angeklagte bereits als Sechzehnjähriger straffällig geworden und eine später gegen ihn verhängte zweijährige Zuchthausstrafe ohne jeden Eindruck auf ihn geblieben war. In rücksichtslosester Weise hatte er vor allem minderbemittelte Volksgenossen geschädigt und ihnen häufig ihre im Interesse der Volksernährung liegende gesamte Kleinviehzucht vernichtet.

Mit drei Todesurteilen und Zuchthausstrafen von 6, 5 und 4 Jahren und entsprechendem Ehrverlust endete das Verfahren gegen eine sechsköpfige Diebes- und Hehlerbande. Die Todesstrafen trafen den 30jährigen Hermann Below, den 25jährigen Rudolf Grupe und den 29jährigen Walter Kaufmann, die sich des gemeinschaftlichen Rückfalldiebstahls, begangen als gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Volksschädlinge und Kriegswirtschaftsverbrecher schuldig gemacht hatten. Alle drei sind schwer vorbestrafte Einbrecher, die nach Verbüßung ihrer letzten Strafen erst im Sommer 1939, Grupe sogar erst Ende Januar 1940 aus dem Zuchthaus entlassen worden waren. Sie hatten sich sofort wieder zur Begehung neuer Straftaten zusammengeschlossen und führten unter dem Schutze der Verdunkelung durch gewaltsames Öffnen der Türen, durch Einschlagen der Fensterscheiben, ja sogar durch Durchstemmen der Wände gemeinsam acht Einbrüche in Lebensmittelwarengeschäfte und ein Kino durch. Kaufmann allein besaß die Frechheit, nach der Festnahme von Below, Grupe und dem wegen Begünstigung und Hehlerei als Volksschädling angeklagten 39 Jahre alten Wilhelm Eichblatt, noch drei weitere Einbruchsdiebstähle in Lebensmittelgeschäfte auszuführen.

In der Hauptsache hatte es diese gemeingefährliche Bande auf rationierte und deshalb besonders begehrte Waren wie Fleisch, Butter, Käse, Konserven und Wurst abgesehen. Der Wert der von ihnen in einem Zeitraum von etwa drei Wochen gestohlenen Lebensmittel beträgt über 4500 Mark. Die ebenfalls gleichzeitig abgeurteilten Hehler, der 50 Jahre alte Willi Wegemund und der 33 Jahre alte Willi Itner, trieben ebenso wie Eichblatt, der den Dieben gegen hohe Bezahlung Unterschlupf gewährt und ihnen einen geeigneten Unterstellraum zur Verfügung gestellt hatte, mit dem Diebesgut einen schwunghaften Handel. Für 1 Pfund Butter erhielten die Diebe beispielsweise 3 Mark. Die Hehler forderten und erhielten jedoch beim Weiterverkauf bis zu 4,50 Mark. Der Polizei ist es gelungen, die meisten Abnehmer der Kriegsparasiten festzustellen. Auch für sie werden die zwar nicht billigen, aber recht schiefen „Gelegenheitskäufe" ein peinliches Gerichtsverfahren zur Folge haben.

Schutz vor Sittlichkeitsverbrechern

Notzuchtsversuche und Unzuchtshandlungen, die unter Ausnutzung der Verdunkelung, womöglich gar an alleinstehenden Soldatenfrauen, begangen werden, verdienen und finden selbstverständlich ebenfalls auf Grund der Volksschädlingsverordnung schärfste Bestrafung. Der Kämpfer an der Front muß die Gewißheit haben, daß in der Heimat mit allen Mitteln für den Schutz von Frauen und Kindern gesorgt wird, und die vorliegenden einschlägigen Urteile beweisen, daß die Gerichte Sittlichkeitsverbrechern gegenüber keine Nachsicht walten lassen.

So ereilte den 30jährigen, mehrfach vorbestraften Karl Rose aus Berlin-Spandau die verdiente Todesstrafe, weil er am 4. November 1939 gegen 3 Uhr früh eine von einer Hochzeitsfeier allein heimkehrende Ehefrau eines Hauptfeldwebels unter Ausnutzung der Verdunkelung überfallen und zu vergewaltigen versucht hatte. Der Angeklagte hatte sich selbst dadurch nicht von seinem feigen und widerwärtigen Vorhaben abhalten lassen, daß die Frau ihm erzählte, sie sei verheiratet und Mutter eines Kindes. Ihren Widerstand gegen seine Zudringlichkeiten brach er schließlich dadurch, daß er ihr einen so heftigen Faustschlag versetzte, daß die Überfallene leicht betäubt zu Boden stürzte. Lediglich dem Umstand, daß zufällig ein Soldat hinzukam, ist es zu verdanken, daß der rabiate Bursche nicht sein Ziel erreicht hat.

Rechtlich gesehen stützt sich das Todesurteil hier in erster Linie auf die „Verordnung gegen Gewaltverbrecher" vom 5. Dezember 1939, auf deren Bedeutung im Rahmen des Kriegsstrafrechts und darüber hinaus an anderer Stelle näher eingegangen wird.

Daß auch einen bisher unbestraft durchs Leben gegangenen Menschen wegen eines unter Ausnutzung der Kriegsverdunkelung begangenen Notzuchtsversuches die Todesstrafe treffen kann, geht aus dem Sondergerichtsverfahren gegen den 27jährigen Ernst Meirich aus Berlin-Neukölln hervor.

Der ledige Angeklagte, der für zwei uneheliche Kinder zu sorgen hatte, lernte am 14. Januar 1940 gegen Mitternacht in einem Tanzkaffee ein 20jähriges Mädchen kennen. Trotz der ablehnenden Haltung der Zeugin drängte ihr Meirich, der wiederholt mit ihr getanzt hatte, seine Begleitung auf dem nächtlichen Heimweg auf. Schon unterwegs machte er mehrfach den Versuch, das Mädchen zu küssen, wurde aber eindeutig abgewehrt. Trotzdem bedrängte Meirich sie schließlich sogar tätlich. Die Zeugin wies den auf Grund seiner Stellung im öffentlichen Leben besonders verwerflich handelnden Angeklagten sogar auf die schweren Folgen hin, die sein Tun für ihn haben könne. Die Folge waren wüste Drohungen und weitere Zudringlichkeiten, die nur durch das Dazwischenkommen von Straßenpassanten, bei deren Annäherung der Verbrecher die Flucht ergriff, ihr Ende fanden.

Auf Grund der Anzeige der Zeugin wurde Meirich sehr bald als Täter ermittelt und festgenommen. Das Gericht verurteilte ihn trotz seiner bisherigen Unbestraftheit wegen versuchter Notzucht und gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen, und zwar unter Annahme eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge, zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Meirich hat sich der Strafvollstreckung dann durch Selbstmord entzogen.

Wenn zur Erläuterung der Unnachsichtigkeit, mit der die Gerichte im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit gegen gewissenlose Strolche vorgehen, besonders drastische Beispiele herausgegriffen werden, so darf das nicht zu der völlig unbegründeten Meinung führen, daß nun ohne Berücksichtigung wirklich berechtigter Milderungsgründe blindlings die schwersten Strafen ausgesprochen würden, die der Gesetzgeber überhaupt zuläßt. Stets werden alle Begleitumstände der Tat sowie das Vorleben des Täters und seine Grundhaltung eingehend gewürdigt. Gerade die Anwendung der Volksschädlingsverordnung setzt immer voraus, daß es sich um gewissenlose Schädlinge handelt, die verbrecherisch eigennützige Handlungen begehen und damit die Widerstandskraft unseres Volkes gefährden.

Kriegsstrafrecht schützt die innere Front

Es muß immer wieder betont werden, daß das Kriegsstrafrecht der Unantastbarkeit der inneren Front dienen und den kämpfenden Soldaten, ihren in der Heimat allein zurückgebliebenen Angehörigen und damit dem ganzen Volk das Gefühl einer unbedingten Sicherheit geben soll. Wie im Frieden, so muß auch im Kriege unterschieden werden zwischen der Entgleisung des an sich Anständigen und der verbrecherischen Tat eines gemeingefährlichen Schädlings. Höchste Wachsamkeit und unerbittliche Strenge aber schuldet die Strafrechtspflege dem opferbereiten deutschen Volk und dem in heldenhaftem Einsatz kämpfenden Soldaten.

Geht man stets von diesen Gesichtspunkten aus, so wird man manches Urteil verstehen, das einem zunächst bei „friedensmäßigem Denken" als allzu hart erscheinen mag. Die Tageszeitungen können nicht immer alle für die Beurteilung und Strafzumessung ausschlaggebenden Begleitumstände anführen. Die Leser, die Gelegenheit haben, sich eingehender mit der Strafrechtspraxis zu beschäftigen, werden jedoch sehr bald erkennen, daß der Satz: „Die Kleinen hängt man, und die Großen läßt man laufen" längst seine Berechtigung verloren hat.

Wie die Strafgerichte Frauen und Kinder vor Belästigungen durch Sittlichkeitsverbrecher schützen, zeigen die folgenden Beispiele.

Wegen unsittlicher Belästigung einer spät abends von ihrer Arbeitsstätte heimkehrenden Gastwirtsangestellten verurteilte das Berliner Sondergericht den 27 Jahre alten, achtmal vorbestraften Hans Czerwinski aus Köpenick als Volksschädling zu 8 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Der Angeklagte hatte die Zeugin in der Nacht zum 23. Januar 1940 gegen 2 Uhr in einer Straßenbahn angesprochen, sich ihr trotz energischer Ablehnung auf dem Heimwege angeschlossen und ihr dabei in frecher Weise schamlose Angebote gemacht. Er versprach ihr schließlich sogar Geld, um sie seinen perversen Wünschen gefügig zu machen, und versuchte, sie schließlich sogar gewaltsam in eine Türnische zu ziehen. Von zwei vorüberkommenden Polizeibeamten konnte er jedoch an der Verwirklichung seines Vorhabens gehindert und festgenommen werden.

Ebenfalls unter Ausnutzung der Verdunkelung hatte der 68 Jahre alte, mehrfach, darunter wegen Blutschande, vorbestrafte Josef Sliwinski am 30. November 1939 auf der Straße einer zehnjährigen Schülerin unter die Röcke gefaßt und sie unsittlich berührt. Auf Veranlassung des Kindes wurde er von zwei Polizeibeamten festgenommen. Das Urteil des Sondergerichts lautete wegen Verbrechens gegen § 2 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person unter 14 Jahren auf 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust. Nur sein hohes Alter habe den Angeklagten, so betonte der Vorsitzende, vor einer noch härteren Strafe bewahrt.

Der 32jährige Gerhard Kurz aus Berlin war vor dem Sondergericht wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und tätlicher Beleidigung unter Ausnutzung der Verdunkelung angeklagt. Ihm wurde zur Last gelegt, am 29. Februar 1940 das Gedränge in einem Stadtbahnzuge benutzt zu haben, um eine neben ihm stehende Frau unzüchtig zu berühren. Als ein Zeuge ihn deshalb zur Rede stellte, schlug Kurz ihm ins Gesicht. 14 Tage später verging sich der Angeklagte in ähnlicher Weise an einer ihm in dem verdunkelten Bahnabteil gegenübersitzenden Frau, die eingeschlafen war. Die Frau wachte auf, stieß den Angeklagten zurück und ließ ihn auf dem nächsten Bahnhof festnehmen. Das Urteil lautete auf 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus.

Zu der Erörterung des § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge, die im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen nicht die Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen behandelt, sondern ganz allgemein die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse zu Straftaten unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus oder gar mit dem Tode bedroht, leitet das folgende Beispiel über, bei dem es sich ebenfalls um eine sexuelle Verfehlung handelt.

Ein 70jähriger Mann hatte eine junge Soldatenfrau fortgesetzt mit Liebesanträgen verfolgt und sie schließlich sogar durch tätliche Beleidigungen

in ihrer Frauenehre gekränkt. Von der Potsdamer Strafkammer wurde er deswegen zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Auch ihn bewahrte nur sein hohes Alter vor einer noch längeren Freiheitsstrafe. Hier lag zwar kein Verdunkelungsdelikt, wohl aber ein durch den Kriegszustand, nämlich durch die Abwesenheit zahlreicher Ehemänner begünstigtes Vergehen vor, das deshalb als die Tat eines Volksschädlings angesehen und bestraft werden mußte.

Todesstrafe für Betrug gegenüber der Mutter eines Gefallenen

Besonders charakteristisch für ein derartiges Kriegsverbrechen ist die Tat des 25 Jahre alten Max Wilke aus Berlin. Der einschlägig wegen Betruges vorbestrafte Angeklagte, der als arbeitsscheuer Mensch seine Frau und seine beiden Kinder verlassen hatte und sich von einer anderen Frau aushalten ließ, erschien am 10. November 1939 bei einer 60jährigen Frau in Köpenick, deren Sohn im Polenfeldzug sein Leben für den Sieg der deutschen Fahnen gegeben hatte.

Er schwindelte der alten, durch das Schicksal schwer getroffenen Frau vor, ein Regimentskamerad ihres Sohnes zu sein, der ihn beauftragt habe, ihr die letzten Grüße zu überbringen. In ihrer schmerzlichen Ergriffenheit schenkte sie ihm zum Dank noch ein Paket Tabak. Nachdem der Betrüger der alten Frau noch 7 Mark für die angebliche Veröffentlichung einer Danksagung in einer Zeitung abgeschwindelt hatte, erschien er am nächsten Tage wieder und bekundete ein starkes Interesse für den Nachlaß des Gefallenen. Mit heiliger Scheu zeigte die Mutter ihm das Päckchen, das sie als letztes Andenken an den teuren Toten von der Kompanie zurückerhalten hatte. Darin befand sich eine Geldbörse mit elf Zweimarkstücken. Der Angeklagte versuchte nun, das Geld dadurch in die Hände zu bekommen, daß er angab, nachsehen zu wollen, ob sich darunter auch polnische Münzen befänden. Da er damit nicht zum Ziel kam, forderte er kurzerhand die Herausgabe der Geldbörse unter dem Vorwand, die Sachen dem Kompaniechef zurückbringen zu sollen. Als auch dieses Schwindelmanöver fehlschlug, da die Mutter sich unter keinen Umständen von dem letzten Andenken an ihren auf dem Felde der Ehre gebliebenen Sohn trennen wollte, wand er sich plötzlich wie von heftigen Schmerzen befallen. Auf eine teilnahmsvolle Frage der alten Frau erzählte er, seine Leibbinde, die er infolge einer erlittenen Kriegsverletzung tragen müsse, habe sich verschoben. Gleichzeitig bat er um die Erlaubnis, die Binde im Nebenzimmer zurechtrücken zu dürfen. Nachdem sich Wilke schließlich in auffallender Eile verabschiedet hatte, um schleunigst wieder „an die Front zu seinem Stoßtrupp" zu kommen, mußte die Frau zu ihrem Entsetzen feststellen, daß er die wenigen Minuten des Alleinseins in dem Zimmer benutzt hatte, um sowohl die Geldbörse ihres gefallenen Sohnes als auch ihre eigene, die in der Einholetasche gelegen hatte, zu stehlen.

Wer billigt nicht das Sondergerichtsurteil, durch das dieses von einer abgrundtiefen Gemeinheit zeugende Verbrechen, das einen Betrug und Diebstahl in Verbindung mit einem schweren Verstoß gegen die Volksschädlingsverordnung darstellt, mit der Todesstrafe und dauerndem Ehrverlust gesühnt wurde?! „Der Angeklagte hat," so betonte der Vorsitzende in der Urteilsbegründung, „in schnödester Eigensucht das Leid einer Mutter mißbraucht, die um ihren für sein Vaterland gefallenen Sohn trauerte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das gesunde Volksempfinden die Ausmerzung eines so minderwertigen Menschen fordert, der ohne alles menschliche Gefühl gehandelt hat. Er hat seine Tat vorsätzlich unter besonders gemeiner Ausnutzung des Kriegszustandes begangen und daher sein Leben verwirkt."

Wilke, der übrigens wegen einer schweren Magenoperation kriegsuntauglich war, ist am 16. Februar 1940 hingerichtet worden.

Für die Vielseitigkeit der Anwendungsmöglichkeit des § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge seien noch einige weitere Beispiele aus der gerichtlichen Praxis angeführt. Sie alle beweisen die Schlagkraft, aber auch die Gewissenhaftigkeit, mit denen das Kriegsstrafrecht als Waffe in dem Kampf für die Reinerhaltung der inneren Front gehandhabt wird.

Zu 4 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust wurde der 39 Jahre alte Wilhelm Peth verurteilt, der als Vertreter einer Firma, die Melkerberufskleidung und Schuhwerk liefert, nach Kriegsausbruch etwa 120 Bestellungen aufgenommen und sich jeweils von den Bestellern Anzahlungen hatte geben lassen, obgleich seine Firma ihm mitgeteilt hatte, daß Lieferungen nur noch ausgeführt werden könnten, falls Bezugscheine beigebracht würden. Der Angeklagte, der es lediglich auf die Anzahlungen abgesehen hatte, versetzte die Besteller in den Glauben, durch ihn bezugscheinfreie Waren erhalten zu können. Teilweise ließ er sich unter diesen falschen Vorspiegelungen sogar den vollen Kaufpreis aushändigen. Insgesamt erschwindelte er sich auf diese Weise rund 575 RM.

Die Aufträge gab er selbstverständlich nicht an seine Firma weiter, da er von der Aussichtslosigkeit der Bestellungen überzeugt war. Seine Tat ist besonders verwerflich, weil er seine Opfer ausschließlich unter der minderbemittelten arbeitenden Bevölkerung suchte und auch schon zweimal wegen Unterschlagung vorbestraft ist.

Betrügerische Ausnutzung der Warenverknappung

Ebenfalls ein Verbrechen gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung stellt das betrügerische Vorgehen des 32 Jahre alten Rudolf Eichmann dar, der hauptsächlich mit dem Trick arbeitete, seinen Opfern, meist alten Frauen, die Lieferung von Holz und Kohlen, Geflügel und Schmalz zu besonders

günstigen Preisen anzubieten und nach Erhalt der Anzahlungen von der Bildfläche zu verschwinden. Um Vertrauen zu gewinnen, gab er sich dabei als Sohn eines in der Nähe wohnenden Kohlenhändlers oder als Angestellter einer mit der Verteilung beauftragten Versorgungsstelle aus und quittierte mit falschem Namen. Einer 65jährigen Frau nahm er durch diesen Schwindel den gesamten Wochenlohn ihres Ehemannes, einer 80jährigen, fast erblindeten Witwe den größten Teil ihrer Rente ab.

182,80 RM. waren die Beute, zu der sogar die Ehefrau eines im Felde stehenden Soldaten gutgläubig 22,50 RM. beigesteuert hatte. Nicht der angerichtete Schaden, sondern die Gemeinheit, mit der der Angeklagte die durch den Krieg bedingte Knappheit bestimmter Waren zu seinen Gaunereien ausgenutzt hatte, war für das Urteil gegen den Volksschädling ausschlaggebend, das auf 7 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust lautete.

Im übrigen beweist auch dieser Fall, daß es sich bei derartigen Verbrechern nicht um einen durch den Krieg neugeschaffenen Tätertyp handelt, sondern daß wir in den verschiedenartigen Kriegsparasiten dieselben Berufsverbrecher antreffen, die auch in normalen Zeiten ihr Leben auf Kosten ihrer Mitmenschen zu fristen suchen. Die Art ihres Vorgehens passen sie der jeweiligen Konjunktur an. Bringt das Volk der nationalsozialistischen Bewegung, die Deutschland 1933 vor dem Chaos rettete, ein unbegrenztes Vertrauen entgegen, so benutzt der raffinierte Betrüger die Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP., um sein asoziales Treiben erfolgreicher fortzusetzen. Verlangt die internationale Wirtschafts- und Währungslage die Einführung devisenrechtlicher Schutzmaßnahmen, so sucht sich der Rechtsbrecher als Devisenschieber zu bereichern. Nimmt die Motorisierung des Verkehrs einen gewaltigen Aufschwung, so begegnet uns der Autofallenräuber, der mit List und Gewalt die Landstraßen unsicher macht.

So wie der Gesetzgeber und der Rechtswahrer im Dritten Reich mit all diesen Zeiterscheinungen fertig geworden sind, so wird er auch den verbrecherischen Willen brechen, der sich heute auf die irgendwie geartete Ausnutzung des Kriegszustandes richtet. Wenn die Gerichte schon in Friedenszeiten nicht vor der Anwendung schwerster in Spezialgesetzen festgelegter Strafen zurückgeschreckt sind, so gilt es heute erst recht, alle Bedenken hinter die Notwendigkeit zurückzustellen, die Heimat vor jedem gewissenlosen Außenseiter zu schützen und den kämpfenden Soldaten die Sorge um das Wohl ihrer daheimgebliebenen Angehörigen und um die Unversehrtheit, Einsatz- und Opferbereitschaft der „inneren Front“ zu ersparen.

Auch der Volksschädling Eichmann ist durch seine Vorstrafen als Verbrechernatur gekennzeichnet. Nicht einmal die von ihm angewandte Methode weicht von seinen früheren Straftaten ab; denn schon vor Kriegsbeginn hatte er dadurch Betrügereien begangen, daß er verschiedenen Personen

die Vermittlung besonders günstiger Einkäufe von Nähmaschinen und anderen Gebrauchsgegenständen anbot und sich mit den daraufhin erhaltenen Vorschüssen aus dem Staube machte. Hatte er damals jedoch erhebliche Milderungsgründe zugebilligt erhalten, und war er infolgedessen mit drei Monaten Gefängnis unter Anrechnung einer dreiwöchigen Untersuchungshaft und unter Zubilligung einer Strafaussetzung mit Bewährungsfrist davongekommen, so mußte jetzt neben der einschlägigen Vorstrafe strafverschärfend berücksichtigt werden, daß er schon damals nach seiner ersten Festnahme und nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft seine Betrügereien alsbald wieder aufgenommen und in größerem Maßstabe fortgesetzt hatte. Ausschlaggebend für die Überschreitung des normalen Strafrahmens aber war vor allen Dingen, daß er ehrlos genug war, während des Daseinskampfes der deutschen Nation die durch den Krieg und den strengen Winter bedingte Lebensmittelrationierung und Kohlenverknappung zu Betrügereien gegenüber alten und gebrechlichen Frauen auszunutzen.

Mit einem Volksschädling übelster Sorte macht uns auch das Strafverfahren gegen den 26jährigen Emil Benecke aus Berlin bekannt. Dieser wohnte mit einem gewissen B. zusammen in Untermiete, der bei Kriegsausbruch eingezogen wurde und nun Benecke bevollmächtigte, bei der Familienunterstützungsstelle die Mietsbeihilfe in Empfang zu nehmen, von der das möblierte Zimmer bezahlt werden sollte. Von den erhaltenen 84 RM. gab der Angeklagte der Vermieterin nur 40 RM. und verbrauchte den Rest für sich. Auch eine weitere für den Einberufenen bestimmte Unterstützungszahlung in Höhe von 140 RM. nahm Benecke auf Grund der Vollmacht entgegen und verausgabte das Geld für seine Lebensführung. Das Urteil gegen den sechsmal Vorbestraften lautete auf 4 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust.

Unterschlagung von Feldpostpäckchen

Besonders verwerflich handelt der Volksschädling, der als Postaushelfer oder gar als Postbeamter Feldpostpäckchen an sich bringt und unterschlägt. Er entwendet dabei nicht nur unter Mißbrauch seiner Amtsstellung Liebesgaben, die die Angehörigen von Soldaten sich häufig buchstäblich vom Munde abgespart haben, sondern bringt die Empfänger oft genug in bange Sorge über den Grund des Ausbleibens jeglicher Nachricht.

„Jedermann in der Heimat weiß, mit welcher Sehnsucht unsere Soldaten draußen an der Front auf ihre Post warten. Es stellt deshalb eine kaum zu überbietende Gesinnungslosigkeit dar, wenn sich jemand an den Sendungen vergreift, die sich Mütter, Frauen und Kinder unter Entbehrungen zusammengespart haben, um ihren Angehörigen an der Front damit eine Freude und Erleichterung zu verschaffen. Das gesunde Volksempfinden

fordert daher, daß gegen die Verbrecher, die da glauben, sich an Feldpostsendungen bereichern zu können, mit aller Schärfe vorgegangen wird." Mit diesen Worten begründete der Vorsitzende des Sondergerichts Berlin das wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust lautende Urteil gegen den 50jährigen Postfacharbeiter Theodor Weiß aus Hoppegarten bei Berlin, der in mehreren Fällen Feldpostpäckchen beraubt hatte.

Die Strafe wäre zweifellos noch wesentlich höher ausgefallen, wenn der Angeklagte sich nicht 30 Jahre lang im öffentlichen Dienst untadelig geführt und wenn das Gericht nicht geglaubt hätte, ihn infolge der von ihm zu verrichtenden rein mechanischen Tätigkeit beim Zubinden und Kennzeichnen von Postsäcken nicht als Beamten im Sinne des Gesetzes ansehen zu dürfen. Aus einem beschädigten Päckchen hatte Weiß am 23. November 1939 einen Wollpullover gezogen und mit nach Hause genommen. In der nächsten Nacht schon konnte der Päckchenmarder infolge der unauffälligen, aber planmäßigen Überwachung durch die Postverwaltung auf frischer Tat ertappt und hinter Schloß und Riegel gesetzt werden.

Vergleicht man dieses Urteil mit anderen wegen ähnlicher Straftaten gesprochenen, so muß es als eines der mildesten bezeichnet werden; denn die Sondergerichte sind nicht davor zurückgeschreckt, unvorbestrafte Postbeamte wegen Unterschlagung und Beraubung von Feldpostsendungen zu 5, 8, ja zu 15 Jahren Zuchthaus zu verurteilen. In einem in Südwestdeutschland verhandelten Falle, in dem als besonders erschwerend zu berücksichtigen war, daß der Angeklagte mit seiner Diebesbeute einen regelrechten Handel getrieben hatte, ist sogar auf die Todesstrafe erkannt worden.

Selbstverständlich wird mit entsprechender Strenge auch gegen Privatpersonen vorgegangen, die für Soldaten gesammelte Spenden unterschlagen oder sich Feldpostpäckchen aneignen, die sie zur Aufgabe bei der Post oder zur unmittelbaren Ablieferung an Soldaten anvertraut erhalten haben.

Ebenso wie die Beraubung und Unterschlagung von Feldpostpäckchen und anderen Postsendungen sind auch die Diebstähle von Güterböden der Reichsbahn besonders verwerflich und werden regelmäßig mit langjährigen Freiheitsstrafen gesühnt. Denn in beiden Fällen handelt es sich um die skrupellose Ausnutzung der Kriegsverhältnisse durch Personen, die durch ihre dienstliche Stellung zu besonderer Korrektheit verpflichtet sind.

Der 40 Jahre alte Wilhelm Otto hatte seine Tätigkeit als Güterbodenarbeiter bei der Reichsbahn ausgenutzt, um in der Zeit von Dezember 1939 bis April 1940 fortlaufend Diebstähle zu begehen. Vor allem fielen ihm Zigarren, Seife und Kleidungsstücke in die Hände. Das Sondergericht Berlin verurteilte ihn deswegen trotz seiner bisherigen Unbestraftheit zu drei Jahren

Zuchthaus. Es sah neben dem fortgesetzten Diebstahl ein Verbrechen gegen die Volksschädlingsverordnung als erwiesen an, weil der Angeklagte die infolge des Krieges zwangsläufig verringerte Aufsicht auf den Güterböden, die starke Ansammlung von Gütern und ihre zum Teil mangelhafte Verpackung bei Begehung seiner Straftaten ausgenutzt hatte.

Zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust wurde der 34jährige Güterbodenarbeiter Benno Rückert verurteilt. Auch er hatte seine Tätigkeit benutzt, um sich an Frachtgütern zu vergreifen. Besonders erschwerend war in diesem Falle, daß der Angeklagte den Diebstahl von zwei Paketen mit insgesamt 55 kg Butter obendrein im Schutze der Verdunkelung ausgeführt hatte.

Wie so oft, hatten die Diebstähle damit begonnen, daß die Täter aus Sendungen, deren Verpackung beschädigt war, zunächst einen Teil des Inhalts an sich nahmen. Erst dadurch kamen sie „auf den Geschmack" und führten die Beraubungen und Diebstähle dann in größerem Umfange durch. Daraus ergibt sich für den Absender von Paketen, Päckchen und Frachtgütern die Lehre, daß er in eigenem Interesse stets auf die sorgfältige und stabile Verpackung achten sollte. So werden ihm und dem Empfänger nachträglicher Aerger erspart und Diebstähle und Beraubungen während des Transportes zumindest erschwert.

Verkehrsverbrecher am Pranger

Gewissenlose Volksschädlinge muß man schließlich auch in jenen Verkehrsteilnehmern erblicken, die die Verdunkelung ausnutzen, um sich nach einem Unfall der Feststellung ihrer Person und des benutzten Fahrzeuges durch die Flucht zu entziehen. Mehr noch als sonst muß sich während der Verdunkelung die Verkehrsgemeinschaft bewähren. Größte Disziplin und verantwortungsbewußte Rücksichtnahme auf andere werden heute ebenso wie von dem Kraftfahrer auch von jedem anderen Verkehrsteilnehmer verlangt, gleichgültig, ob es sich um einen Radfahrer, einen Gespannführer oder um einen Fußgänger handelt. Durch Gesetzesnovelle ist nicht nur die „Fahrerflucht", sondern ganz allgemein die „Verkehrssünderflucht" für strafbar erklärt worden. Das heißt, daß sich heute nicht mehr nur der Kraftfahrer einer schweren Bestrafung aussetzt, der nach einem Unfall flüchtet, sondern jeder Verkehrsteilnehmer, der an einem Verkehrsunfall beteiligt war und sich vor Klärung der Schuldfrage, bzw. Festlegung des Tatherganges entfernt.

Welche Folgen für die Strafhöhe es hat, wenn jemand die ihm durch die Verdunkelung gebotene besondere „Chance" zur Flucht ausnutzt, geht aus der Praxis der Rechtsprechung klar hervor. Der 41 Jahre alte Fuhrunternehmer Richard Müller aus Berlin fuhr am 30. November 1939 kurz nach 19 Uhr

mit seinem Lastkraftwagen, dessen Lampen nicht brannten, an einem belebten Platz einen Straßenpassanten an, der die Fahrbahn gerade zur Hälfte überschritten hatte. Er hielt gleich nach dem Unfall an, fuhr dann auch auf die Aufforderung eines Unfallzeugen hin an die rechte Straßenseite heran, benutzte jedoch die Zeit, in der die Anwesenden sich um den Verletzten bemühten, um im Schutze der Dunkelheit mit seinem Wagen zu entkommen. Ein Fußgänger konnte gerade noch das polizeiliche Kennzeichen des Wagens mit einer Taschenlampe anstrahlen und so die Nummer ablesen, die dann bereits nach wenigen Stunden zur Festnahme des Angeklagten führte.

Das Gericht stellte fest, daß den verletzten Fußgänger keine Mitschuld an dem Unfall trifft, da er den unbeleuchteten Kraftwagen bei den herrschenden Sichtverhältnissen nicht sehen konnte. Es sprach auch den Angeklagten insoweit frei, als die Staatsanwaltschaft Trunkenheit im Verkehr angenommen hatte. Die genossene Alkoholmenge konnte den Fahrer nach dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen nicht nennenswert in seiner Verkehrssicherheit beeinträchtigt haben. Auch aus der Tatsache, daß der Lastkraftwagen nach dem Unfall ohne Licht davongefahren war, nachdem Müller das Licht auf den Zuruf eines Zeugen zunächst eingeschaltet hatte, schloß das Gericht nicht auf eine böse Absicht des Angeklagten, weil seine Behauptung, das Erlöschen der Lampen sei auf einen Schaden an der Lichtanlage zurückzuführen, nicht widerlegt werden konnte.

Wie aus Äußerungen gegenüber einem Mitfahrer und aus seinem Verhalten nach Abstellung des benutzten Wagens hervorging, hatte der Kraftfahrer den Unfall sehr wohl bemerkt. Er hatte sogar ausdrücklich zu seinem Begleiter geäußert, es sei gefährlich, wenn man ihn erwische, weil er mehrere Glas Bier getrunken habe. Offenbar, um eine eventuelle Blutprobe wertlos zu machen, hatte er noch nach dem Unfall Alkohol zu sich genommen.

Das Urteil lautete wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen in Tateinheit mit Übertretung der Straßenverkehrsordnung, sowie wegen Fahrerflucht, begangen in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung, und zwar unter Anwendung der §§ 2 und 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge auf eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 1 Monat Zuchthaus.

„Es steht fest," so lesen wir in der Urteilsbegründung, „daß der Angeklagte von Anfang an entschlossen war, die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse sich zunutzezumachen und dann auch zur Flucht ausgenutzt hat. Sein Verhalten ist besonders verwerflich. Das gesunde Volksempfinden erfordert deshalb eine Bestrafung mit Z u c h t h a u s. Denn die Volksgesamtheit wird durch das rücksichtslose Treiben solcher gewissenlosen Kraftfahrer besonders augenblicklich in den Zeiten der Verdunkelungsmaßnahmen aufs schwerste gefährdet, zumal für solche verantwortungslosen Elemente die Versuchung, nach einem Unfall sich ihrer Feststellung oder der ihres Fahrzeuges durch die Flucht zu entziehen, besonders groß ist.

Der Angeklagte hat damit gerechnet, daß seine Verfolgung sowohl wegen der herrschenden Dunkelheit als auch wegen des Mangels an einem sogleich fahrbereiten Kraftwagen erschwert sein würde. Denn er konnte sich — leider mit Recht — sagen, daß infolge der Einschränkung des Kraftwagenverkehrs bis zum Eintreffen des nächsten zu seiner Verfolgung einsetzbaren Fahrzeugs noch soviel Zeit vergehen würde, daß er bis dahin einen zur Ermöglichung seiner Flucht genügenden Vorsprung erreicht haben werde. Diese durch den Kriegszustand verursachten Maßnahmen hat er demnach auch ausgenutzt, um sich der ihm obliegenden Pflicht zur Hilfeleistung zu entziehen. Er hat dadurch zugleich ein Vergehen gegen Leib oder Leben des Verletzten begangen."

Es ist interessant, an Hand dieser Ausführungen festzustellen, welche rechtlichen Erwägungen dazu geführt haben, in dem vorliegenden Falle nicht nur eine Verletzung des § 2 (Verdunkelungsdelikt), sondern auch des § 4, nämlich die Ausnutzung eines anderen durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Umstands (Beschränkung der Zahl der zur Verfolgung in Frage kommenden Kraftfahrzeuge) anzunehmen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Es zeigt, daß die Verkehrssünderflucht unter Umständen auch dann als Volksschädlingsverbrechen bestraft werden kann, wenn sie bei Tage begangen wird.

Auch ohne daß es zur Verletzung oder gar zur Tötung eines anderen Verkehrsteilnehmers zu kommen braucht, hat der Kraftfahrer, der nach einem von ihm verursachten Unfall verantwortungslos die Flucht ergreift, mit schwerer Zuchthausstrafe zu rechnen. So verurteilte die Berliner Verkehrsstrafkammer den 31jährigen Kraftwagenführer Erwin Schulz zu 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, weil er am 25. Oktober 1939 nach Einbruch der Dunkelheit infolge Unaufmerksamkeit eine geschlossene Bahnschranke zu spät bemerkt und mit seinem Lastkraftwagen durchbrochen hatte. Auch er machte sich nach dieser fahrlässigen Eisenbahnbetriebsgefährdung der Fahrerflucht schuldig und nutzte dabei die Verdunkelung und die sonstigen durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse (Beschränkung der Zahl der zur Verfolgung in Frage kommenden Kraftfahrzeuge infolge weitgehender Drosselung des Kraftfahrzeugverkehrs) aus.

Gewaltverbrecher verwirken ihren Kopf

Ist der Rechtsbrecher schon in Friedenszeiten Feind der Allgemeinheit, so ist er es in noch viel stärkerem Maße während des Krieges. In der „Verordnung gegen Gewaltverbrecher" vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) und der „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher" vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2000) hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung diesem Gedanken hinsichtlich bestimmter Straftaten Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch in

dem Entwurf zu dem neuen deutschen Strafrecht enthaltene Forderungen erfüllt, die zum Teil auch über die Zeit des Krieges hinaus richtungweisend sind.

Aus der Gewaltverbrecherverordnung seien die folgenden Bestimmungen besonders hervorgehoben:

„§ 1.

(1) Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleichgefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird der Verbrecher bestraft, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt.

§ 2.

Wer sich bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt, genießt dabei denselben strafrechtlichen Schutz, wie er Polizei- und Justizbeamten zuteil wird."

Wie bereits ausgeführt, wurde der Absatz 1 des Paragraphen 1 gegen den 30 Jahre alten Karl Rose angewandt, der nachts während der Verdunkelung eine alleingehende Ehefrau zum Geschlechtsverkehr zu bewegen und ihren Widerstand schließlich durch Gewalt und unter Todesandrohungen zu brechen versucht hatte. Als „andere gleichgefährliche Mittel" werden z. B. Betäubungsmittel, aber auch ein brutales Würgen des Opfers angesehen.

Der Tatsache, daß die Abwehr von Verbrechen im Kriege in noch stärkerem Maße als sonst die Mithilfe des ganzen Volkes erfordert, trägt § 2 Rechnung. Bedrohte das Gesetz bisher speziell die aus politischen Beweggründen oder wegen seiner amtlichen Eigenschaft unternommene Tötung eines Richters, Staatsanwalts oder eines mit polizeilichen Aufgaben betrauten Beamten, eines Angehörigen der SS, SA. oder eines Amtswalters der NSDAP. mit der absoluten Todesstrafe, so erweitert die Verordnung gegen Gewaltverbrecher diesen besonders nachdrücklichen Schutz jetzt auf jeden Volksgenossen, der sich bei der Verfolgung eines Verbrechers aktiv beteiligt.

„§ 3.

Bei Straftaten, die nach den §§ 1 oder 2 dieser Verordnung zu beurteilen sind, wird die Anklage vor dem Sondergericht erhoben."

Schärfere Strafe bei Versuch und Beihilfe

Endlich schließt die gleiche Verordnung eine seit langem als hemmend empfundene Gesetzeslücke, indem sie in § 4 allgemein und ohne Beschränkung auf die in §§ 1 und 2 dieser Verordnung erfaßten Fälle folgendes bestimmt:

„§ 4.

Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist."

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Beispiel des Lustmörders Markmann. Nach dem bisherigen Gesetz wäre die Komplizin

des Täters, die moralisch restlos verkommene und offensichtlich keiner menschlichen Regung über den fast beispiellos bestialischen Mord an einem 18jährigen Mädchen fähige Sophie Pöhle mit einer Zuchthausstrafe davongekommen. Erst die mit rückwirkender Kraft geltende Gewaltverbrecherverordnung schuf die Voraussetzung für das vom Berliner Sondergericht wegen Beihilfe zum Mord auch gegen sie verhängte und inzwischen vollzogene Todesurteil.

Der rechtlich denkende Laie hat nie verstehen können, daß jemand milder bestraft werden mußte, der — von seinem verbrecherischen Willen aus gesehen — das Pech hatte, eine Straftat wegen irgendwelcher Zufälligkeiten nicht vollenden zu können. Wenn es so nicht zum Äußersten kam, so war das ein Glück für das Opfer des Täters, nicht aber ein berechtigter Milderungsgrund für den Verbrecher.

Wer erinnert sich nicht des Prozesses gegen die entmenschte Martha Boddin, die sich ihres eigenen Kindes mit besonderer Brutalität und Hartnäckigkeit zu entledigen versucht hatte. Nachdem das Beimischen von Grammophonnadeln, ja von raffiniert gebündelten Stecknadeln in die Nahrung des sechs Jahre alten Kindes wie durch ein Wunder weder zum Tode noch auch nur zu einer ernsthaften Verletzung des unschuldigen kleinen Wesens geführt hatte, griff die Mutter in ihrer satanischen Grausamkeit zu dem äußersten Mittel. Sie warf das wehrlose Kind von einer Überführung aus mehrere Meter tief auf ein Eisenbahngleis. Doch auch diesmal verhütete ein fast übernatürlicher Glücksumstand das Gelingen der Mordabsicht. Nicht nur das Aufschlagen des kleinen Körpers auf die Gleisanlagen blieb ohne ernsthafte Folgen, auch ein im nächsten Augenblick heranbrausender Zug erfaßte und zerschnitt lediglich ein paar Kopfhaare des Kindes, ließ den Körper selbst aber vollkommen unverletzt, weil dieser ausgerechnet zwischen dem Schienenpaar lag und deshalb von den Rädern des Zuges nicht erfaßt wurde.

Mit gesundem Rechtsempfinden war es bestimmt nicht zu vereinbaren, daß diese beispiellos gefühlslose Mutter nach dem geltenden Gesetz nicht zum Tode verurteilt werden konnte, sondern mit 15 Jahren Zuchthaus davonkam.

So bedeutet gerade dieser Teil der Gewaltverbrecherverordnung einen bedeutungsvollen Schritt auf dem Wege zum Strafrecht der Zukunft, das die Strafhöhe nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Erfolg einer Straftat, sondern einzig und allein von der Stärke des dabei entwickelten verbrecherischen Willens des Täters abhängig macht.

Nicht minder wichtig ist die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4. Oktober 1939, nach der Straftaten Jugendlicher unter Umständen ebenso bestraft werden wie die Erwachsener. Voraussetzung dafür

ist, daß der Schuldige über 16 Jahre alt, nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung jedoch einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist, und daß die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht. Dieser gesetzgeberische Einbruch in den Bereich des Jugendstrafrechts, das eine Aburteilung vor besonderen Jugendgerichten vorsieht, Straftaten Jugendlicher mit erheblich milderen Strafen bedroht und für sie beispielsweise weder die Todes- noch eine Zuchthausstrafe zuläßt, ist ebenfalls durch die besondere Schutzbedürftigkeit der Allgemeinheit in Zeiten des Krieges gerade jetzt notwendig geworden.

Es wäre falsch, diese Maßnahme des Gesetzgebers etwa auf eine besondere Verrohung unserer Jugend während oder infolge des Krieges zurückzuführen oder zu glauben, dadurch solle oder könne die im Entwicklungsalter auftretende Abenteuerlust unreifer Menschen zu hart getroffen werden. Einmal macht die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher ja ausdrücklich eine überdurchschnittliche geistige und sittliche Reife zur Voraussetzung für ein Abweichen von dem als Norm bestehenbleibenden Jugendstrafrecht, zum anderen hat die Praxis unserer Gerichte deutlich gezeigt, daß keine unreifen Menschen unter der Anklage des Verbrechens gegen diese Verordnung standen, sondern asoziale Typen, die schon jetzt als für die Volksgemeinschaft hoffnungslos verloren und als

Nachwuchs für das Berufsverbrechertum

anzusehen sind.

Wenn sie gerade jetzt in Erscheinung treten, so ist das einzig und allein damit zu erklären, daß sie meinen, durch die Verdunkelungsmaßnahmen, die Abwesenheit vieler Männer aus der Heimat und ähnliches sei das Risiko des Gefaßtwerdens verringert. Diese Angeklagten sind meistenteils trotz ihrer Jugend schon öfter mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, haben selbst durch die Fürsorgeerziehung nicht gebessert werden können und wagen sich nun an schwere Delikte heran, die bei Entwicklung ihres verbrecherischen Willens unter gewöhnlichen Verhältnissen erst im späteren Lebensalter von ihnen begangen worden wären. So ist auch diese Maßnahme des Kriegsstrafrechts nicht als willkürliche und unbillige Härte, sondern als eine dem Schutz der Allgemeinheit dienende Vorbeugungsaktion zu werten.

Zur Erläuterung sei auf das bereits an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang erwähnte Strafverfahren gegen die unter Ausnutzung der Verdunkelung handelnden Straßenräuber Sidor, Sabor und Repko verwiesen. Wie sich in der Hauptverhandlung zeigte, hat der erst 17 Jahre alte Michal Repko nicht aus jugendlicher Unüberlegtheit oder unter dem beherrschenden Einfluß seiner älteren Mittäter, sondern in voller Erkenntnis

der Tragweite des gemeinsam entwickelten Raubmordplanes gehandelt. Gerade er hat nach den Aussagen der beiden Mitangeklagten zur Anwendung jedes erdenklichen Gewaltmittels geraten, indem er bei der Planung des Verbrechens äußerte: „Auch wenn er nur 20 RM. bei sich hat, müssen wir ihn doch erschlagen."

Ebenso wie Repko war der bei der mit unvorstellbarer Rohheit durchgeführten Ermordung seiner Mutter noch jugendliche Klaus Kienscherper nach dem eingehenden und überzeugenden Gutachten des medizinischen Sachverständigen nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten und voll einsichtsfähig. Wenn er seiner Mutter fast sämtliche Rippen brach, sich einige Zeit später durch Vorhalten eines Spiegels vor den Mund dann noch überzeugte, ob der Tod auch wirklich eingetreten war, wenn er der Regungslosen noch mehrmals ein Küchenmesser in den Hals bohrte, wenige Stunden später mit einigen Freunden und Freundinnen einen die ganze Nacht andauernden Bummel durch mehrere Bars antrat, wenn er sich in ausgelassenster Stimmung an einem Sektgelage beteiligte, wenige Stunden nach der Ermordung seiner Mutter tanzte und den Mordtag in seinem Tagebuch als „Schritt ins Leben" bezeichnete, ja, dann kann man in ihm nur einen Schwerverbrecher sehen. Zu diesem Bilde paßte es auch, daß er selbst vor Gericht keinerlei Reue zeigte und lediglich bemüht war, eine „gute Figur" zu machen.

In diesen beiden als Beispiele für die Berechtigung und Notwendigkeit der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher herausgegriffenen Fällen, sind nicht schutzbedürftige und besserungsfähige Jugendliche zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, sondern unverbesserliche, hartgesottene Verbrecher. Auch sie sind nicht durch den Krieg zu dem geworden, als was sie dem Schutzbedürfnis der inneren Front weichen mußten, sondern durch ihre unbezähmbare verbrecherische Neigung. Wie wenig hier äußere Begleitumstände für ihre Taten verantwortlich gemacht werden können, zeigt besonders eindrucksvoll der Fall Kienscherper. Weder ein untadeliges Elternhaus noch die aufopfernde Fürsorge für das einzige Kind konnten hier dieses Ende abwenden.

Der § 1 der „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher" hat folgenden Wortlaut:

„(1) Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über sechszehn Jahre alt ist, kann der Staatsanwalt die Anklage auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist.

(2) **In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht.**"

IV. Der destruktive Außenseiter

Richtet sich das Kriegsstrafrecht in den bisher behandelten Verordnungen und als Beispiele herangezogenen Fällen gegen den politischen und militärischen Staatsfeind, den Wirtschaftsparasiten und den Volksschädling, einschließlich des Gewalt- und des jugendlichen Schwerverbrechers, so bliebe es unvollständig, wenn es nicht auch den destruktiven Außenseiter erfassen würde. Dieser mag uns zunächst zu bedeutungslos erscheinen, als daß er in seinem traurigen, querulierenden Einzeldasein überhaupt der Erwähnung bedürfe. Doch diese Meinung ist falsch. Sie verkennt, daß dieser Typ einen Seuchenherd darstellt, der langsam und kaum merkbar um sich greifen könnte.

Denken wir an das

Abhören ausländischer Rundfunksender!

Jedem einsichtigen Deutschen ist es von vornherein klar, daß unsere Gegner in diesem Kriege zu jedem Mittel greifen, um die Wiedererstarkung Deutschlands innerhalb des europäischen Kräftewettspiels zu verhindern. Je mehr sie ihre militärische und wirtschaftliche Ohnmacht erkennen, je wilder ihre Angst vor dem heldenhaft voranstürmenden deutschen Heer wird, je deutlicher sich schließlich die Erfolge unserer Innen-, Außen- und Wirtschaftspolitik der Welt offenbaren, desto eifriger heizt man in London und in der judenhörigen Presse anderer Staaten die Giftküche der Lügenpropaganda.

Allein die Erinnerung an die Pressemethoden zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, derer sich die Alliierten während des Weltkrieges bedienten und mit denen sie sich später selbst dummstolz rühmten, sollte jeden Rundfunkhörer erkennen lassen, wie albern und würdelos es ist, dem Geschwätz der ausländischen Sender sein Ohr zu leihen. Wie kommt es wohl, so frage man den Zweifler, der glaubt, „beide Seiten hören zu müssen, um sich ein objektives Urteil bilden zu können“, daß erzdemokratisch eingestellte und absolut englandhörige amerikanische Hetzzeitungen seit einiger Zeit dazu übergegangen sind, den Bericht des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht stets an erster Stelle zu bringen und bei widerspruchsvollen Nachrichten aus den kriegführenden Ländern immer der deutschen Darstellung den Vorzug zu geben?

Ist der Skeptiker um die Antwort verlegen, dann verweise man ihn auf die Erklärung, die dieselbe alles andere als deutschfreundliche Presse selbst für ihr Verhalten gibt: das gesamte Ausland hat in diesem Kriege immer wieder erkennen müssen, daß die deutschen Heeresberichte in ihrer knappen, soldatischen Formulierung schlicht und bestimmt die Wahrheit verkünden, daß England und Frankreich dagegen zu jeder noch so plumpen Lüge greifen, wenn sie es zur Hebung der Stimmung im eigenen Lande oder zur Vergiftung der Weltmeinung aus Propagandagründen für zweckmäßig halten.

Genügt dem in seiner Einfalt bedauernswerten politischen Einzelgänger dieses objektive Urteil des Auslandes noch nicht, dann erinnere man ihn daran, daß das alliierte Heer und seine Steigbügelhalter in Polen, in Norwegen, in Holland und Belgien — nach ihrer Presse- und Rundfunkreklame — Sieg an Sieg gereiht haben, bis — ja, bis die Völkerverhetzer und Kriegsbrandstifter Paris aufgeben und Deutschland um die Bedingungen für einen Waffenstillstand bitten, bis sie in England Frauen zum Schützengrabenbau heranziehen mußten zum Schutze gegen die vor den Mauern der Lügenzentren stehenden deutschen Armeen. Als die deutschen Bomber und Stukas Tod und Verderben über die kümmerlichen Reste der aus Norwegen, aus Holland, Belgien und Frankreich in wilder, panikartiger Flucht zurückflutenden Engländer und Franzosen brachten, da redete man in den feindlichen und feindhörigen Zeitungen und Rundfunksendungen noch von „planmäßiger Beendigung der Aktionen“ und von „erfolgreicher Zurücknahme und Verschiffung der Truppen“.

„Hast du das vergessen?“ so frage man den engstirnigen Nörgler und Zweifler, der seine Biertischweisheit glaubt aus dem Auslande beziehen zu müssen. „Rechnest du auch nur auf einen Funken Wahrheit aus einer Quelle, die dich nachweislich bisher stets belogen hat?“

Kommt dann aber der Einwand, daß in Deutschland unter Umständen eine Nachricht über wichtige militärische Ereignisse für Stunden oder gar für Tage zurückgehalten wird, wird dies gewissermaßen als Entschuldigung für das verbotene Hineinlauschen in den Rundfunkäther vorgebracht, dann nimm den Holzhammer, mein Freund! Denn hinter dieser Beweisführung verbirgt sich ein Spatzengehirn, das nicht zu begreifen in der Lage ist, daß es manchmal eine Vereitlung kühnster militärischer Pläne bedeuten, daß es die Vernichtung Tausender von deutschen Soldaten zur Folge haben könnte, wenn die Führung in der Zeile für Zeile vom Feind mitgelesenen Presse oder in dem Wort für Wort mitgehörten Rundfunknachrichtendienst die Karten allzu bereitwillig aufdecken und dem Gegner damit nicht nur Gelegenheit zu Gegenmaßnahmen geben, sondern ihm auch noch das genaue Marschziel aufzeigen wollte.

Vernimmst du dann noch auf diese Argumente hin von deinem Diskussionsgegner ein gedehntes und vielsagendes ironisches „Ahaaa", leuchtet dir unter seiner Denkerstirn der Glanz des Steines der Weisen entgegen, dann, o Freund, sei zum letzten Liebesdienst an einem geistig Armen bereit. Sichere ihm eine komfortable Zelle, denn seine Dummheit ist eine allgemeingefährliche, und bestelle ihm einen Grabstein mit der Aufschrift: „Hier wartet ein großer Seher, der König der Zweifler, auf die Erleuchtung am jüngsten Tage."

Staat und Volk wollen und müssen den die Gemeinschaft und sich selbst gefährdenden Schwächling vor der zersetzenden Wirkung, vor dem schleichenden Gift der ausländischen Lügenpropaganda schützen. Wie der Soldat an der Front nicht dem Kommando des Feindes folgen, sondern entschlossen und gläubig auf seinen Vorgesetzten blicken wird, so gilt für die Heimat in diesem Abwehrkampf gegen die jüdisch-plutokratischen Ausbeutungs- und Weltherrschaftsgelüste allein das Wort des Führers. Jedoch, was für den Anständigen und Einsichtigen eine nationale Selbstverständlichkeit ist, das muß dem Uneinsichtigen und Lauen durch drakonische Strafen beigebracht werden.

Der Gesetzgeber drückt das in der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) folgendermaßen aus:

„Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft, in leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsgeräte werden eingezogen.

§ 2.

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 4.

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig."

Wie irrig es ist zu glauben, man könne „aus reiner Neugier ruhig einmal hören, was ein ausländischer Sender über die allgemeine Lage zu

berichten wisse", heraus komme ja nichts, wenn man es ohne Anwesenheit von Zeugen tue, haben die oft auf 2, 3 oder 5 Jahre Zuchthaus lautenden Urteile der Sondergerichte wiederholt bewiesen. Betont sei hier ausdrücklich, daß das Abhören von **allen** Auslandssendern verboten ist, die nicht der Kontrolle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und der von diesem eingesetzten Stellen unterstehen. Das Abhörverbot erstreckt sich also auch auf die Rundfunksender neutraler und befreundeter Staaten. Es umfaßt alle Sendungen, gleichgültig, in welcher Sprache sie gegeben werden, und schließt auch Darbietungen künstlerischer, unterhaltender und rein musikalischer Art ein.

Umgang mit Kriegsgefangenen

Über den Umgang mit Kriegsgefangenen bestimmt § 4 der bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes:

„(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark."

Neben der Schärfe der Strafandrohung kennzeichnet allein schon die Tatsache, daß diese Schutzbestimmung innerhalb der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes getroffen worden ist und von dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Wehrmittelbeschädigung, der Störung eines wichtigen Betriebes und der Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung genannt wird, den Ernst, mit dem sie aufzunehmen ist. Wenn sich zum Beispiel die Ehefrau eines Soldaten mit einem Kriegsgefangenen in intime Beziehungen einläßt, so entspricht das Urteil, durch das diese art- und ehrvergessene Frau zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, durchaus dem gesunden Volksempfinden.

Besonders verwerflich handelte auch der als privater Hilfswachmann in einem Kriegsgefangenenlager beschäftigte 31jährige Reinhold Woito aus Klinge, Kreis Kottbus, der wegen fortgesetzten verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen und wegen Unterschlagung zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte die einem Gut zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten zugeteilten polnischen Kriegsgefangenen zu beaufsichtigen und mißbrauchte diese Stellung in gröblichster Weise, indem er für mehrere Gefangene wiederholt Briefe, Pakete und Geld unter Umgehung der vorgeschriebenen Kontrolle beförderte und in Empfang nahm. Ferner entwendete er gelegentlich

kleine Gebrauchsgegenstände aus den geschmuggelten Postsendungen und verbrauchte sie für sich.

Im allgemeinen jedoch sind nicht böser Wille und verbrecherische Absicht, sondern eine reine — allerdings unverzeihliche — Gedankenlosigkeit und Gutmütigkeit die Triebfeder für Verstöße gegen die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen. Doch auch solche Handlungen, die aus reiner Unüberlegtheit und Fahrlässigkeit begangen werden, können schwerwiegende Folgen haben. Man überlege einmal, wie sich die Übermittelung von Briefen und Paketen von und nach dem Heimatland der Gefangenen auswirken kann. Man denke nur an die Möglichkeiten der Spionage und Sabotage! Es ist ein alter Trick, sich gerade der Kriegsgefangenen zu bedienen, um — oft auf weitesten Umwegen — Nachrichtenmaterial über kriegswichtige Maßnahmen und Anlagen oder über lebenswichtige Betriebe in die Hände zu bekommen.

Man vergegenwärtige sich, wie leicht die Gefangenen selbst bei ihrer Arbeit Sabotageakte begehen können, wenn ihnen durch unkontrollierte Postsendungen die nötigen Mittel oder auch nur entsprechende Anweisungen zugeleitet werden. Die Gefahr besteht keineswegs nur bei ihrer Beschäftigung in industriellen Betrieben, sondern auch bei ihrem Einsatz für landwirtschaftliche Arbeiten. Wer wollte und könnte in seiner Einstellung und bei seinem Verhalten gegenüber einem polnischen Kriegsgefangenen etwa vergessen, daß dieser Angehöriger eines Volkes ist, das 60 000 Volksdeutsche bestialisch ermordet, deutsche Frauen und Mütter geschändet und verwundeten deutschen Soldaten die Leiber aufgeschnitten oder die Augen ausgestochen hat! Der Einwand: „Was kann denn der einzelne Gefangene dafür?“ ist genau so töricht wie das Märchen von dem „anständigen Juden“, der „ja auch ein Mensch“ sei.

Der Deutsche ist bekannt für seine Ritterlichkeit. Er weiß sich fern von blinden Rachegelüsten und wird dem geschlagenen und besiegten Gegner stets die Haltung entgegenbringen, die dieser verdient. Das hat Deutschlands Verhalten bei den Waffenstillstandsverhandlungen mit Frankreich erneut unter Beweis gestellt. Wir machen uns auch nicht die Terrorakte und Grausamkeiten zu eigen, denen unsere gefangenen Soldaten nicht nur von seiten polnischer Untermenschen, sondern auch in Frankreich und England ausgesetzt worden sind. Wir dürfen aber bei aller Achtung vor einem Kriegsgefangenen, der sein Land als tapferer, aufrechter Soldat verteidigt hat, nicht vergessen, daß er unser Gegner war und bleibt. Wir müssen uns stets vergegenwärtigen, daß er uns während seines zwangsweisen Aufenthalts in Deutschland militärisch und wirtschaftlich schwer schädigen kann. Um dies zu verhindern, sind die notwendigen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen

getroffen worden. Wer diese durchbricht oder umgeht, gefährdet sein Volk und hat deshalb mit schweren Strafen zu rechnen.

Von der Strafkammer des Landgerichts in Guben wurden 7 Landarbeiter abgeurteilt, die für mehrere auf demselben Gut beschäftigte polnische Kriegsgefangene Briefe und Pakete entgegengenommen und sie diesen dann heimlich ausgehändigt hatten. Ebenso wurden Briefe der Gefangenen von den Angeklagten zur Post befördert, bzw. unter Umgehung der vorgeschriebenen Postkontrolle unmittelbar an dritte Personen weitergegeben. Das Gericht stellt ausdrücklich fest, daß die Angeklagten dabei nicht aus verbrecherischer Neigung und in böser Absicht, sondern offenbar aus reiner Gedankenlosigkeit und falschem Mitleid gehandelt haben. Es berücksichtigt strafmildernd auch den Umstand, daß alle sofort ein offenes Geständnis abgelegt haben.

Da das Treiben der Angeklagten jedoch trotz allem verantwortungslos war und leicht böse Folgen hätte haben können, wenn nämlich den Kriegsgefangenen aus dem inzwischen besetzten Polen Spionage-, Sabotage- oder Ausbruchsmittel zugestellt worden wären, erkannte die Strafkammer wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen gemäß § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes auf Gefängnisstrafen von sechs Wochen bis sechs Monaten. Nachdem in letzter Zeit immer wieder durch die Tagespresse auf die Unzulässigkeit derartiger „Gefälligkeiten" und die damit verbundenen Gefahren für Heimat und Front hingewiesen worden ist, darf künftig auch für rein gedankenlose Verstöße dieser Art mit keiner Milde mehr gerechnet werden.

Das beweist ein später, nämlich am 16. Juli 1940, ergangenes Urteil des Amtsgerichts Cottbus, durch welches wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen der 54 Jahre alte Otto Gategast aus Annahütte, Krs. Calau, zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis und der 48 Jahre alte Robert Wior aus Schipkau, Krs. Calau, zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt wurden.

Auch in diesem Falle waren die Angeklagten zusammen mit polnischen Kriegsgefangenen auf einer gemeinsamen Arbeitsstelle beschäftigt und ließen sich dazu bewegen, für zwei Kriegsgefangene unter Umgehung der Postkontrolle Briefe zu befördern und für diese Briefe und Pakete entgegenzunehmen und an sie weiterzugeben. Sie taten dies, obgleich durch Aushang und bei Betriebsappellen wiederholt darauf hingewiesen worden war, daß es verboten sei, sich mit Kriegsgefangenen in Unterhaltungen einzulassen und besonders unter Umgehung der Kontrolle Post für sie zu befördern.

Das Gericht hob in der Urteilsbegründung die Verwerflichkeit und Strafwürdigkeit eines derartigen Verhaltens hervor und betonte ausdrücklich, daß nach den wiederholten Warnungen in der Presse die von den beiden Angeklagten vorgebrachte Entschuldigung, sie hätten nur aus Gutmütigkeit gehandelt, nicht mehr mildernd berücksichtigt werden könne.

„Die beiden Angeklagten", so heißt es in dem Urteil weiter, „haben die im Krieg besonders hohen Forderungen an nationalen Stolz, nationale Haltung und politische Verantwortung schwer verletzt. Sie haben durch ihr Verhalten auch große Gefahren der Spionage und Sabotage hervorgerufen. Die zu verhängenden Strafen mußten daher der Schwere ihrer Schuld, in erster Linie aber auch dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes gegen derartige Verletzungen seiner Ehre und seiner Sicherheit entsprechen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Straflosigkeit der Angeklagten und des Umstandes, daß sie in der Hauptverhandlung Reue und Einsicht zeigten, erschienen die verhängten Strafen angemessen. Die Strafe gegen den Angeklagten Gategast wurde höher bemessen, weil seine begünstigende Tätigkeit einen größeren Umfang gehabt hat, als die des Angeklagten Wior."

Demjenigen, der nach den bereits zitierten Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes noch im Zweifel über die Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen war, mag die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen" vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) letzte Klarheit geben und zugleich eine eindringliche Warnung sein.

Sie lautet:

„Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 2.

Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Es ist nicht nur unwürdig, sondern auch strafbar, mit Kriegsgefangenen zu tanzen, und zwar auch dann, wenn dies in kleinstem Kreise geschieht. Der gemeinsame Besuch von Gastwirtschaften stellt ebenso eine strafbare Handlung dar wie die Aufrechterhaltung freundschaftlichen Verkehrs oder das Unternehmen gemeinsamer Ausflüge oder Unterhaltungsspiele. Der Kriegsgefangene wird in Deutschland in jeder Weise würdig behandelt, und doch muß zwischen ihm und dem deutschen Volksgenossen — auch bei gemeinsamer Arbeit — ein klarer Trennungsstrich gezogen werden.

Für kameradschaftliche Regungen und plumpe Vertraulichkeiten gegenüber gefangenen Kriegsgegnern ist kein Raum. Das sind wir nicht nur der Sicherheit von Staat und Wehrmacht, das sind wir vor allem jedem unserer Frontsoldaten schuldig, denen wir es zu verdanken haben, daß diese Feinde,

die unseren Truppen mit der Waffe in der Hand gegenüberstanden, nicht ihre wilden Drohungen wahrmachen konnten, Deutschland zu zerstückeln und aufzuteilen, die Grenzen an die Oder und an den Rhein zu verlegen und auf den Trümmern von Berlin den „Frieden" zu diktieren. Die Erinnerung an unsere auf den Schlachtfeldern gefallenen Brüder, die unseren Verwundeten gebührende Achtung und Verehrung bestimmen unsere Haltung gegenüber den in Deutschland untergebrachten Kriegsgefangenen!

Luftschutzsünder

Auch derjenige legt eine destruktive Haltung an den Tag, verstößt gegen die Erfordernisse des Krieges und gefährdet durch seinen Leichtsinn und seine Disziplinlosigkeit sich selbst und die Allgemeinheit, der die Verdunkelungs- und sonstigen Luftschutzmaßnahmen nicht oder nur mangelhaft beachtet. Sein Tun kann nicht durch den Hinweis entschuldigt werden, daß „ja bisher alles gut gegangen ist" und „die feindlichen Flieger sich ja doch nicht hertrauen". Bei den wiederholten Bombenangriffen auf nichtmilitärische Ziele, ja, auf offene Städte und Dörfer hat sich immer wieder gezeigt, daß ein noch so kleiner und vielleicht nur kurze Zeit sichtbarer Lichtschein der beste Wegweiser für die feindlichen Flieger ist. Immer aber gefährdet der Verdunkelungssünder durch seinen Leichtsinn und seine Nachlässigkeit nicht nur sich selbst, sondern gleichzeitig unzählige Mitmenschen. Deshalb muß im Interesse der Allgemeinheit unnachsichtig gegen jeden vorgegangen werden, der die Verdunkelungsbestimmungen oder andere Forderungen des Luftschutzgesetzes unbeachtet läßt.

Eine recht eigenartige Geschichte, die sich gleichzeitig als Beispiel für die Praxis unserer Gerichte im Kampf gegen Verdunkelungssünder eignet, spielte sich in Sonneberg ab. Ein Polizeibeamter bemerkte dort eines Nachts hellen Lichtschein aus einem Hotelfenster. Als man das Hotelpersonal herausgetrommelt hatte, stellte sich heraus, daß das nicht verdunkelte Zimmer für die Nacht von der 20jährigen Lieselotte B. aus Frankfurt a. M. gemietet worden war. Gerade sie hätte allen Grund gehabt, das Licht zu scheuen und sich im Dunkeln zu verbergen; denn — die Polizei suchte sie seit langem steckbrieflich.

Die B. hatte von Lauscha aus, wo sie zuletzt als Hausangestellte tätig war, einen feuchtfröhlichen Abstecher nach Sonneberg gemacht. In ihrer Weinstimmung hatte sie das versäumt, was ihr sonst stets oberstes Gebot gewesen war, nämlich den Schleier der Dunkelheit um sich zu hüllen. Weil sie vergessen hatte, das Fenster ihres Hotelzimmers zu verdunkeln, wurde sie zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Den spürbarsten Denkzettel für diese Unterlassungssünde wird es aber für sie bedeuten, daß jetzt nach ihrer Entdeckung und Festnahme auch das andere gegen sie schwebende Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Auch gegen den Verweigerer der zivilen Dienstpflicht muß in Kriegszeiten strenger vorgegangen werden als sonst. Mehr denn je ist heute die Sicherstellung der Arbeitskräfte für staatspolitisch wichtige Aufgaben eine Lebensnotwendigkeit für das Volksganze. Während die Regierungen der Feindländer einen ebenso verzweifelten wie aussichtslosen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit führen, hat in Deutschland jeder arbeitsfähige Volksgenosse nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Arbeit. In einer schicksalsschweren Zeit kann es nicht dem einzelnen überlassen bleiben, seinen Lebensunterhalt bei einer Gelegenheit und in einem Umfang zu verdienen, wie es ihm gerade paßt. Hier bestimmt das eherne Gesetz des Selbstbehauptungswillens.

Die Staatsmänner der westlichen Demokratien reden hysterisch von Menschenwürde und persönlicher Freiheit des einzelnen. Die Arbeiter ihrer Länder aber dürfen hungern, trotz oder gerade wegen aller „Freiheit". Denn von den politischen Reklamephrasen der Plutokraten werden sie nicht satt, höchstens ihre „Führer", die sich durch die Beschenkung mit einem Ministerposten oder einem sonstigen einträglichen Amt sehr schnell mundtot und zu Verrätern ihrer Wähler machen lassen.

In Deutschland stellt man über die „persönliche Freiheit" (sprich: Zügellosigkeit) des einzelnen das Wohl der Allgemeinheit. Bei uns richtet sich die Freiheit des schaffenden Menschen nicht danach, ob sie irgendeiner herrschenden Schicht paßt oder nicht, sondern sie wird bestimmt durch die Lebensnotwendigkeiten der Nation. Und noch immer hat sich dabei herausgestellt, daß so auch der Kleinste unseres Volkes zehnmal besser versorgt ist, als der ach so freie Prolet in England und Frankreich. Das gilt sowohl für seinen täglichen Lebensunterhalt und seine Wohnverhältnisse, als auch für die Gestaltung seiner Freizeit und die vorsorgliche Sicherung für Alter und Krankheit.

Ein Recht zum Abseitsstehen aus Bequemlichkeit oder zum Herumlungern als Tagedieb, Landstreicher oder Bettler ist aus der „persönlichen Freiheit" nicht herzuleiten. Eine Staatsführung, die dem Wollen oder Nichtwollen des einzelnen in Zeiten gemeinsamer Not und schicksalhaften Ringens so viel Spielraum geben wollte, beginge ein Verbrechen an der Zukunft des Volkes und duldete ein grobes Unrecht gegenüber den Millionen, die mit all ihren Kräften in den Produktionsprozeß oder unmittelbar in die Abwehrfront gegen den Feind eingespannt sind und das nicht als Opfer, sondern als Selbstverständlichkeit empfinden.

Die „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung" vom 13. Februar 1939 gibt den Arbeitsämtern das Recht, Bewohner des Reichsgebietes zur Dienstleistung für Aufgaben zu verpflichten, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und

unaufschiebbar bezeichnet. Wer einem solchen Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes nicht Folge leistet, macht sich der Arbeitsverweigerung schuldig und wird nach der „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans" vom 5. November 1936 mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Damit ist neben die allgemeine Militärdienstpflicht die Zivildienstpflicht getreten.

Wer aus Arbeitsscheu, Hang zum Lotterleben oder wegen einer Meinungsverschiedenheit mit Arbeitskameraden oder seinem Vorgesetzten dem Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes nicht nachkommt, handelt in höchstem Grade verwerflich. Sein Tun kann ebensowenig geduldet werden wie etwa die Gehorsamsverweigerung eines Soldaten. Er hat heute, wie die Praxis unserer Gerichte zeigt, regelmäßig mit empfindlichen Gefängnisstrafen zu rechnen.

Mißbrauch von Kraftfahrzeugen

Spricht man von dem destruktiven Außenseiter, der sich aus Leichtsinn, Bequemlichkeit oder Selbstsucht den Erfordernissen des Krieges zu verschließen sucht, so denke man auch an den Kraftfahrer, der sein Fahrzeug für Privatfahrten benutzt. Im Interesse der Benzin- und Gummieinsparung für kriegswichtige Zwecke sind viele Kraftwagen und Motorräder stillgelegt worden. Wer noch heute die Erlaubnis hat, sein bewinkeltes Fahrzeug zu benutzen, darf das nicht als Freibrief auffassen, sondern hat sich vor Antritt jeder Fahrt zu fragen, ob die Benutzung des Automobils oder des Kraftrades in dringendem öffentlichen Interesse liegt. Muß er das bei gewissenhafter Überlegung verneinen, so soll und muß er ein anderes Verkehrsmittel benutzen.

Die Polizei führt sehr häufig genaue Kontrollen durch und achtet dabei nicht nur darauf, daß keine unbewinkelten Kraftfahrzeuge benutzt werden, sondern stellt auch eingehende Nachprüfungen darüber an, ob die mit einem mit Winkel versehenen Fahrzeug ausgeführte Fahrt zu rechtfertigen ist oder nicht. Was für die Benutzung von bewinkelten Kraftwagen gilt, ist selbstverständlich auch bei Benutzung von Kraftdroschken maßgebend. Verantwortlich ist in erster Linie der Fahrgast; der Verleiher, Fuhrunternehmer und Taxichauffeur nur dann, wenn er die Fahrt trotz eindeutigen Erkennens ihrer Unzulässigkeit übernimmt. Wird eine Kraftdroschke etwa von einer lustigen, gerade aus einer Gastwirtschaft kommenden Gesellschaft angehalten und als Fahrtziel womöglich noch ein anderes Vergnügungslokal genannt, so muß der Fahrer den beabsichtigten Mißbrauch erkennen und die Ausführung der Fahrt ablehnen. Anderenfalls macht er sich ebenso schuldig wie die Fahrgäste selbst.

Aufschlußreich war eine Verhandlung vor der Berliner Verkehrsstrafkammer, der folgender Sachverhalt zugrunde lag. In einer dunklen Januarnacht fuhr ein mit zwei Personen besetztes Lieferdreirad gegen ein scharf rechts

fahrendes und ordnungsmäßig beleuchtetes Pferdefuhrwerk. Der dadurch angerichtete Schaden war geringfügig. Bei den Ermittlungen stellte sich nun aber heraus, daß der Dreiradkraftwagen sich auf einer Privatfahrt befunden hatte. Dieser Mißbrauch eines bewinkelten Kraftfahrzeugs brachte dem Fahrer, der sich gleichzeitig der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hatte, 6 Wochen Gefängnis und dem „aus Gefälligkeit" mitgenommenen und bei dem Unfall verletzten Begleiter 400 RM. Geldstrafe ein.

Einen Strafbefehl über 150 RM. erhielt ein Berliner, der auf dem Wege ins Theater zunächst mit der U-Bahn gefahren, dann aber ausgestiegen war und zur Weiterfahrt eine Taxe benutzt hatte. Als diese unterwegs einen leichten Zusammenstoß mit einer Straßenbahn hatte, stellte die Polizei gleichzeitig Nachforschungen über die Berechtigung der Fahrt an. Der Benutzer suchte sich damit zu rechtfertigen, daß er angab, von einem leichten Unwohlsein befallen worden zu sein. Er fühlte sich durch den gegen ihn erlassenen Strafbefehl ungerecht behandelt und verlangte von dem zur Entscheidung angerufenen Amtsgericht seine Freisprechung. Doch auch der Richter ließ die angebliche Unpäßlichkeit des Beschwerdeführers nicht als Entschuldigung gelten. „Wenn Sie sich nicht wohlfühlten, so hätten Sie zu Hause bleiben müssen und nicht ins Theater gehen sollen!" lautete seine Entgegnung. Daß der Fahrgast dem Chauffeur im übrigen nicht das Theater, sondern eine benachbarte Straßenkreuzung als Fahrtziel angegeben hatte, sprach eindeutig für sein schlechtes Gewissen. Es war also durchaus berechtigt, wenn das Gericht den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückwies und es bei der Geldstrafe von 150 RM. beließ.

Daß ein Arzt das Recht hat, seinen bewinkelten Kraftwagen oder eine Kraftdroschke nötigenfalls zum Besuch von Patienten zu benutzen, unterliegt keinem Zweifel. Wie ist es aber, wenn er sich bei einem Krankenbesuch verspätet hat und nun eine Taxe nimmt, um noch rechtzeitig ins Theater zu kommen? Das Berliner Amtsgericht hat dies nicht als Rechtfertigungsgrund gelten lassen, sondern ihn trotz allem auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verwiesen. Da es sich hier jedoch um einen verhältnismäßig milde zu beurteilenden Fall handelte, lautete der Strafbefehl auf 50 RM.

Denselben Betrag mußte auch der Begleiter des Arztes bezahlen, der geltend zu machen versuchte, daß er „ja nur mitgenommen" worden sei. Dieser Einwand konnte jedoch nicht berücksichtigt werden; denn strafrechtlich haftet jeder Fahrgast für die Übertretung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 17. Oktober 1939. Wenn in dem vorliegenden Falle nicht auch der bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehaltene Taxichauffeur bestraft worden ist, so geschah dies nur deshalb, weil der Arzt diesem ausdrücklich erklärt hatte, er habe einen Krankenbesuch zu machen. Er hatte, um einer dort vermuteten Kontrolle zu entgehen, nicht das Theater als Ziel angegeben, sondern wollte sich in dessen Nähe absetzen lassen.

Gewiß ist die Einschränkung des Kraftwagenverkehrs für viele Berufstätige mit Unbequemlichkeiten und erheblichem Zeitverlust verbunden. Dennoch wird sich jeder anständige Volksgenosse mit dieser Regelung nicht nur aus Angst vor Strafe, sondern mit Rücksicht auf die dadurch sichergestellte Versorgung unserer motorisierten Truppen mit Benzin und Gummireifen abfinden.

Es bleibt zu hoffen, daß die Eltern unter diesem Gesichtspunkt auch den wiederholten Aufrufen nachkommen und unnötigen Spazierfahrten von Kindern und Jugendlichen auf Fahrrädern entgegentreten. Denn dabei kommt zu der natürlichen Abnutzung der besonders starke verschwenderische Verbrauch der kostbaren Gummibereifung durch plötzliches scharfes Bremsen bei wilden Verfolgungsjagden, bei Zick-Zack-Fahrten und anderen Fahrkunststücken.

Es wäre falsch und dumm, aus den von der Regierung vorsorglich getroffenen Maßnahmen und aus den ernsten Mahnungen der für die Bewirtschaftung solcher kriegswichtigen Stoffe verantwortlichen Stellen zu folgern, es fehle unseren Truppen bereits an dem notwendigen Material. Mögen unsere Feinde damit spekulieren! Sie werden mit diesen törichten Prophezeiungen genau so bittere Erfahrungen machen wie die belogenen polnischen Kavalleristen, die mit dem bloßen Degen gegen deutsche Panzer vorgingen, weil man ihnen vorgeschwatzt hatte, diese seien aus Pappe. Die Heimat jedoch muß alles tun, um die Front mit allem zu versorgen, was für die Weiterführung des Krieges erforderlich ist. Das setzt voraus, daß sich jeder von uns die nötigen Beschränkungen auferlegt, daß er an seinem Arbeitsplatz, am Ladentisch und im Familienkreis stets daran denkt, wie er am wirksamsten zu dem Kampf gegen Unrecht und Unterdrückung, gegen Bevormundung und Willkür beitragen kann.

Der destruktive Außenseiter muß auch als Einzelerscheinung aus Deutschland verschwinden. Wo es um Sein oder Nichtsein eines Volkes geht, ist kein Raum für Müßiggang und Bequemlichkeit. Wenn das Schicksal eines 80-Millionen-Volkes gestaltet wird, haben alle Interessen und Wünsche des einzelnen zurückzutreten. Die Leistungen unserer Soldaten, von denen wir täglich voller Stolz in den Berichten des Oberkommandos der Wehrmacht hören, sind ein Gradmesser für den Volksgenossen in der Heimat. Sie verpflichten ihn zum vollen Einsatz der Person, gleichgültig, welche Arbeit er auszuführen hat, gleichgültig, mit welcher Aufgabe er betraut worden ist, gleichgültig, welche Unannehmlichkeiten er auf sich nehmen muß! Was ist das alles im Vergleich mit den dem Vaterland auf den Schlachtfeldern in stummer Pflichterfüllung dargebrachten Opfern an Blut und Leben?!

* * *

V. Der Schmarotzer im Alltagsleben

„Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt."

Diese bereits an anderer Stelle zitierte Präambel zur Kriegswirtschaftsverordnung gilt Wort für Wort auch für das Verhalten im Alltagsleben. Auch der „kleine Sünder", der sich über die Bedarfsdeckungs- und Rationierungsmaßnahmen hinwegzusetzen, der unter Umgehung der Bezugscheinpflicht ein Loch in den auf weite Sicht berechneten Versorgungsplan der Reichsregierung zu reißen versucht, zeigt eine schärfstens zu mißbilligende Haltung gegenüber den Erfordernissen des Krieges.

Es darf nicht verkannt werden, daß ein noch so geringfügig erscheinender Verstoß gegen die Bedarfsdeckungsmaßnahmen schon die Vorstufe zu einem Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung darstellt. Deshalb muß auch gegen solche Mißstände unnachsichtig vorgegangen werden, bevor sich daraus ein Schaden für die Geschlossenheit und Stärke der inneren Front entwickelt.

Bei oberflächlicher Beurteilung mag es kleinlich und allzu hart erscheinen, wenn jedes hintenherum getätigte Geschäft, das lediglich dem eigenen Bedarf dient, mit strenger Strafe bedroht ist. Man überlege sich aber einmal, welche Auswirkungen es haben würde, wenn jeder oder auch nur jeder zehnte Deutsche beim Einkauf von Lebensmitteln oder Bekleidungsstücken die gezogenen Grenzen überschreiten wollte. Man berücksichtige weiter, daß straffe Disziplin der Käuferschaft den Verkäufer gar nicht erst in die Versuchung bringt, gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu verstoßen.

Pflichten der deutschen Hausfrau

Insbesondere die deutsche Hausfrau muß sich der Größe dieser Kriegstage würdig erweisen. Wie der Soldat an der Front, wie ihr Mann oder Sohn

an des Reiches Grenze oder tief in Feindesland sich in selbstverständlicher Pflichterfüllung dem Befehl der Führung unterordnet, so muß auch sie die zur Versorgung und Sicherung der Heimat getroffenen Maßnahmen als ein unumstößliches Gebot dieser schicksalhaften geschichtlichen Zeitenwende ansehen und befolgen. Sie mag sich das Chaos vergegenwärtigen, das auf dem Gebiete der Ernährungs- und Versorgungslage während der letzten Weltkriegsjahre herrschte. Sie mag sich klar darüber werden, daß Deutschland ähnlichen Wirrnissen entgegengehen würde, wenn nicht die Staatsführung Vorsorge für eine rechtzeitige Bereitstellung der nötigen Nahrungs- und Bedarfsgüter des täglichen Lebens, gleichzeitig aber auch für eine gerechte Verteilung getroffen hätte.

Wer das Durcheinander und die Not der Jahre 1917 und 1918 kennengelernt hatte, mag zunächst bei der Wiedereinführung des Kartensystems die Wiederholung ähnlicher Zustände gefürchtet und deshalb beklagt haben, daß das blitzschnelle Inkrafttreten der Bezugsregelungsmaßnahmen irgendwelche Vorratskäufe unmöglich machte. Inzwischen aber wird jedem einsichtigen Deutschen klar geworden sein, daß die Einführung von Lebensmittel- und Kleiderkarten, von Bezugscheinen und Kundenlisten nicht aus einer bereits vorhandenen Notlage heraus erfolgt ist, sondern daß dadurch von vornherein alle Unkorrektheiten verhindert und alle Sorgen um die Zukunft unnötig gemacht werden sollten. So betrachtet, bedeutet die Bewirtschaftungs- und Verteilungsregelung keine Erschwerung, sondern, im Großen und auf weite Sicht gesehen, eine Erleichterung und Sicherung für den Verbraucher.

Eine gewaltige Arbeit steht hinter der geschaffenen Kriegswirtschaftsorganisation, die jedem einzelnen seinen Anteil an den Bedarfsgütern sichert. Genaueste Überlegungen und Berechnungen haben eine mustergültige Planung geschaffen, von der man sagen kann, daß sie sich in der Praxis bestens bewährt. Wie sieht es heute bei unseren Feinden aus, die noch vor kurzer Zeit über unsere Lebensmittelrationierung lachten und glaubten, sie als Beweis für Deutschlands Ohnmacht und Schwäche werten zu können? Sie haben zu früh gelacht! Jetzt beeilen sie sich, zu ähnlichen Maßnahmen zu greifen. Jedoch zu spät! Was das nationalsozialistische Deutschland seit Jahren planmäßig zur Sicherstellung der Versorgung seiner Bevölkerung für den Ernstfall vorbereitet hat, läßt sich nicht aus dem Boden stampfen. Ein Vergleich zwischen dem Reich und England läßt mit überzeugender Klarheit den Unterschied zwischen Vorbeugungs- und Verzweiflungsmaßnahmen erkennen. Während bei uns infolge der Kriegsplanwirtschaft immer weitere Erleichterungen und Verbesserungen spürbar werden, fühlt der Engländer jetzt selbst die Auswirkungen einer Blockade, durch die er hoffte, deutsche Frauen und Kinder dem Hungertode preisgeben zu können.

Während in Deutschland gewaltige Lebensmittelvorräte in Speichern und Kühlhäusern lagern, während unsere Landwirtschaft in den letzten Jahren eine Produktionsstärke erreicht hat, die uns weitgehend von dem Auslande unabhängig macht, während unserem Außenhandel und Güteraustausch obendrein Rußland, der Balkan, Skandinavien und andere Nachbarstaaten offenstehen, blickt der Engländer mit besorgter Miene über den Ozean und hofft auf die spärlichen Lieferungen, die ihm auf dem arg zusammengeschmolzenen Schiffsraum in weitem, mühsamen und ständig von deutschen Flugzeugen und Kriegsschiffen gefährdeten Überseetransport die notwendigen Nahrungsmittel für die nächsten Tage bringen sollen. Was dort in den Häfen eingeht, bedeutet jeweils einen Tropfen auf den heißen Stein. Nicht nur, daß die Tagesrationen oft schon weit unter denen liegen, auf die der deutsche Verbraucher seinen Anspruch gesichert weiß; ihre Zuteilung ist stets unsicher und abhängig von dem Gelingen oder Mißlingen des Schiffstransportes, über dem drohend das Schwert der deutschen Luftwaffe schwebt.

Was in einer mustergültigen Organisation zum Wohle des ganzen deutschen Volkes geschaffen worden ist, muß vor jeder Schädigung durch selbstsüchtige, uneinsichtige Käufer oder Verkäufer geschützt werden. So wie eine Vielzahl von Ratten den stärksten und sichersten Deich unterwühlen und zerstören und für das gesamte Hinterland eine schwere Katastrophe heraufbeschwören kann, so könnten Unvernunft und Disziplinlosigkeit den großen Wirtschaftsplan illusorisch werden lassen. Um das zu verhindern, muß mit den schärfsten Schutzmaßnahmen gegen den kleinsten Schädling, gegen den engstirnigen und stets nur auf seinen eigenen Vorteil bedachten Schmarotzer im Alltagsleben vorgegangen werden. Wollte man irgendeine Bevorzugung, irgendeine Unkorrektheit am Ladentisch oder hinter diesem dulden, so würde sich hier ein Gefahrenherd breitmachen, der aus den unbedeutendsten Anfängen sehr bald zu fühlbaren Folgen für die Allgemeinheit führen würde.

Der Verbraucher, der beim Fleischer, Kolonialwarenhändler oder im Konfektionsgeschäft „nur eine Kleinigkeit" hintenherum zu erhalten versucht, möge sich vergegenwärtigen, daß aus dieser Kleinigkeit ein Viel wird, wenn jeder so handeln würde. Der Käufer, der leichtfertig auf das Kartensystem schimpft, möge bedenken, daß der Hamsterei, Korruption und Schiebung Tür und Tor geöffnet wären, hätte nicht der Staat rechtzeitig und energisch ordnend in die Verteilung lebenswichtiger Waren eingegriffen. Der Unzufriedene möge sich überlegen, daß dann nicht der tatsächliche Bedarf, sondern die Größe des Geldbeutels und die Güte der Beziehungen ausschlaggebend dafür sein würden, was der einzelne bekommt. Wer sich verantwortungsbewußt den Bedarfsdeckungs- und Verbrauchsregelungsmaßnahmen fügt, stärkt die Schlag- und Widerstandskraft der Heimat; wer in der Kriegsplanwirtschaft nach einem Hintertürchen für seine kleinlichen Sonderwünsche sucht, ist unwürdig, an der

geschichtlichen Zeitenwende teilzuhaben, um deren Miterleben uns kommende Generationen beneiden werden.

Der strafrechtliche Schutz der Verbrauchsregelung

Lassen wir das Gesetz selbst sprechen! Die „Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse“ (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) hat folgenden Wortlaut:

„Allen Blockadeversuchen zum Trotz ist die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern gesichert. Durch die Einführung von Karten und Bezugscheinen ist dafür gesorgt, daß jeder Deutsche seinen Anteil an diesen Gütern erhält. Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig. Besonders hohe Verantwortung für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter.

Zum Schutze vor uneinsichtigen und böswilligen Volksgenossen wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1431) und des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) verordnet:

§ 1.

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste), bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,
3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist,
4. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern,
5. gegen Anordnungen der Bezirkswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafandrohungen dieser Verordnung Bezug nehmen,
6. eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder gegen eine Bestimmung begeht, die auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder einer hierauf beruhenden anderen Vorschrift erlassen worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ausschließlich eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle (§ 6 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — RGBl. I S. 1521) vor, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der bewirtschaftenden Stelle ein. Der Antrag

ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe (§§ 3, 12) festgesetzt worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln,

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bezugsberechtigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 strafbare Handlung begeht,
3. eine sonstige Handlung begeht, die in den im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt ist.

(2) Mit dieser Strafe wird ferner bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 3.

(1) Besteht bei einer nach § 1 oder § 2 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM., bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5000 RM. festsetzen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000 RM. festgesetzt werden. wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig."

Aus dem weiteren Wortlaut der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung interessiert schließlich noch die in § 8 getroffene Bestimmung, daß neben der Strafe eine Einziehung der Erzeugnisse zulässig ist, auf die sich die strafbare Handlung bezieht

Disziplin und Einsicht sind erforderlich

Ebenso wie der destruktive Außenseiter bereits die Vorstufe zum Volksschädling darstellt, wird der Sünder gegen die Verbrauchsregelungsbestimmungen und gegen die Rationierungsmaßnahmen leicht zum Kriegswirtschaftsverbrecher. Es hängt weitgehend von den Einzelheiten des jeweiligen Falles ab und kommt sehr stark auf die sonstige Haltung des Übeltäters an, wenn die Frage zu entscheiden ist, wie der begangene Verstoß rechtlich beurteilt und bestraft werden muß. Deshalb wird man oft abweichende Strafen feststellen, selbst wenn der Sachverhalt äußerlich der gleiche zu sein scheint. Der Tagespresse ist es praktisch unmöglich, auf alle Begleitumstände und Erwägungen des Gerichts einzugehen.

Ist zu entscheiden, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung oder gar schon ein Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vorliegt, so sind vor allem der Umfang und die Häufigkeit der Schiebung, die Gesinnung des Täters, das Motiv seines Handelns und seine sonstige Haltung gegenüber der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß im Hinblick auf das erstrebte Ziel unangebrachte Milde in der Praxis unserer Gerichte nicht spürbar werden darf. Deshalb wird es bei einem Verstoß gegen die Verbrauchsregelungsmaßnahmen selten mit einer bloßen Ordnungsstrafe oder gar nur mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung getan sein.

Daß das deutsche Volk im großen und ganzen das nötige Verständnis und die erforderliche Disziplin gegenüber der Rationierung aufbringt, kann schon daraus geschlossen werden, daß die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 spürbar geringere Strafen androht, als einige bis dahin geltende Sondervorschriften für bestimmte Warengruppen. Die neue Verordnung bringt vor allen Dingen eine begrüßenswerte Vereinheitlichung für den strafrechtlichen Schutz der Kriegsbewirtschaftung. Vor ihrem Inkrafttreten galten für Verstöße auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft, das heißt also insbesondere für den Bezug von Textil- und Schuhwaren, die „Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse“ vom 14. November 1939 und für Verstöße auf dem Gebiet der Ernährung die „Verordnung über den Warenverkehr“ in der Fassung vom 18. August 1939 in Verbindung mit der „Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ vom 27. August 1939.

Heute dagegen ist jeder Verstoß gegen die Verbrauchsregelung — gleichgültig, ob er bei der Beschaffung bezugsbeschränkter gewerblicher Erzeugnisse oder beim Ein- oder Verkauf von Lebensmitteln begangen ist — einheitlich mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht. Nur in besonders schweren Fällen ist eine Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe, oder eine dieser Strafen zulässig.

Aus der Überlegung heraus, daß ein Erzeuger, Verarbeiter oder Händler bezugsbeschränkter Erzeugnisse eine besondere Verantwortung für die Sicherstellung der Ernährungslage und der gerechten Verteilung lebenswichtiger Verbrauchsgüter zu tragen hat und daß ein von ihm begangener Verstoß gegen die Verbrauchsregelungsvorschriften besonders verwerflich und gefährlich ist, sieht das Gesetz für ihn, den in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes Handelnden, als Regel Gefängnis bis zu 10 Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen vor. Auch der bloße Versuch ist ausdrücklich unter Strafe gestellt. Der Produzent, Gewerbetreibende und Kaufmann kann bei einer Umgehung der Rationierungsmaßnahmen nur

dann auf eine mildere Beurteilung rechnen, wenn es sich bei dem Verstoß um einen ausgesprochen leichten Fall handelt. Nur dann können für ihn ausnahmsweise die Strafen als ausreichend angesehen werden, die für den Verbraucher als Regelfall vorgesehen sind, nämlich Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 6 Wochen

Das Kartensystem

Das deutsche Volk hat sich mit Rücksicht auf den Krieg an Veränderungen im Alltagsleben gewöhnen müssen. Bei dem gesunden Humor, den es sich trotz allem stets bewahrt hat, zieht der Volksmund folgenden Vergleich: Früher ging man in eine Speisewirtschaft, fühlte sich als Seine Majestät der Gast und verlangt mehr oder weniger herablassend: „Ober, die Karte bitte!" Heute dagegen fragt man als Gast untertänigst Seine Majestät den Herrn Ober, was man zu essen bekommen kann, und an diesem ist es dann, mehr oder weniger herablassend (meist mehr!) zu sagen: „Ihre Karten bitte!"

Früher hieß jede zweite Frage der tüchtigen Hausfrau: „Wieviel kostet das?" und dann folgte ein besorgter Blick ins Portemonnaie. Heute ist stets die erste Frage: „Wieviel Punkte?" und der dann folgende Blick auf die Kleiderkarte pflegt oft noch besorgter zu sein, als der in den Geldbeutel. Nun, wir wissen, daß diese Umstellung erforderlich ist und haben uns längst damit abgefunden. Ja, wir sind dankbar für die Vorsorglichkeit der Staatsführung, durch die jedem Deutschen der gerechte Anteil an den Erzeugnissen der Wirtschaft gesichert ist und empfinden eine gewisse Genugtuung darüber, daß der Verbraucher in den einst so aushungerungslustigen Feindstaaten mit oder ohne Bezugskarte nie weiß, ob er das bekommt, was er gebraucht, oder nicht.

Der uneinsichtige und böswillige Zeitgenosse, der das Kartensystem zu durchbrechen oder zu umgehen versucht und damit seine Interessen denen der Gemeinschaft entgegenstellt, findet die Verachtung aller und die Strafe, die er verdient.

Dafür einige Beispiele! Wenn der Aburteilung zum Teil auch die früheren, durch die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung außer Kraft gesetzten Bestimmungen zugrunde liegen, so wird doch erkennbar, welcher Geist und welche Grundgedanken auch diesen Abschnitt des Kriegsstrafrechts beherrschen.

Wegen Unterschlagung und Verkaufs einer Reichskleiderkarte wurde vom Berliner Schnellgericht der 33jährige Bruno H. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er war von einem Bekannten, der wegen eines Augenleidens nicht selbst zur Kartenstelle gehen wollte, gebeten worden, die Karte für ihn mitzubringen. H. ließ sich die Kleiderkarte auch aushändigen, behielt sie jedoch

zunächst für sich und verkaufte sie schließlich für 7 RM. an zwei Unbekannte. Leider konnten diese beiden nicht mehr ermittelt werden; denn sonst wären auch sie vom Gericht zur Rechenschaft gezogen worden.

Ein Beweis für die erfreuliche Disziplin und Einordnungsbereitschaft des überwiegenden Teils der Versorgungsberechtigten ist die zum Teil auch aus den folgenden Beispielen ersichtliche Tatsache, daß ein verbotener Handel mit Bezugskarten in den meisten Fällen daran scheitert, daß sich kein Abnehmer dafür findet. Jeder weiß, daß die zum Kauf angebotenen Karten nur aus einer strafbaren Handlung herrühren können und hütet sich deshalb, mit den Kriegsgesetzen in Konflikt zu kommen. Ja, selbst in jenen übel beleumundeten Lokalen, in denen sich Diebe und Hehler ein Stelldichein zu geben pflegen und in denen sich für „heiße Sachen" immer ein Abnehmer zu finden pflegt, ob es sich nun um Schmucksachen, Schußwaffen oder gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke handelt, sind Lebensmittel- und Kleiderkarten nur sehr schwer abzusetzen.

Vor Gericht zeigt es sich häufig, daß die wegen versuchten Verkaufs von Bezugskarten Angeklagten schon von dem ersten Reflektanten angezeigt wurden, dem sie ihr durchsichtiges Angebot machten und der vielleicht zunächst auch zum Schein darauf einging, um den Dieb oder Hehler um so fester in seine Schlinge zu bekommen, in der er ihn dann der Polizei oder dem Staatsanwalt übergeben konnte.

Ein Tankstellenbesitzer hatte den 54jährigen Gustav Jarreck aus Berlin beauftragt, ihm einen verschließbaren Kasten zu bauen, in welchem die bei der Verabfolgung von Benzin entgegengenommenen Benzinmarken aufbewahrt werden sollten. Auf diese Weise wollte sich der Inhaber der Tankstelle, dem schon wiederholt vereinnahmte Gutscheine abhanden gekommen waren, vor weiteren Verlusten schützen. Als Jarreck nun den Schlüssel zu dem von ihm gebauten Kasten ausprobierte, stahl er 22 Benzinmarken zu je 5 Liter und 32 Abschnitte über je 10 kg Diesel-Kraftstoff.

Bereits am nächsten Tage ereilte ihn das Schicksal. Als er nämlich die Benzinmarken einem Obsthändler für 22 Mark zum Kauf anbot, ging dieser zum Schein auf das Geschäft ein und erklärte sich bereit, auch die Bezugscheine für den Diesel-Kraftstoff zu kaufen. Die Geschäftsverbindung verlief jedoch anders, als der Dieb es gedacht hatte; denn als er dem Reflektanten die restlichen Marken brachte, entpuppte sich dieser als rechtschaffener Mann, der zwar eine sehr gute Verwendung für die Brennstoffmarken gehabt hätte, der aber nicht daran dachte, die kriegsbedingten Einschränkungsmaßnahmen zu umgehen. Er ließ Jarreck festnehmen, und so stand dieser wenige Wochen später unter der Anklage des Diebstahls und Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vor dem Sondergericht.

Mit Rücksicht darauf, daß er nach dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich für sein Tun nicht voll verantwortlich gemacht werden konnte, erkannte das Gericht auf eine Gefängnisstrafe von nur 6 Monaten. Da jedoch bei dem Zustand des Angeklagten die Gefahr besteht, daß er bei Gelegenheit ähnliche Taten begeht, wurde seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet.

Karten sind nicht übertragbar

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß Karten und Bezugscheine nicht übertragbar sind. Es ist unzulässig und würde dem Sinn der Kriegsplanwirtschaft zuwiderlaufen, wollte der eine die Bezugsberechtigung des anderen für sich ausnützen. Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bedroht daher sowohl denjenigen mit Strafe, der eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt, als auch denjenigen, der die Verfügung über eine ihm zustehende Bezugsberechtigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt.

Gegen diese Bestimmung hatten sich der 21jährige Heinz H. und der 20jährige Heinz B. aus Berlin vergangen. H. hatte im Februar 1940 in einem Männerheim zwei Bezugscheine für einen Mantel und ein Paar Schuhe gekauft und dafür dem nicht ermittelten Verkäufer 7 RM. bezahlt. Nach einigen Tagen verkaufte er die Bezugscheine für 8 RM. weiter. Ferner hatte er von dem Mitangeklagten B. für 2 RM. eine Zuckerkarte gekauft und für sich ausgenutzt. B. hat schließlich auch seine Kleiderkarte an einen Fremden verkauft und sich dafür 55 RM. zahlen lassen. Der Käufer konnte später ermittelt und die Kleiderkarte sichergestellt werden.

Da die Angeklagten, die in fester Arbeit standen, sich nicht gescheut haben, in einem Milieu von Dieben und Hehlern die Kriegsverhältnisse zum Schleichhandel mit Bezugskarten zu benutzen, hat das Gericht einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung angenommen. Wegen Handels mit Lebensmittel- und Kleiderkarten und Bezugscheinen wurden H. zu 3 Wochen Gefängnis und 70 Mark Geldstrafe, ersatzweise 2 Wochen Haft, B. zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Daß eine Kleiderkarte kein Handelsobjekt ist, wurde auch dem 41 Jahre alten Josef F. klargemacht. Der Angeklagte, der schon wiederholt vorbestraft ist, hatte einem Bekannten 8 RM. geliehen und als Sicherheit dafür dessen Reichskleiderkarte als Pfand erhalten. Als der Schuldner später das Geld nicht zurückzahlen konnte, erklärte er sich damit einverstanden, daß F. die Karte verkaufte, um sich auf diese Weise schadlos zu halten. Bei dem Versuch, die Kleiderkarte in einer Gastwirtschaft für 15 RM. an den Mann

zu bringen, wurde F. festgenommen. Mit Rücksicht auf die Art der Tat und auf die mehrfachen, wenn auch lange zurückliegenden Vorstrafen des Angeklagten nahm das Gericht auch hier einen besonders schweren Fall im Sinne der Verordnung an und hielt eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten für angemessen.

Daß sich auch derjenige der Gefahr einer Bestrafung aussetzt, der seine Bezugskarten gegen die eines anderen austauscht, zeigt ein Urteil des Berliner Amtsgerichts.

Der Versorgungsberechtigte G. hatte seine Wurstkarte, die er nicht auszunutzen beabsichtigte, dem Kaufmann H. überlassen, von dem er unter anderem die ihm zustehenden Eier zu kaufen pflegte. Der Kaufmann H. nahm die Karten entgegen und fragte G., wie er sich dafür erkenntlich zeigen könne. Darauf antwortete G., am liebsten würde es ihm sein, wenn H. ihm dafür einige Eier geben würde. Tatsächlich sind G. daraufhin Anfang Oktober 1939 im Geschäft des H. etwa vier Eier verkauft worden, und zwar zu den üblichen Preisen. G. erklärte vor Gericht, er habe sich um die ganze Angelegenheit nicht mehr gekümmert und wisse daher auch nicht, ob es sich bei den von seiner Ehefrau, bzw. von seiner Hausangestellten im Geschäft des H. gekauften Eiern um die ihm auf Grund der Eierkarten zustehenden Eier oder um solche gehandelt habe, die ihm von H. als Gegenleistung für die Hergabe der Wurstkarten unter der Hand abgelassen worden seien. Das hat sich nicht widerlegen lassen.

H. und auch seine Verkäuferin gaben an, sie hätten an G., bzw. dessen Ehefrau oder Hausangestellte einige der ihnen selbst zustehenden Eier abgegeben, weil sie beide sich Eier übergegessen und dem kränklichen G. hätten helfen und gefällig sein wollen. Auch das hat sich nicht widerlegen lassen. H. behauptet zu seiner Verteidigung weiter, die von G. erhaltenen Wurstmarken nicht für sich, sondern im Interesse seines Geschäfts, und zwar zum Ausgleich des beim Auswiegen und durch Gewichtsschwund der Wurstwaren entstehenden Untergewichts verwendet zu haben. Erst später sei der zwangsläufig eintretenden Gewichtsminderung dadurch Rechnung getragen worden, daß den Einzelhändlern über die von ihnen abgelieferte Markenmenge hinaus zunächst 5 vH., jetzt 8 vH. an Waren zugeteilt werde. Bei dieser Sachlage habe er selbst also keinerlei Nutzen von der Verwendung der ihm durch G. zur Verfügung gestellten Wurstmarken gehabt.

Das Gericht hat diesen letzteren Einwand nicht gelten lassen. Es führt hierzu aus: „Der Kaufmann hat sich in allererster Linie an die nun einmal gegebenen Vorschriften zu halten. Wenn deren Durchführung Schwierigkeiten nach sich zog, so mochte er das Recht haben, diese Schwierigkeiten an zuständiger Stelle zur Sprache zu bringen. Keinesfalls aber durfte er wegen der — im Anfang unvermeidlichen — Schwierigkeiten die gegebenen Vorschriften einfach

unbeachtet lassen. Dadurch mußten die Schwierigkeiten im Ergebnis nur noch vermehrt werden. Es steht dem Angeklagten H. auch schlecht an, in diesem Zusammenhang von seiner Pflicht zum Dienst am Kunden zu reden. In Wirklichkeit handelte es sich für ihn darum, gegenüber den anderen Einzelhändlern, die sich in der gleichen Lage befanden wie er selbst, einen Vorsprung zu gewinnen."

Diese logische Überlegung erbringt den Beweis dafür, daß der Kaufmann H. durch die Annahme der Wurstmarken auch dann „eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausgenutzt" hat, wenn man seiner Behauptung Glauben schenkt, er habe die Marken zum Ausgleich des unvermeidlichen Gewichtsverlustes und damit im Interesse seiner Kunden (richtiger gesagt, seines Geschäfts) verwendet. Es steht also fest, daß H. insofern gegen § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verstoßen hat.

Interessant und lehrreich ist auch die Würdigung der Abgabe von Eiern an G. Das Gericht führt dazu aus:

„Die Abgabe der Eier hat sich vollkommen im Geschäftsbetrieb des Angeklagten vollzogen, ebenso wie jeder andere Verkauf. Es mag sein — wenngleich es durchaus unwahrscheinlich ist — daß der Kaufmann H. die überschießenden Eier an G. im Hinblick darauf abgegeben hat, daß er selbst keine Eier verbrauchen würde. Daraus allein ergibt sich aber noch nicht, daß die Eier aus den persönlichen Beständen H.'s und seiner Angestellten abgegeben worden sind. Als sie verkauft wurden, waren sie noch Bestandteil seines Geschäfts und sind auch wie jedes andere Ei verkauft worden; deshalb besteht auch kein Zweifel daran, daß die Abgabe dieser Eier gleichfalls nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung strafbar ist."

Was nun die Strafbarkeit der Handlungsweise des Kunden G. anbetrifft, so ist das Gericht, wie schon gesagt, zu der Auffassung gekommen, daß ihm die Kenntnis von dem unerlaubten Eierbezug nicht nachgewiesen werden konnte. Insoweit mußte er daher freigesprochen werden. Dagegen hat das Gericht die Überlassung der Wurstmarken durch G. an seinen Kaufmann H. als einen Verstoß G.'s gegen § 2 Ziffer 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung angesehen, wonach für den Versorgungsberechtigten die Überlassung einer ihm zustehenden Bezugsberechtigung an einen anderen dann strafbar ist, wenn er dabei in Bereicherungsabsicht handelt. Diese Bereicherungsabsicht, bzw. die Absicht, sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen, lag darin, daß G. auf die für ihn aus bestimmten Gründen unverwertbaren Wurstmarken Eier beziehen wollte, die ihm nicht zustanden. Wollte man einen derartigen Austausch von Marken zulassen, so wäre das Streben der Staatsführung nach einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Verbrauchsgüter ebenso illusorisch wie der auf allen Lebensmittel- und Kleiderkarten befindliche Aufdruck: „Nicht übertragbar!"

Bei der Bestimmung des Strafmaßes hat das Gericht berücksichtigt, daß es sich in dem vorliegenden Falle um sehr geringe Warenmengen handelte, daß die Angeklagten offenbar mehr aus Gedankenlosigkeit als aus böser Absicht und schnöder Selbstsucht gehandelt haben und daß die Handlungsweise in die Zeit der erst beginnenden Bewirtschaftung fällt, als sich die Einsichten in die Notwendigkeiten und die Feinheiten der Regelung noch nicht so weit durchgesetzt hatten wie jetzt. Die Angeklagten kamen daher mit Geldstrafen von je 100 Reichsmark davon.

Preiswucher und Kopplungsverkäufe anzeigen!

Wer auf fremde Karten Ware bezieht, nutzt damit eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich aus und macht sich strafbar. Wer die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung einem anderen überträgt, macht sich nach dem Wortlaut der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung immer dann strafbar, wenn er dies in Bereicherungsabsicht tut.

Wie ist es nun aber, wenn jemand bezugsbeschränkte Erzeugnisse, beispielsweise Stoffe oder Lebensmittel, auf ordnungsmäßigem Wege, also gegen die ihm zustehende Bezugsberechtigung erworben hat, die Ware selbst dann aber verschenkt oder verkauft? Dazu ist zu sagen, daß dies nicht verboten ist. Allerdings droht in dem Augenblick wieder eine Strafe, in dem der Käufer aus diesem Geschäft Kapital zu schlagen versucht. Die Preisvorschriften und die Bestimmungen gegen Preiswucher sind in Kriegszeiten besonders genau zu beachten. Ja, ein unberechtigter Aufschlag könnte heute unter Umständen sogar ein Verbrechen gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung — Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse (Warenverknappung, Bezugsbeschränkung) — darstellen.

Die Preisfestsetzung und die Vorschriften der Preisstopverordnung sind in erster Linie natürlich von den Gewerbetreibenden, Produzenten und Händlern genauestens zu beachten, und zwar keineswegs nur hinsichtlich der bezugsbeschränkten Waren. Überschreitungen der Höchstpreise werden streng bestraft, vor allen Dingen, wenn dabei die Knappheit bestimmter Waren ausgenutzt worden ist. Der Friseur, der bisher für das Haarschneiden 80 Pfennig genommen hat, jetzt aber die durch den Mangel an männlichem Bedienungspersonal verursachte Schließung zahlreicher Herrensalons ausnutzt, um den Preis auf 1 RM. zu erhöhen, wird ebenso mit fühlbaren Strafen rechnen müssen, wie etwa der Gemüsehändler, der die festgesetzten Höchstpreise für bestimmte, jeweils gerade besonders stark gefragte Früchte überschreitet.

Die Käufer haben in derartigen Fällen im eigenen Interesse wie im Hinblick auf eine drohende Schädigung der Gesamtheit und gerade mit Rücksicht auf die minderbemittelten Volksgenossen die Pflicht, sofort Anzeige zu erstatten.

Es wäre nicht nur falsch, sondern geradezu verantwortungslos, wenn der finanziell gut gestellte Verbraucher stillschweigend die geforderten, unzulässigen Preise bezahlen wollte, weil es ihm nicht so auf den Pfennig ankommt. Durch eine solche asoziale Haltung würde er der Preistreiberei Vorschub leisten und geradezu aktiv dazu beitragen, daß der Geldbeutel für die Zuteilung ausschlaggebend wird.

Gelegentlich hört man aus dem Kreis der Hausfrauen die Meinung, man könne die Forderung unzulässig hoher Preise schon deshalb nicht zurückweisen, oder gar zur Anzeige bringen, weil man sich dadurch der Gefahr aussetze, von dem betreffenden Händler gar nicht mehr beliefert zu werden oder zum mindesten gegenüber „großzügigeren" Kundinnen benachteiligt zu werden. Diese Befürchtung ist allerdings leider nicht ganz unberechtigt. Das Verantwortungsbewußtsein und die moralische Pflicht, gegen unlautere Machenschaften einzelner rücksichtslos vorzugehen, verlangen jedoch von jedem, eigennützige Überlegungen und Erwägungen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten zu lassen.

Im übrigen kann ein unredlicher Kaufmann seine Preisverstöße nur so lange begehen, wie die Mehrzahl seiner Kunden aus Furcht vor einer Benachteiligung, letzten Endes also aus eigennützigen Beweggründen, widerstandslos die verlangten Preise zahlt. Stößt er auf geschlossene Ablehnung, so kann er sein gewinnsüchtiges Treiben selbst dann nicht fortsetzen, wenn der Artikel, für den er die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, noch so knapp ist. Einigkeit und Geschlossenheit des kaufenden Publikums werden ihn sehr bald zwingen, sich den Preisvorschriften zu beugen. Da sich die Forderung von Überpreisen für bestimmte Waren letzten Endes ja gegen jeden Verbraucher richtet — wenn der begüterte davon auch nicht in dem Maße betroffen wird, wie der minderbemittelte — wird die Hausfrau, die dem entgegentritt, die Masse sofort auf ihrer Seite haben. Sie wird damit den Geschäftsmann zur Beachtung der Preisvorschriften zwingen, ohne selbst eine Benachteiligung bei der Zuteilung knapper Waren zu fürchten zu brauchen.

Aber auch dann besteht für den Käufer die Möglichkeit, gegen Preisverstöße vorzugehen, wenn er glaubt, sich nicht den Zorn des Händlers zuziehen zu dürfen. Er kann den Preisüberwachungsstellen, am besten dem örtlich zuständigen Polizeirevier, seine Feststellungen mitteilen und bitten, das Geschäftsgebaren des betreffenden Kaufmanns von Amts wegen nachzuprüfen. Er braucht dabei dem Kaufmann nicht unbedingt als Anzeigender benannt zu werden. Im Gegenteil, die Polizei sichert auf Wunsch ausdrücklich eine streng vertrauliche Behandlung derartiger Anzeigen zu. Selbstverständlich kann der Staat nicht in jedes Ladengeschäft und neben jeden Verkaufsstand einen Beamten stellen, um die Beachtung der Preisvorschriften überwachen zu lassen.

Außerdem würde der Händler beim Erscheinen eines ihm als Kunden unbekannten Käufers entweder das Vorhandensein des begehrten und deshalb zu Preisüberschreitungen benutzten Artikels ableugnen oder diesen vorsichtshalber zu dem vorgeschriebenen Preis abgeben. Ganz zu schweigen davon, daß er beim Auftauchen eines uniformierten Polizeibeamten sich natürlich bestimmt keines Preisverstoßes schuldig machen wird.

Schließlich kann auch die NS.-Frauenschaft, die sich ja auch sonst in der Nachbarschaftshilfe und auf dem Gebiete des Verkehrs zwischen Verbraucher und Händler während des Krieges sehr verdient gemacht hat, eingeschaltet werden. Jede Hausfrau, überhaupt jeder Käufer, der sich in irgendeiner Form von seinem Kaufmann benachteiligt oder übervorteilt fühlt, kann sich deshalb an diese Stelle wenden. Will er es auf jeden Fall vermeiden, daß er als Anzeigender oder Beschwerdeführer in Erscheinung tritt, so hat die NS.-Frauenschaft jederzeit die Möglichkeit, eins ihrer Mitglieder vorzuschicken, um von sich aus die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen. Bei der strafrechtlichen Verfolgung von Preisüberschreitungen oder anderen Verstößen gegen die Verteilungsmaßnahmen tritt dann nicht der einzelne Benachteiligte, sondern die NS.-Frauenschaft als Vertreterin der Interessen des kaufenden Publikums in Erscheinung.

Endlich können auch die NSDAP. und die NSV. ordnend und überwachend eingreifen und werden sich dem Geschädigten mit Rat und Tat zur Verfügung stellen. Jedenfalls hat jeder Käufer, der irgendeiner Unkorrektheit bei der Warenzuteilung oder Preisgestaltung auf die Spur kommt, gegenüber der Allgemeinheit die Pflicht, unmittelbar oder mit Hilfe der genannten Stellen gegen Schmarotzer und Schädlinge vorzugehen. Tuscheleien am Ladentisch und nach Geschäftsschluß müssen ebenso unterbleiben, wie die Versuche, sich die Verkäufer und kaufmännischen Angestellten durch kleine Geschenke zu verpflichten.

Die Unnachsichtigkeit, mit der die Gerichte Preisverstöße gerade während des Krieges ahnden, bekam der 48 Jahre alte Fleischermeister und Geflügelhändler Walter Bautz aus Berlin zu spüren. Wegen Preisüberschreitung war sein Geschäft schon im November 1939 durch den Preiskommissar für dauernd geschlossen und zugleich gegen ihn eine Geldstrafe von 5000 RM. festgesetzt worden. Statt sich dies als Lehre dienen zu lassen, führte Bautz den Handel mit Wild und Geflügel heimlich fort. Nicht nur das, er nutzte die starke Nachfrage auch weiterhin aus, um fortgesetzt die Höchstpreise zu überschreiten.

So verkaufte er beispielsweise im Großhandel Gänse mit 2,50 RM., Puten mit 2,20 RM. und Hasen mit 3 RM. pro Pfund. Bei einem umfangreichen Geschäft mit Schweineschinken forderte er für das Pfund, das ihn im Einkauf 1,65 RM. gekostet hatte, 2,50 RM., ermäßigte den Preis allerdings zum Teil auf 2,20 RM., als er deswegen von einem der Abnehmer eine Anzeige fürchtete. Unter diesen Umständen konnte auch die Rechnung, die ihm das Gericht präsentierte, nicht niedrig ausfallen. Sie lautete wegen Verstoßes gegen die Preisstopverordnung auf 2 Jahre Gefängnis und 1500 Mark Geldstrafe.

Daß auch der Käufer sich der Gefahr einer Bestrafung aussetzt, der wucherische Preise z a h l t, zeigt ein Strafverfahren gegen den 53 Jahre alten Rentenempfänger Alfred G., der 3 Pfund Rohkaffee, die er vor Kriegsausbruch aufgekauft hatte, an die mitangeklagten Ehefrauen Hedwig A. und Helene F. für 22 RM. pro Pfund weiterverkauft hatte. Nur der Umstand, daß es sich dabei nicht um ein gewerbsmäßiges Handeln, sondern um ein „Gelegenheitsgeschäft" handelte, und daß G. durch seine Erkrankung in finanzielle Bedrängnis geraten war, bewahrte ihn vor einer Freiheitsstrafe. Unter Zubilligung weitestgehender Milderungsgründe wurden G. zu 80, die beiden Abnehmerinnen zu 15 bzw. 18 RM. Geldstrafe verurteilt. Berücksichtigt man, daß alle drei Angeklagten in recht dürftigen Verhältnissen leben, so ergibt sich, daß es für sie dennoch ein recht kostspieliges Kaffeekränzchen wurde, für das sie die „heißen" Bohnen benutzt hatten.

Ebenfalls um illegale Geschäfte mit Kaffeebohnen handelte es sich bei dem Strafverfahren gegen die 45 Jahre alte Sophie Hollmann aus Berlin-Neukölln, das vor dem Berliner Sondergericht verhandelt wurde und mit einer Verurteilung der Angeklagten zu 2 Jahren Zuchthaus endete.

Frau Hollmann hatte kurz nach Kriegsausbruch aus dem Ausland einen größeren Posten Rohkaffee erhalten, den sie an befreundete Geschäftsleute weiterverkaufte. Als ihr Vorrat infolge der starken Nachfrage zu Ende ging, suchte sie fieberhaft nach einer neuen Quelle, die ihr lohnendes Geschäft speisen sollte; denn die Beziehungen, die sie nach dem Ausland angebahnt hatte, erwiesen sich auf die Dauer als unergiebig.

Sie entsann sich schließlich eines Schulfreundes ihres Stiefsohnes, durch den sie vor Beginn der Verknappung und Bewirtschaftung gelegentlich Kaffee bezogen hatte. Bald hatte sie von dem 12jährigen Jungen erfahren, daß in dem Geschäft seines Vaters noch Rohkaffee lagerte. Aber wie sollte sie an diese Vorräte herankommen?

In dem Trachten nach einer Fortsetzung ihres gewinnbringenden Handels mit den begehrten Kaffeebohnen griff sie zu einem besonders schändlichen

Mittel. Sie stiftete den Jungen an, seinem Vater Rohkaffee zu stehlen. Als das Versprechen von Geldzuwendungen nicht genügte, um die Weigerung des Kindes zu beseitigen, versuchte die Angeklagte es mit brutalen Drohungen. Sie wußte, daß der Junge früher einmal 1,50 RM., die sie ihm für ein halbes Pfund Kaffee gegeben hatte, das sie durch ihn von seinem Vater bezogen hatte, nicht abgeliefert, sondern für sich behalten hatte.

Als das Kind sich nun weigerte, ihrer Aufforderung zum Diebstahl von Rohkaffee aus dem Lagerkeller seines Vaters nachzukommen, drohte sie ihm mit einer Benachrichtigung seiner Eltern von der lange zurückliegenden Unterschlagung. Sie scheute nicht einmal davor zurück, anonyme Zettel in den Briefkasten der elterlichen Wohnung zu stecken und dem Zwölfjährigen direkt oder durch ihren Stiefsohn zu drohen, daß seine „letzte Stunde" gekommen sei, wenn er nicht den „bestellten" Kaffee beschaffe.

Durch die ständigen Drohungen brachte sie es fertig, das Kind zu ihrem willenlosen Werkzeug zu machen. Sie erhielt auf diese Weise nach und nach 34 Pfund Rohkaffee, den sie laufend an Bekannte verkaufte. Der Schleichhandel mit dem aus dem Auslande bezogenen und dem durch die Diebstähle des Schülers erlangten Kaffee brachte ihr eine Einnahme von etwa 700 Mark. Ein lohnendes Geschäft, aber immerhin nicht so lohnend, um dafür schließlich wegen Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei unter Ausnutzung der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse als Volksschädling eine zweijährige Zuchthausstrafe auf sich zu nehmen.

Ebenso wie gegen Preiswucher muß auch gegen die Kopplungsverkäufe gerade während des Krieges mit aller Energie vorgegangen werden. Es ist bekannt und kommt in den Veröffentlichungen der Tagespresse immer wieder zum Ausdruck, daß die Behörden mit hohen Strafen, Berufsuntersagungen und Betriebsschließungen gegen jeden Groß- oder Kleinverteiler einschreiten, der einen knappen und darum besonders gefragten Artikel nur verkauft, wenn gleichzeitig eine bestimmte Menge einer anderen reichlich vorhandenen und darum wenig gefragten Ware abgenommen wird.

Stellt man einen Kaufmann wegen einer derartigen Kopplungsmethode zur Rede, so bekommt man zur Antwort, er selbst habe im Großhandel ebenfalls Waren einkaufen müssen, für die er in dieser Menge keine Verwendung habe, nur um auch etwas von einem Artikel zu bekommen, der allgemein im Augenblick knapp sei. Er könne es nicht darauf ankommen lassen, daß die reichlich vorhandene Ware verdürbe, sondern müsse zu der gleichen Methode greifen wie sein Lieferant, nämlich die Abgabe des begehrten Artikels von der gleichzeitigen Abnahme des im Überfluß vorhandenen abhängig machen.

Diese Einlassung klingt zunächst recht einleuchtend. Sie kann aber nicht über die Notwendigkeit hinwegtäuschen, auch mit diesem strafbaren Unsinn aufzuräumen. Sind sich die Kleinverteiler gegenüber dem Großlieferanten und die Verbraucher gegenüber ihrem Kaufmann in der Ablehnung derartiger Kopplungsverkäufe einig, so werden diese höchst unerfreulichen Erscheinungen sehr bald aus unserem Wirtschaftsleben verschwinden. Für ihre Bekämpfung gilt das gleiche, was bereits über den Preiswucher gesagt worden ist. Hilft es nicht, wenn der einzelne dagegen Front macht, dann **muß** im Interesse der Volksgesamtheit Anzeige erstattet werden.

Im Hinblick auf die Verantwortung, die er gegenüber der Gemeinschaft zur Sauberhaltung der Wirtschaftsmoral hat, darf niemand auf ein unbilliges Verlangen eingehen, sondern muß sofort die Polizei benachrichtigen. Halten die Kleinverteiler ebenfalls zusammen oder schreiten sie nötigenfalls zu denselben Gegenmaßnahmen, dann können sie sich auch nicht mehr darauf berufen, sie hätten selbst im Wege des Kopplungsverkaufs Waren abnehmen müssen, die nicht loszuwerden seien, ohne daß sie zu den gleichen Absatzmethoden griffen. Auch hier braucht niemand die Verärgerung und Rache seines Lieferanten zu fürchten, denn auch derartige Anzeigen werden von der Polizei auf Wunsch streng vertraulich behandelt.

Irrtümlich zugestellte Bezugskarten abliefern!

Wichtig ist die Beachtung des § 6 der „**Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse**" vom 14. November 1939, der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Wer unberechtigt eine ihm nicht zustehende Bezugskarte im Besitz hat, hat sie an das Wirtschaftsamt abzuliefern. Die Ablieferung hat namentlich dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt (z. B. durch Einrücken zur Wehrmacht).

(2) Für die Ablieferung sind neben dem Verbraucher die Angehörigen seines Haushalts verantwortlich, im Todesfall auch die Erben."

Gegen diese Bestimmung hatten die 44jährige Marie L. und ihr 48jähriger Bruder Josef L. aus Berlin-Charlottenburg verstoßen. In dem gemeinsamen Haushalt der beiden hatte ein weiterer Bruder gelebt. Dieser war dann in Haft genommen worden und hatte infolgedessen keinen Anspruch auf Lebensmittelkarten mehr. Versehentlich waren den Angeklagten zunächst auch die Karten für ihren inhaftierten Bruder weiter zugestellt worden. Obgleich ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie diese Karten für sich benutzt hatten und obgleich sie in der Hauptverhandlung einen reumütigen Eindruck machten, wurden sie wegen Nichtablieferung der ihnen nicht zustehenden Karten zu

der bei ihren Einkommensverhältnissen recht fühlbaren Strafe von je 75 RM., ersatzweise 15 Tagen Gefängnis verurteilt.

Auf 2 Monate Gefängnis lautete das Urteil gegen die 27 Jahre alte kinderlose Ehefrau Erna B. aus Berlin. Sie hatte ein Vierteljahr lang die Lebensmittelkarten für ihren Mann, der zur militärischen Ausbildung eingezogen war, in Empfang genommen und darauf für sich selbst Waren bezogen. „Ich kann doch nichts dafür", meinte sie lächelnd, „die Karten sind mir doch ins Haus gebracht worden." Erst als der Richter ihr nachdrücklichst vorhielt, daß das kein Rechtfertigungsgrund für ihre Handlungsweise sei, daß vielmehr jeder einzelne Volksgenosse sich den im Interesse der Sicherstellung des Lebensbedarfs des ganzen Volkes getroffenen Rationierungsmaßnahmen unterzuordnen habe, und erst als sie das Urteil hörte, verschwand ihre bis dahin zur Schau getragene Selbstsicherheit.

Setzt sich jemand durch eine besonders verwerfliche Handlungsweise in den Besitz von Bezugskarten, so bekommt er die ganze Strenge des Kriegsstrafrechts zu spüren. So wurde die 28 Jahre alte Helene Wulff aus Berlin zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie war Mitte Oktober 1939 von der Stadt Berlin angestellt und im Januar 1940 mit Rücksicht auf die Personalknappheit einer Kartenstelle zugeteilt worden, wo sie für Kranke und für werdende Mütter Lebensmittelbezugscheine auszustellen hatte. Dabei stahl sie drei Reichskleiderkarten und mehrere lose Abschnitte von Kleiderkarten und entwendete drei Bezugscheinformulare, die sie mit falschem Namen unterzeichnete. Während die rechtzeitige Aufdeckung dieser Verfehlungen eine Benutzung der Reichskleiderkarten und zweier Bezugscheinformulare unmöglich machte, hatte die Angeklagte auf einen der fälschlich angefertigten Bezugscheine ein Paar Schuhe bezogen.

Bestrafte Fälschung von Lebensmittelkarten

Aus wie nichtigen Anlässen sich uneinsichtige Volksgenossen oft der Gefahr einer Bestrafung aussetzen und wie wenig sie sich Gedanken über die Tragweite ihres Tuns machen, ergibt sich aus einem Verfahren vor dem Amtsgericht Chemnitz. Lediglich um die Zuckertüte ihrer zu Ostern schulpflichtig gewordenen Tochter reichlicher füllen zu können, hatte die Ehefrau W. auf die Lebensmittelkarte Schokoladenwaren bezogen, den entsprechenden Entwertungsvermerk dann jedoch wegradiert und auf diese Weise versucht, nochmals Waren zu erhalten. Die Fälschung wurde aber bemerkt und die Ehefrau wegen Privaturkundenfälschung unter Zubilligung mildernder Umstände zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

1 Woche Gefängnis und 30 RM. Geldstrafe, ersatzweise weitere 6 Tage Gefängnis, erhielt die 41 Jahre alte Ehefrau Lina K. aus Lörrach von dem dortigen Amtsgericht zudiktiert. Sie gab vor Gericht zu, auf einer für ihren Sohn ausgestellten Reichsfettkarte das von dem Händler mit Bleistift auf einem Bezugsabschnitt angebrachte Entwertungszeichen ausradiert und die so gefälschte Karte dem Händler erneut vorgelegt zu haben, um auf den entwerteten Bezugsabschnitt nochmals Butter zu erhalten. Der Händler erkannte die Fälschung jedoch, und so kam es zu dem Strafverfahren. Nur mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte Mutter von vier halbwüchsigen Kindern ist und nach ihren Angaben durch den Mehrverbrauch von Fett zu einer Konfirmationsfeier in eine gewisse Bedrängnis gekommen war, fiel die Strafe nicht höher aus.

In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, daß der Bäcker, der von einem Kunden die ganze Brotkarte oder jedenfalls mehr Abschnitte entgegennimmt, als den tatsächlich bezogenen Waren entsprechen, sich selbstverständlich ebenfalls strafbar macht. Daran ändert auch das etwa gegebene Versprechen nichts, dem Versorgungsberechtigten später nötigenfalls bei Mehrbedarf eine entsprechende Menge Brot oder Mehl ohne Karte abzugeben. Das gleiche gilt für den Gastwirt oder Hotelbesitzer, der einem Gast die Lebensmittelkarte abnimmt, ihm dafür jedoch nicht die entsprechenden Waren aushändigt. Besonders verwerflich wäre es, wenn dem Insassen eines Altersheims nicht die ihm auf seine Karten zustehenden Lebensmittel verabfolgt würden. In all diesen Fällen handelt es sich um ein Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, wonach ausdrücklich die Entgegennahme von Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung oder die Abtrennung von Abschnitten unter Strafe gestellt wird, falls dafür nicht die entsprechenden Warenmengen geliefert werden.

Wer in besonders gewissenloser und egoistischer Weise und in größerem Umfange gegen diese Vorschrift verstößt, beispielsweise der Leiter oder Angestellte eines Altersheimes, der sich auf die Weise zum Nachteil der von ihm zu Betreuenden persönliche Vorteile verschafft, hat nicht nur mit einer Bestrafung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, sondern auch damit zu rechnen, daß er als Volksschädling und Kriegswirtschaftsverbrecher angesehen und entsprechend härter angepackt wird.

Ebenso wie eine Verfälschung von Bezugskarten und Bezugscheinen ist selbstverständlich auch ihre mißbräuchliche Anfertigung unter Strafe gestellt. Wer sich also selbst den Vordruck eines Bezugscheins herstellt und davon Gebrauch macht, ist genau so zu bestrafen wie etwa der Besitzer oder Angestellte

einer Druckerei, der Karten oder Kartenabschnitte nachmacht. Tut er dies in größerem Umfang und gibt er die fälschlich hergestellten Bescheinigungen gar an andere Personen weiter, womöglich gegen Entgelt, so können nur die schärfsten Strafen eine Sühne für diese skrupellose Ausnutzung der Kriegsverhältnisse und Schädigung der Volksgemeinschaft bringen. Für die Höhe der Strafe ist schließlich zu berücksichtigen, daß eine Lebensmittel- oder Kleiderkarte oder ein Bezugschein rechtlich als eine öffentliche Urkunde, der Entwertungsvermerk, den der Kaufmann auf den einzelnen Abschnitten anbringt, dagegen nur als Privaturkunde anzusehen ist. Dementsprechend ist also die fälschliche Anfertigung einer Bescheinigung über die Bezugsberechtigung härter zu bestrafen als die Verfälschung eines Stempelaufdrucks oder eines handschriftlichen Vermerks des Kaufmanns, die lediglich den Nachweis über die Ausnutzung eines bestimmten Teilabschnitts erbringen sollen.

Der schweren öffentlichen Urkundenfälschung hatte sich die 54 Jahre alte Margarete von Wensierski aus Berlin-Lichterfelde dadurch schuldig gemacht, daß sie sich auf raffinierte Weise selbst Bezugscheine herstellte. Infolge des großen Umfangs, in welchem sie darauf Kleidungs- und Wäschestücke kaufte, lag außerdem auch ein Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vor.

Angeblich im Auftrage eines Reservelazaretts, auf dessen Namen sie die gefälschten Bezugscheine ausgestellt hatte, kaufte sie in verschiedenen Geschäften insgesamt 47 Paar Herren- und Damenschuhe, 18 Schwesternkittel, 18 Oberhemden, 36 Paar Herren- und Damenstrümpfe, 30 Meter Wäsche- und Kleiderstoffe, 60 Taschentücher, 6 Bettbezüge, 12 Kissenbezüge, 6 Bettlaken, 12 Frottierhandtücher, 4 Inletts, 12 Damengarnituren, 6 Herrengarnituren, 6 Herrennachthemden und 24 Handtücher. Einen Teil dieser Waren hatte sie bei ihrer Festnahme bereits weiterverkauft.

Bei den zahlreichen einschlägigen Vorstrafen der Angeklagten kam nur eine sehr hohe Zuchthausstrafe für diese mit größter Unverfrorenheit und raffinierten Schwindeleien durchgeführten Verbrechen in Frage. Das Urteil des Berliner Sondergerichts lautete auf 6 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust. Da die Angeklagte nach der Gesamtwürdigung ihres Vorlebens und der jetzt wieder zur Aburteilung stehenden Straftaten als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin anzusehen ist, die auch in Zukunft vor weiteren Straftaten nicht zurückschrecken würde, ordnete das Gericht gleichzeitig ihre Sicherungsverwahrung an.

Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Das Verteilungssystem für lebenswichtige Erzeugnisse wäre nicht gerecht, wenn es nicht Rücksicht auf besondere Bedürfnisse nehmen würde. Dabei kann

es sich natürlich nicht um eine Berücksichtigung persönlicher Interessen und Belange des einzelnen, wie etwa der gesellschaftlichen Stellung und der bisherigen Lebensgewohnheiten eines Verbrauchers, handeln. Dagegen ist dafür gesorgt, daß ein Säugling, eine in der Krankenpflege tätige oder eine mit einer gefährlichen Hautkrankheit behaftete Person zum Beispiel mehr Seife und unter Umständen auch eine besonders reine und milde Qualität erhält. Ein Kind hat je nach seinem Alter Anspruch auf eine bestimmte Menge Vollmilch, und auch auf die besonderen Bedürfnisse der Schwer- und Schwerstarbeiter, der werdenden und stillenden Mütter, der Wöchnerinnen, der kranken und gebrechlichen Personen ist bei der Verbrauchsregelung und Rationierung Rücksicht genommen.

Wer die insoweit getroffenen Sonderbestimmungen aus Eigensucht mißbraucht, zeigt sich als Schmarotzer und Schädling gegenüber seinen Mitmenschen und muß entsprechend behandelt werden. Das bekam auch der 32jährige August M. zu spüren, der wegen Vergehens gegen die „Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter" vom 16. September 1939 zu einer Geldstrafe von 10 RM., ersatzweise zu 2 Tagen Gefängnis, verurteilt wurde. Doch weniger dieser Richterspruch, als das Süppchen, das er sich nebenbei noch eingebrockt hatte, mögen ihm ein Denkzettel und anderen eine Warnung sein.

M. war bis zum 28. Oktober 1939 als Schwerarbeiter bei einem Industrieunternehmen beschäftigt gewesen und hatte als solcher auch die Sonderzulage erhalten. Die letzte ihm ausgehändigte Reichsfleischkarte für Schwerarbeiter galt für die Zeit vom 23. Oktober bis 19. November 1939. Vom 30. Oktober ab entfiel nun die Berechtigung zum Bezuge der Schwerarbeiterzulage, weil M. von diesem Zeitpunkt ab nur noch als Nachtwächter beschäftigt wurde. Der Angeklagte wußte sehr gut, daß er deshalb seine Schwerarbeiter-Bezugskarten mit den für die Zeit vom 30. Oktober ab gültigen Abschnitten zurückgeben mußte, um sie gegen gewöhnliche Bezugskarten umtauschen zu lassen. Er wollte jedoch der Kartenstelle ein Schnippchen schlagen.

Also ging er vorher zu seinem Fleischermeister und brachte es fertig, die Verkäuferin zu überreden, die für die Woche vom 30. 10. bis 5. 11. geltenden Abschnitte für Fleisch zu entwerten und die Abschnitte für Wurst für die Zeit vom 6. bis 12. 11. abzuschneiden und ihm dafür einen jederzeit einlösbaren Gutschein über 1800 Gramm Fleisch und Fleischwaren auszustellen. Am 30. Oktober gab der Angeklagte dann seine Lebensmittelkarten zum Umtausch in gewöhnliche Bezugskarten ab. Dabei wurde sofort festgestellt, daß von der Fleischkarte für Schwerarbeiter bereits die Abschnitte bis zum 5. bzw. 12. 11.

benutzt worden waren. M. erhielt deshalb eine so erheblich entwertete Fleischkarte für Normalverbraucher, daß er bis zum 19. 11. keine Fleischwaren mehr beziehen konnte. Sein Plan, sich durch ein Betrugsmanöver länger als zulässig die höheren Zuteilungen für Schwerarbeiter zu verschaffen, war damit vereitelt worden.

Als er später von dem Fleischermeister die Einlösung des Gutscheins verlangte, lehnte die Verkäuferin dies ab, weil die Kartenstelle beim Umtausch der Karten den unzulässigen Vorgriff bemerkt und deswegen eine Anzeige gegen den Fleischermeister erstattet hatte. So war die unberechtigte Ausnutzung der Schwerarbeiter-Bezugskarte nicht nur mißglückt, sondern hatte dazu geführt, daß M. noch nicht einmal die ihm als Normalverbraucher zustehende Ration erhielt. Obendrein wurde aber der betrogene Betrüger noch in eine für ihn recht fühlbare Geldstrafe genommen. Die Strafe wäre schärfer ausgefallen, wenn tatsächlich der Bezug von zusätzlichem Fleisch geglückt wäre. Da jedoch praktisch ein Schaden nicht entstanden war und M. für seine Handlung bereits dadurch hatte büßen müssen, daß er bis zum 19. November überhaupt keine Fleischwaren erhalten hatte, schien der Strafzweck durch die Geldstrafe von 10 RM. erreicht.

Käufe und Verkäufe „ohne“

Besonders groß ist die Versuchung zu einer Umgehung des Kartensystems bei Tauschgeschäften unter Erzeugern und Händlern der verschiedensten bezugsbeschränkten Waren. Wie gefährlich Geschäfte nach dem Satz: „Eine Hand wäscht die andere“ sind, erkennt man aus einem Strafverfahren gegen mehrere Geschäftsinhaber aus Berlin. Die 53 Jahre alte Anna Sch. hatte ein Ladengeschäft, in dem sie während der Sommermonate eine Eiskonditorei, im übrigen einen Handel mit Wild, Geflügel und Fischen betrieb. Nach Beginn der Bewirtschaftung lebenswichtiger Erzeugnisse gab sie an eine Reihe von anderen Geschäftsinhabern bevorzugt Geflügel ab und ließ sich dafür bezugsbeschränkte Waren ohne Karten aushändigen. So entwickelte sich zwischen den 6 Angeklagten ein Austausch von Geflügel gegen Vollmilch. Butter, Wurst, Schmalz und Seife. Nur weil die auf diese Weise unter Umgehung des Kartensystems ausgetauschten Waren lediglich für den eigenen Bedarf der Angeklagten verwertet worden waren und weil es sich dabei nur um geringe Mengen handelte, glaubte das Gericht, Geldstrafen als ausreichend ansehen zu können.

Die Hauptangeklagte Sch. wurde zu einer Geldstrafe von 2400 RM., ersatzweise 4 Monaten Gefängnis verurteilt, der Geschäftsinhaber Walter J.,

der Fleischer Wilhelm J. und die Ehefrauen Elisabeth W. und Meta P. kamen mit Geldstrafen von je 1000 RM., ersatzweise 50 Tagen Gefängnis davon. Eine weitere Angeklagte mußte aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden.

Erheblich schwererwiegend waren schon die Tauschgeschäfte, die den 37 Jahre alten Fleischermeister Erich Milz aus Erkner und seine Helfer und Hintermänner auf die Anklagebank und von dort ins Gefängnis brachten. Milz hatte im Januar 1940 einen so großen Fehlbetrag an Fleisch, daß er die ordnungsmäßige Versorgung seiner Kundschaft nicht mehr aufrechterhalten konnte. Er beauftragte daher einen Privatdetektiv mit der Ueberwachung seiner zwei Gesellen, die schließlich auch des Diebstahls überführt werden konnten und in einem getrennten Strafverfahren 9 bzw. 7 Monate Gefängnis erhielten.

Die Ermittlungen gegen die Gesellen brachten aber auch Dinge ans Tageslicht, die für den Meister selbst recht peinlich waren und ihn nicht gerade als leuchtendes Vorbild für seine Angestellten erscheinen ließen. Es stellte sich nämlich heraus, daß die guten Kunden bei ihm hintenherum zu wohlgefüllten Einkaufsnetzen und nahrhaften Paketen kamen. Das hatte andererseits natürlich auch zur Folge — und das war ja der Zweck der Gunst — daß Herr Meister bei seinem Bäcker Bruno W. und bei dem Gastwirt Gustav St., dessen Stammgast er war, und daß Frau Meisterin bei ihrem Schneider „entgegenkommend" bedient wurden. Auch die Harmonie der Kaffeekränzchen und die Festigkeit der verwandtschaftlichen Bande erhöhten sich durch die „Großzügigkeit", mit der die Freundinnen und Verwandten bei Milz bedient wurden.

Dann aber gab es für alle ein Wiedersehen, das keinem von ihnen erwünscht war, zu dem sie nur der Not gehorchend erschienen und zu dem sie statt der großen Hamstertaschen ein großes Taschentuch zum Trocknen der reichlich fließenden Tränen mitbrachten, ein Wiedersehen im Gerichtssaal. Als man sich trennte, ging auch diesmal keiner leer aus, und doch hob das keineswegs die Freundschaft, führte auch nicht zu der Versicherung, daß man sich für das Empfangene erkenntlich zeigen werde. Im Gegenteil, man gelobte, die bisher so lohnenden und deshalb auch so beliebten Zusammenkünfte als — nicht lohnend und höchst gefährlich aufzugeben.

Der Fleischermeister, der sonst wegen seiner Speckseiten und Fleischtöpfe viel umworbene Mann, wurde mit einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr, seine Frau mit einer solchen von 2 Monaten verabschiedet. Der Stammtischwirt und der Schneidermeister erhielten als Mitbringsel, das erheblich dauerhafter war, als die besten Milzschen Dauerwürste, 4 bzw. 3 Monate Gefängnis auf-

gebrummt. Der Bäckermeister, dessen reichliche Brötchenlieferungen nach den Bekundungen eines Zeugen sogar in überreichlichem Maße zur Streckung der feinen Leberwurst benutzt worden sein sollen, kam mit einer Geldstrafe von 300 Mark davon, während einige weitere Nutznießer des kulanten Fleischermeisters und seiner Frau das Glück hatten, daß das gegen sie laufende Strafverfahren teils wegen Verjährung, teils wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde. Trotzdem werden auch sie in Zukunft die Rationierungsmaßnahmen sorgfältiger und hoffentlich auch mit mehr Verständnis für ihre Notwendigkeit beachten.

Der Gastwirt St. hatte im Laufe der Zeit von Milz für etwa 350 Mark Fleisch und Wurstwaren, der Bäckermeister W. etwa 80 Pfund Talg ohne Marken erhalten. Für Stoff zu einem Kostüm und einige Meter Futterstoff hatte Frau Milz ihrem Schneider statt der erforderlichen Punkte 30 bis 35 Pfund Fleisch verabfolgt. Es war also ein regelrechter Kettentausch, der vor Gericht den verdienten Lohn fand.

Wozu es führt, wenn ein Geschäftsmann aus Eigennutz zu verbotenen Tauschgeschäften greift, um bei der Zuteilung anderer bezugsbeschränkter oder verknappter Waren reichlicher bedacht zu werden, zeigt der vorliegende Fall insoweit, als der Fleischermeister schon sehr bald seinen Verpflichtungen gegenüber seinem sonstigen Kundenstamm nicht mehr nachkommen konnte. Wozu aber würde es für die Gesamtheit führen, wenn derartige Tauschgeschäfte einreißen? Wie wäre es um die Versorgung und Belieferung desjenigen bestellt, der keins der begehrten Tauschobjekte zu vergeben hat? Hier muß mit harten Strafen durchgegriffen werden!

Einen „Kundendienst", der ihn mit dem Gesetz in Konflikt brachte, trieb der Filialleiter einer Berliner Weinhandlung. Er hatte seinen Kunden häufig Seife abgegeben, die er angeblich von unbekannten Gästen seiner Weinstube gekauft haben will. Diese „Gefälligkeit" brachte ihm eine Geldstrafe von 200 RM. ein.

Daß fünf Eier 50 RM. kosten können, wird selbst den britischen Lügenlords unbekannt sein, die sonst über die „Trostlosigkeit der deutschen Versorgungslage" so überaus gut unterrichtet sind und immer wieder behaupten, die Berliner hätten aus Hunger bereits die letzte Möve von der Spree und die letzte Wildente von den Seen und Teichen der Parkanlagen abgeschossen, sie machten jetzt Jagd auf alle Hunde und Katzen und bekämen statt Streichhölzern infolge Holzmangels nur Streichholzköpfe zu kaufen, die sie dann mit Hilfe einer Pinzette an der Reibfläche zur Entzündung bringen müßten.

Ja, tatsächlich kosteten fünf Eier 50 RM., aber nicht für den Käufer, sondern für den Lebensmittelhändler L., der sie einer Kundin ohne Karte hintenherum verkauft hatte und nun von dem Berliner Amtsgericht wegen Verstoßes gegen die Verbrauchsregelungsbestimmungen zu einer Geldstrafe in dieser Höhe verurteilt wurde. Die Kundin, die die fünf Eier bekommen hatte, ging straffrei aus; denn sie hatte die unberechtigt bezogene Ware noch rechtzeitig an den Verkäufer zurückgegeben, weil ihr im letzten Augenblick doch Bedenken gekommen waren.

Zu je 6 Wochen Gefängnis wurden die Ehepaare Kurt und Frieda E. und Willi und Elli K. verurteilt, weil sie auf Berliner Wochenmärkten Krawatten ohne Abschnitte der Kleiderkarte verkauft hatten. Kurz nach Kriegsausbruch hatten sie zusammen etwa 4500 Stück abgesetzt, die meisten davon ohne Punkte. Mildernd wurde vom Gericht berücksichtigt, daß die Angeklagten die verbotenen Verkäufe in der Anlaufzeit der öffentlichen Bewirtschaftung für Textilwaren getätigt hatten, als die Bezugscheinfragen noch nicht bis in alle Einzelheiten geklärt und bekannt waren. Außerdem handelte es sich bei den Krawatten um recht minderwertige Ware zum Preise von 60 Rpf. bis 1 RM., für die so leicht niemand die damals erforderlichen drei Punkte geopfert hätte.

Bestrafung ist nicht die einzige Gefahr

Jeder Deutsche, ob Erzeuger, Verarbeiter, Händler oder Verbraucher, weiß heute, welche Artikel der Bezugsbeschränkung unterliegen. Er weiß, daß niemand die Möglichkeit hat, derartige Waren „ohne“ zu beziehen und abzugeben. Es ist deshalb sinnlos, auch nur zu fragen, ob man nicht etwas „so“ bekommen könne. Es ist aber selbst dann gefährlich, bezugsbeschränkte Waren unter Umgehung des Kartensystems zu kaufen, wenn sie einem angeboten werden. Man kann aus solchen Angeboten sofort schließen, daß hier irgendeine ungesetzliche Handlung begangen worden ist, und es ist stets klüger, sich eine derartige „Gelegenheit“ entgehen zu lassen, als auf das Geschäft einzugehen und sich dadurch der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Diese sich aus der Praxis immer wieder ergebende Lehre hätten auch der 47 Jahre alte Rudolf Z. und der 45 Jahre alte Oskar L. beherzigen sollen, als ihnen von dritter Seite Schweinefleisch angeboten wurde. Sie gingen jedoch bereitwilligst auf das Geschäft ein und wurden später deshalb zu je 150 RM. Geldstrafe, ersatzweise 30 Tagen Haft verurteilt. Wie sich später herausstellte, stammte das Fleisch von einem inzwischen zu schwersten Strafen verurteilten Stettiner Schwarzschlächterkonsortium und war von einem bald

danach ebenfalls mit Zuchthaus bestraften Mittelsmann nach Berlin gebracht worden.

Da Fleisch und Wurstwaren, die im Schleichhandel verkauft werden, fast immer aus Schwarzschlachtungen herrühren, besteht für den Verbraucher obendrein stets die Gefahr, Fleisch von kranken Tieren zu erhalten. In mehreren Fällen, die die Gerichte beschäftigt haben, hat sich einwandfrei nachweisen lassen, daß Pferdefleisch als Rindfleisch ausgegeben worden ist oder daß tierärztlich nicht untersuchte Tiere Trichinen gehabt haben, bzw. daß es sich bei dem hintenherum abgegebenen Fleisch um verdorbene Ware handelte, deren Genuß leicht schwere gesundheitliche Schäden hätte zur Folge haben können. Selbstverständlich wird ein derart verbrecherisches Vorgehen von Schweinezüchtern und Zwischenhändlern besonders schwer bestraft. Der Verbraucher jedoch kann sich nur dadurch schützen, daß er in keinem Falle auf private und mehr oder weniger mysteriöse Bezugsquellen zurückgreift.

Steht dem Versorgungsberechtigten von einer bestimmten, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Ware beispielsweise 1 Pfund zu, erhält er aber 1½ Pfund, so hat er das halbe Pfund ohne Bezugsberechtigung erworben und sich damit nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung strafbar gemacht. Dasselbe gilt natürlich auch für den „großzügigen" Verkäufer, der jedoch, weil er in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs gehandelt hat, noch schärfer zur Rechenschaft gezogen wird als der Käufer. Daß auch der Selbstversorger, der Erzeuger und Händler seinem Betriebe zum eigenen Verbrauch nicht Waren in beliebiger Menge entnehmen darf, daß auch er sich an die Rationierungsvorschriften halten muß, wenn er sich nicht der Gefahr einer Bestrafung aussetzen will, ist selbstverständlich und sei lediglich der Vollständigkeit halber an dieser Stelle erwähnt.

Der 38 Jahre alte Schweinemäster Richard F. aus Berlin hatte im Januar 1940 einen Antrag auf Genehmigung einer Hausschlachtung für seinen eigenen Bedarf gestellt, der nach Prüfung von der zuständigen Dienststelle abgelehnt worden war. F. glaubte nun, als Selbstversorger so viel Freiheit zu haben, daß er sich über diese Ablehnung hinwegsetzen könne. Er schlachtete aus seinen Beständen kurzerhand ein Schwein im Gewicht von etwa 260 Pfund, ohne die vorgeschriebene Meldung vorzunehmen, ohne das Tier beschauen zu lassen und ohne die Schlachtsteuer zu bezahlen. Die Hälfte des Fleisches hatte F. bereits in seinem Haushalt verbraucht, als ihm plötzlich die Polizei einen Besuch machte und den Rest beschlagnahmte.

Seine Eigenmächtigkeit kam dem Angeklagten recht teuer zu stehen. Das erste Wort sprach der Viehverwertungsverband, der ihm eine Ordnungsstrafe

von 500 RM. auferlegte. Dann folgte eine Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Vergehens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung. Der Angeklagte machte zu seiner Verteidigung geltend, seine Frau sei krank gewesen, und er habe ihr die manchmal recht zeitraubenden Einkäufe nicht zumuten können. Der Vorsitzende des Berliner Sondergerichts ließ diese Ausrede jedoch nicht gelten. Er gab F. zu verstehen, daß es der Grundgedanke der Verbrauchsregelungsmaßnahmen sei, eine gleichmäßige Behandlung aller Versorgungsberechtigten zu gewährleisten. Ausnahmen könnten auch für Selbstversorger nicht zugelassen werden. Diese hätten im Gegenteil besondere Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft. Gerade gegen Schwarzschlachtungen müsse scharf durchgegriffen werden, damit eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittelvorräte gesichert sei. Obgleich der Angeklagte das Fleisch des schwarzgeschlachteten Schweines, soweit es nicht beschlagnahmt worden ist, ausschließlich für den eigenen Haushalt verbraucht hat, wurde er zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Hätte er es weiterverkauft, so wäre nur eine hohe Zuchthausstrafe in Frage gekommen.

Schließlich macht sich strafbar, „wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht". Diese Vorschrift wird vor allem dann anzuwenden sein, wenn der Verbraucher, um die Bezugsberechtigung zu erlangen, seinen vorhandenen Besitz an den betreffenden Bedarfsartikeln, beispielsweise an Schuhen, zu niedrig angibt.

Man wird an Hand der ausführlichen Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung und der verschiedenartigsten Beispiele, die hier dazu angeführt worden sind, erkennen, daß es auch für den Sünder im Alltagsleben keine „Maschen des Gesetzes" gibt, durch die er schlüpfen könnte. Ja, man muß sich vergegenwärtigen, daß auch ein die Allgemeinheit schädigendes Verhalten, das nicht ausdrücklich einer Bestimmung des Kriegsstrafrechts widerspricht, in Zeiten des Krieges viel schärfer beurteilt werden muß als sonst. Dafür mag abschließend noch ein Beispiel aus der Praxis unserer Gerichte angeführt werden.

Aus Bequemlichkeit hatte ein Berliner Kohlenhändler während der großen Kälte im Februar 1940 seinen Laden häufig schon um 17½ Uhr geschlossen. Er war einer jener unerfreulichen Geschäftsleute, die heute meinen, die Kundschaft sei infolge der erforderlichen Eintragung in die Kundenlisten und wegen der zeitweisen Knappheit bestimmter Waren auf Gedeih und Verderb auf sie angewiesen, und für die es den Begriff „Kundendienst" deshalb nicht mehr gibt. Die Folge seines Verhaltens war, daß zahlreiche Volksgenossen ohne Kohlen nach Hause gehen mußten, selbst wenn die ihnen zustehenden Mengen

vorhanden waren. In erster Linie wurden dadurch natürlich diejenigen Verbraucher betroffen, die berufstätig waren und ihre Einkäufe deshalb erst in den Abendstunden machen konnten.

Gegen einen wegen vorzeitiger Ladenschließung ergangenen polizeilichen Straferlaß in Höhe von 30 RM hatte der Händler Einspruch erhoben, und so kam es zu einer Verhandlung vor dem Berliner Amtsgericht. Obwohl das Gericht berücksichtigte, daß auch die Kohlenhändler in diesem harten Winter infolge der unregelmäßigen Anlieferung der Kohlen und der starken Nachfrage der Kleinverbraucher, durch das zeitraubende Abwiegen und Berechnen kleinster Mengen und wegen der dabei herrschenden Kälte nicht immer leichte Tage hatten, hielt es dennoch eine Erhöhung der Strafe gegen den Angeklagten für notwendig. Da dieser so wenig Sinn für die Belange der Volksgemeinschaft gezeigt hatte, wurde er zu 50 RM. Geldstrafe bzw. 5 Tagen Haft verurteilt und ihm damit die Bedeutung des Satzes klargemacht, der für die gesamte Rechtspflege, besonders aber während des Krieges gilt, wenn Front und Heimat im kompromißlosen Kampf um die Gestaltung des Schicksals und die Sicherung der Zukunft stehen:

„Recht ist, was dem Volke nutzt,
Unrecht, was ihm schadet!"

Mit diesem Leitsatz kämpft die deutsche Rechtspflege für die Geschlossenheit und Reinerhaltung der inneren Front und damit für den Sieg.

Zusammenstellung
der wichtigsten Gesetzesbestimmungen

Druck: Georg Koenig, Buchdruckerei und Verlag, Berlin C 2

Ein rotes Plakat an der Säule

Eine kurze Mitteilung, daß der und der, dann und dann, wegen Verrates an seinem Vaterland hingerichtet wurde. Wir denken nicht weiter nach, wie er zum Landesverrat gekommen ist. Oft war es nur unverzeihlicher Leichtsinn, der ihn an dieses Ende brachte. Die Tragik solcher Geschicke behandelt die in Millionen verbreitete Aufklärungsschrift

„Spione – Verräter – Saboteure"

die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht herausgegeben wurde. Diese 64 Seiten starke Schrift kostet 35 Pfg. Eine zweite Folge zum gleichen Preis, die ebenso fesselnd wie aufschlußreich über Tatsachen der Feindspionage berichten wird, erscheint unter dem Titel

Achtung! Feind hört mit!